

»ENTLASSUNGSWEIHUNGEN« AUS BOSTRA UND  
DIE *HONESTA MISSIO*EPIGRAPHISCHE REFLEXE EINES RÖMISCHEN HEERESZEREMONIELLS<sup>1</sup>Bostra und die *legio III Cyrenaica*

Der Fundort der im folgenden behandelten sieben Inschriften des zweiten und dritten Jhs. n. Chr. ist Bostra, die alte Karawanen- und Handelsstadt am Südrand der syrischen Basaltwüste, die seit dem Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. anscheinend Hauptstadt und Nachfolgerin Petras als Sitz des letzten nabatäischen Königs Rabbel II. war<sup>2</sup>. Die nabatäische Stadt wurde mit der Annexion des Gebietes durch die Römer und der Konstituierung der *provincia Arabia* unter Kaiser Traian (106 n. Chr.) Kapitale der Provinz und Sitz des Statthalters sowie spätestens seit hadrianischer Zeit bis in die Spätantike dauerhafter Standort der »arabischen Legion«<sup>3</sup>, der *legio III Cyrenaica*<sup>4</sup>. Die Notitia Dignitatum, das Staatshandbuch des späten 4. und in der vorliegenden Fassung aus dem ersten Drittel des 5. Jhs., mit einem Verzeichnis der zivilen und militärischen Posten der Spätantike, zählt nach wie vor die *legio III Cyrenaica* in Bostra zu den Truppen des *dux Arabiae* (Not. Dign. Or. XXXVII 21)<sup>5</sup>. Das rechteckige, 16,8 ha große Legionslager befand sich also mindestens bis ins Jahr 400 n. Chr. im Norden der Stadt und war

<sup>1</sup> Die Arbeit an dem vorliegendem Beitrag wurde durch ein Forschungsstipendium des RGZM Mainz ermöglicht. Mein herzlicher Dank für diese Förderung gilt Herrn Generaldirektor Dr. K. Weidemann. Für hilfreiche Diskussion, Kritik und Anregungen danke ich ferner Frau Dr. B. Pferdehirt (RGZM), Herrn Prof. Dr. L. Schumacher (Institut für Alte Geschichte, Univ. Mainz), Dr. Th. Kissel (Institut für Alte Geschichte, Univ. Mainz) sowie Frau HD Dr. S. Föllinger (Institut für Klassische Philologie, Univ. Mainz). Mein besonderer Dank gilt A. Schurzig (Photolabor Institut für Klass. Archäologie, Univ. Mainz), die freundlicherweise sämtliche Photographien angefertigt hat. Ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur findet sich am Ende des Beitrages.

<sup>2</sup> Vgl. etwa P. Funke, Rom und das Nabatäerreich bis zur Aufrichtung der Provinz Arabia. In: H.-J. Drexhage/J. Sünskes (Hrsg.), *Migratio et Commutatio. Studien zur Alten Geschichte und deren Nachleben. Festschrift Thomas Pekáry* (St. Katharinen 1989) 17 und R. Haensch, *Capita Provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit* (Mainz 1997) 238 mit Anm. 40, 42. Zur »Vorgeschichte« und der Namengebung der vorrömischen Stadt vgl. M. Sartre, *Bostra. Des origines à l'Islam* (Paris 1985) 48 ff.

<sup>3</sup> Zur Bezeichnung »*legio Arabica*« vgl. die H. A. vita Sept. Severi 12, 6.

<sup>4</sup> Zur Geschichte der Legion und der umstrittenen Frage nach der »initial garrison« der Provinz Arabia (*legio III*

*Cyrenaica* oder *legio VI Ferrata*) vgl. die nachfolgend zitierte Literatur: Klassisch ist nach wie vor E. Ritterling in: RE XII 1-2 (1925) 1506-1517 s. v. *legio III Cyrenaica*. Ferner G. Bowersock, *The Annexation and Initial Garrison of Arabia*. Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 5, 1970, 37-47; ders., *A Report on Arabia Provincia*. Journal Roman Stud. 61, 1971, 232 f.; M. P. Speidel, *The Roman Army in Arabia*. ANRW II 8 (Berlin, New York 1977) 691-698; D. Kennedy, *Legio VI Ferrata: The Annexation and early Garrison of Arabia*. Harvard Stud. Class. Philology 84, 1980, 283-309; G. Bowersock, *Roman Arabia* (Cambridge, Mass. 1983) 106; K. Strobel, *Zu Fragen der frühen Geschichte der römischen Provinz Arabia und zu einigen Problemen der Legionsdislokation im Osten des Imperium Romanum zu Beginn des 2. Jhs. n. Chr.* Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 71, 1988, 251-280. Kritische Zusammenfassung der Diskussion bei Ph. Freeman, *The annexation of Arabia and imperial Grand Strategy*. In: D. L. Kennedy (Hrsg.), *The Roman Army in the East*. Journal Roman Arch. Suppl. Ser. 18 (Ann Arbor 1996) 91-118, v. a. 94-102. Zur Geschichte beider Legionen allgemein vgl. jetzt auch C. Wolff, *La legio III Cyrenaica au Ier siècle*. In: Le Bohec, *Légions 339f.*, zur frühen Truppengeschichte s. vor allem P. -L. Gatier, *La legio III Cyrenaica et l'Arabie*. In: Le Bohec, *Légions 341-349* und H. M. Cotton, *The Legio VI Ferrata*. In: Le Bohec, *Légions 351-357*.

<sup>5</sup> Textausgabe: O. Seeck (Hrsg.), *Notitia Dignitatum* (ND Frankfurt 1962) 81.

an den städtischen Mauerring angeschlossen<sup>6</sup>, der nach dem inschriftlichen Befund in seiner heutigen Form allerdings wohl frühestens der Mitte des 3. Jhs. n. Chr. und späterer Zeit angehört<sup>7</sup>. Ein enger, schon »physischer« Bezug von Garnison und Stadt<sup>8</sup>, eine räumliche Nähe also, war von Beginn der Provinzgeschichte an gegeben<sup>9</sup>.

Die hier näher zu betrachtenden epigraphischen Denkmäler AE 1973, 553=IGLSyr. XIII 9050, AE 1973, 554=IGLSyr. XIII 9067, IGLSyr. XIII 9068, IGLSyr. XIII 9085, 9097, 9098 und PAES A 4, 536=IGLSyr. XIII 9169 sind zwar sämtlich im Bereich der antiken Stadt, jedoch als Spolien verbaut in moderneren Strukturen oder unbekannter exakter Herkunft – und damit ohne direkten Hinweis auf den ursprünglichen Herkunfts- und Aufstellungsort –, aufgefunden bzw. verwahrt worden<sup>10</sup>. Daß sie allerdings aus dem Bereich des Legionslagers selbst stammen, scheint – wie wir noch sehen werden – nicht unwahrscheinlich. Der Erhaltungszustand der sämtlich aus dem für den Hauran typischen Basalt gearbeiteten und in lateinischer Sprache abgefaßten Monumente ist sehr unterschiedlich. Das »typische« Formular und erste Hinweise auf den »Typ« der Denkmäler lassen sich am besten an dem am vollständigsten erhaltenen Exemplar IGLSyr. XIII 9050 erkennen und erläutern<sup>11</sup> (Taf. 49, 1):

IMP(era)tori CAES(ari)  
L(ucio) AURELIO VERO  
AUG(usto)  
VETER(ani) LEG(ionis) III CYR(enaicae)  
Q(ui) M(ilitare) C(oeperunt) COMMO  
DO ET POMPEIANO  
ET L(ucio) AELIO CAES(ari)  
II CO(n)S(ulibus)

Es handelt sich demnach um eine Ehreninschrift für den Kaiser Lucius Verus, dessen Name im Dativ steht. Stifter des Denkmals waren *veterani* der *legio III Cyrenaica*; ihre *honesta missio*, die ehrenhafte

<sup>6</sup> Vgl. etwa Luftbild und Kommentar bei D. Kennedy/D. Riley, *Rome's Desert Frontier from the Air* (London 1990) 124f. Neue Ausgrabungen im Bereich der Legionsfestung von Bostra werden seit einigen Jahren in der Zeitschrift *Mél. École Française Rome* regelmäßig angezeigt: vgl. ebd. 110, 1998, 523-528; ebd. 111, 1999, 527-529 und ebd. 112, 2000, 496-502. Vgl. dazu den Kommentar bei P.-L. Gatier, *La Legio III Cyrenaica et l'Arabie*. In: Le Bohec, *Légions 345* und jetzt zusammenfassend zum gegenwärtigen Stand der neuen Grabungen und Forschungen M. Lenoir, *Le camp de la légion IIIa Cyrenaica à Bostra. Recherches récentes*. In: Ph. Freeman/J. Bennett et al. (Hrsg.), *Limes XVIII. Proceed. of the XVIIIth Int. Congress of Roman Frontier Stud., Amman, Jordan (September 2000)*, Band I. BAR Int. Ser. 1084 (Oxford 2002) 175-184. Den aktuellsten Grundplan der Stadt mit Eintragungen zu Ergebnissen der Grabungen im Stadtbereich und auf dem Gebiet des Legionslagers findet man bei O. Dussart, *Le Verre en Jordanie et en Syrie du Sud (Beyrouth 1998)* 232 Abb. 23. Zur »physischen Nähe« Stadt/Garnison vgl. auch B. Isaac, *The Limits of Empire: the Roman Army in the East*<sup>2</sup> (Oxford 1992) 123-125 und D. Kennedy, *The Roman Army in Jordan (Amman 2000)* 206. Zur Bauzeit der Stadtmauer vgl. Sartre (Anm. 2) 88-90 und H.-G. Pflaum, *La fortification de la ville d'Adraha d'Arabie (259-60 à 274-275) d'après des inscriptions récemment découvertes*. *Syria* 29, 1952, 307-330 mit vielen Hinweisen auf Bostra, ferner Gatier a. a. O. 345, ebd. 348f. zur »Spätzeit« der Legion in Bostra.

<sup>7</sup> Vgl. beispielsweise die Inschriften IGLSyr. XIII 9105, 9106, 9108f. S. a. Ammian 14, 8, 13, der Bostra als »*civitas murorum firmitate cautissima*« bezeichnet.

<sup>8</sup> Einen neuen Forschungsüberblick über die Legionsfestungen im Osten des Imperiums bietet jetzt S. Thomas Parker, *Roman Legionary Fortresses in the East*. In: R. J. Brewer (Hrsg.), *Roman Fortresses and their Legions* (Cardiff 2000) 121-138. Vgl. auch Stoll, *Integration und Abgrenzung* 78ff. et passim.

<sup>9</sup> Zu den Implikationen dieser Nähe und zum kulturellen Austausch zwischen Garnison und Stadt am Beispiel von Bostra vgl. jetzt O. Stoll, *Der Gott der arabischen Legion: Zeus Ammon-Sarapis und die legio III Cyrenaica in der römischen Provinz Arabia*. In: L. Schumacher/O. Stoll (Hrsg.), *Sprache und Kultur in der kaiserzeitlichen Provinz Arabia. Althistorische Beiträge zur Erforschung von Akkulturationsphänomenen im römischen Nahen Osten*. *Mainzer Althist. Stud.* 4 (St. Katharinen 2003) 70-109.

<sup>10</sup> AE 1973, 553=IGLSyr. XIII 9050 und PAES A 4, 536=IGLSyr. XIII 9169 (nordöstl. Bereich der Stadt), AE 1973, 554=IGLSyr. XIII 9067 (Nähe Stadtzentrum, beim Teträpylon), IGLSyr. XIII 9068, 9085, 9097, 9098 (aufbewahrt in der Zitadelle/Theater, exakter Fundort unbekannt).

<sup>11</sup> Vgl. die Abb. bei M. Sartre in: IGLSyr. XIII (Paris 1982) Taf. X.

Entlassung, ist also bereits erfolgt<sup>12</sup>. Das im Nominativ stehende »Kollektiv« der Stifter wird durch die Erläuterung ergänzt, daß hier genau die Veteranen gemeint sind, deren Dienstantritt (*qui militare coeperunt*) – oder Rekrutierungsjahrgang – im Inschrifttext durch die genaue Angabe zweier durch Konsuldatierung definierter Jahre angegeben wird<sup>13</sup>. In diesem Fall sind das die Jahrgänge 136 und 137 n. Chr., die zu demselben Zeitpunkt entlassen worden sind. Ein Teil der Veteranen hätte also bei der ehrenvollen Entlassung wohl 26, ein anderer das »Normmaß« 25 Dienstjahre<sup>14</sup> zu verzeichnen gehabt – eine Praxis, die nicht unüblich war, wie wir auch im nächsten Abschnitt noch sehen werden. Die Gültigkeit dieser erstaunlichen Feststellung, deren wirkliche Erklärung noch aussteht, läßt sich bei einer ganzen Reihe von Vergleichsbeispielen, zu denen wir ebenfalls noch kommen werden, durch eine zweite genaue Konsulatsangabe auch für den Entlassungszeitpunkt bzw. das Entlassungsjahr überprüfen. In der Inschrift aus Bostra fehlt diese zweite exakte chronologische Fixierung, die Kaisertitulatur setzt allerdings die Erhebung zum Augustus und damit den *dies imperii* vom 7. März 161 als *terminus post quem* für die Inschrift voraus. Bei Addition der wahrscheinlichen Dienstzeiten 25 bzw. 26 Jahre gelangt man in das Jahr 161 n. Chr. für die Entlassung der ehemaligen Legionäre, relativ sicher in dessen zweite Hälfte, wahrscheinlich in den Dezember<sup>15</sup>. Bei M. Sartre<sup>16</sup> wird eine Datierung ins Jahr 162 n. Chr. mit einem kleinen Zögern vorgetragen, 161 oder 163 n. Chr. als mögliche Alternativen erwogen. Grund ist die u. a. von M. Durry<sup>17</sup> aufgestellte Behauptung, daß Truppenverbände nur in ungeraden Jahren entlassen worden seien – eine Regel, deren absolute Gültigkeit nicht feststeht.

Zur »Rechnung« *Entlassungsjahr = Rekrutierungsjahr + 24 bzw. 25* für eine Dienstzeit von 25 bzw. 26 Jahren, die uns hier, anders als Sartre, für die *honestia missio* selbst ins Jahr 161 n. Chr. führt, ist aber besonders anzumerken, daß die Rekrutierungsjahre wohl inklusive gerechnet werden müssen, wie un-

<sup>12</sup> Soldaten aller Truppengattungen, die nach Ableistung der Dienstzeit oder bei vorzeitiger Entlassung aufgrund Invalidität (*missio causaria*) sowie aufgrund kaiserl. Gunst ihre ehrenvolle Entlassung, die *honestia missio*, erhalten hatten, durften als Veteranen gelten. Zu den Formen der Entlassung vgl. Dig. 3, 2, 2, 2 (Ulpian) und Dig. 49, 16, 13, 3 (Macer). Als Beispiel für eine »Entlassungsweihung«, die Soldaten, die durch *missio causaria* vom Dienst entbunden worden sind, integriert, vgl. Speidel, Denkmäler 40f. Nr. 7 aus dem Jahr 135 n. Chr.: Den *veterani missi honesta missione* (Z. 7f.) sind die beiden Namenslisten auf den Nebenseiten des Altars zugeordnet. Am Ende der Kolumne auf der rechten Nebenseite folgen *item ex causa* (Z. 8) und die Nennung zweier Namen ehemaliger Kaiserreiter. Etwas ähnliches findet sich auf der Entlassungsliste CIL III 6178, hier sind neben den in »Kohortenkolumnen« angeordneten Veteranen der *legio V Macedonica* als besondere Kategorie in Kolumne 7, Z. 18 *reliq(ui) v[et(erani)]* aufgeführt – handelt es sich hier um vereinzelte Veteranen anderer Jahrgänge oder um *causarii*? Allgemein zur *missio causaria* vgl. H. Grassl, *Missio Causaria*. In: E. Weber/G. Dobesch (Hrsg.), *Römische Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik*. Festschrift A. Betz (Wien 1985) 281-289.

<sup>13</sup> Siehe dazu den Kommentar von M. Sartre in: IGLSyr. XIII (Paris 1982) 122.

<sup>14</sup> Zur Datierung dieser »Dienstzeitreform« mit einer nun relativ regelmäßigen, »formalen« Dienstzeit von 25 oder 26 Jahren in den Principat des Domitian, wahrscheinlich zwischen 73/74 und 91 n. Chr., vgl. M. A. Speidel, *Die römischen Schreibtäfelchen von Vindonissa*. Veröffentl. der Gesellschaft Pro Vindonissa XII (Brugg 1996) 67f.; Belege für das 2. Jh. ebd. 67 Anm. 92: CIL III 1078, 1172, 6580, 7505, 14507; CIL VIII 2547, 2744, 2747=18272, 18067,

18068; CIL XVI app. 13; AE 1925, 109; AE 1955, 235=AE 1969/70, 633 (s. folgende Anm.); AE 1981, 134; vgl. ferner G. Forni, *Il Reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano* (Milano, Roma 1953) 38, und v. a. S. 142-144: Die Dienstzeitangaben in den dort analysierten Quellen (flavische Zeit -Ende 3. Jh. n. Chr.) schwanken innerhalb einer Bandbreite von 19 Jahren bis zu 35 (!) Dienstjahren, jedoch gibt es eine deutliche Mehrzahl mit 25 bzw. 26 Dienstjahren.

<sup>15</sup> So die »Regel« für Entlassungen aus den Legionen, die H. Nesselhauf in: CIL XVI, S. 186 formuliert hat.

<sup>16</sup> Ders. in: IGLSyr. XIII (Paris 1982) 122.

<sup>17</sup> M. Durry, *Les cohortes prétoriennes* (Paris 1938) 263 Anm. 3. Ein sicheres Gegenbeispiel ist etwa CIL VIII 18067 aus Lambaesis: die 140 und 141 rekrutierten Veteranen der *legio III Augusta* werden 166 n. Chr. entlassen. Vgl. dazu auch Th. Mommsen, *Inschrift aus Kostalac (Viminacium)*. *Archaeologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich* 7, 1883, 188-194, v. a. S. 190: »Es scheint fast, dass die Verabschiedung in der früheren Zeit bis auf Marcus nur jedes zweite Jahr, und zwar in den nach unserer Zählung ungeraden Jahren, erfolgt ist, seit Commodus dagegen jährlich« (erstes Beispiel war für Mommsen ebenfalls CIL III 1172 aus dem Jahr 166 n. Chr.). IGLSyr. XIII 9085 aus Bostra könnte ein mögliches Gegenbeispiel dafür sein. Auch Speidel, *Equites Singulares Augusti* 8 meint im übrigen: »Wenn zwei Rekrutierungsjahrgänge bei der Entlassung zusammengenommen werden, dann geschieht dies bei den Prätorianern so, daß der jüngere ein nach unserer Jahreszählung gerader Jahrgang ist, bei den Legionen ein ungerader... (Verweis auf H. Nesselhauf in: CIL XVI, S. 187) – der Grund dafür ist nicht bekannt. A. Passerini, *Le Coorti Pretorie* (Rom 1939) 127 mit Anm. 1 vermutet einen »technischen Grund«.

ter anderem AE 1955, 238 aus Nikopolis<sup>18</sup> deutlich macht (Taf. 49, 2): Die beiden Rekrutierungsjahrgänge der *legio II Traiana*, die in dieser Inschrift aufgeführt sind, fallen durch Angabe der entsprechenden Konsulate *Augurino et Sergiano* und *Hibero et Sisenna* auf 132 bzw. 133 n. Chr. Diese Zeilen 10 und 11 der Inschrift enden durch die explizite Angabe *stip(endiorum) XXVI* für 132 n. Chr. bzw. *stip(endiorum) XXV* für 133 n. Chr. Die Entlassung selbst hat im Jahr 157 n. Chr. stattgefunden, wie nach der *communis opinio* die Titulatur des Kaisers Antoninus Pius, insbesondere dessen *tribunicia potestas*, mit der Ziffer *XX* zeigen<sup>19</sup>. Als weiteres Beispiel für die inklusive Rechnung und auch für eine Entlassung im Dezember kann an dieser Stelle auch auf die berühmte Holztafel aus Philadelphia/Arsinoites mit Bezug auf die Vergabe bzw. Bestätigung von Veteranenprivilegien vor dem *praefectus Aegypti* und die zurückliegende *honesta missio* durch den Statthalter in Jerusalem hingewiesen werden (CIL XVI app. 12=ILS 9059=FIRA I<sup>2</sup> 76; datiert vom 2. Juli 94 n. Chr.)<sup>20</sup>: Die Soldaten der *legio X Fretensis*, um die es hier geht, waren in den Jahren 68 und 69 n. Chr. (mit Konsulatsangaben, für 69 Angabe der Suffektkonsuln *T(ito) Flavio et Cn(aeo) Aruleno*: zw. 30. April und 30. Juni des Jahres) rekrutiert und dann am 28. Dezember des Jahres 93 n. Chr. durch den Statthalter ihrer Stationierungsprovinz entlassen worden. Dasselbe gilt für den Papyrus PSI 1026 (=CIL XVI app. 13) unbekanntes Fundort vom 22. Jan. 150 n. Chr., der eine Petition von 22 Veteranen der *legio X Fretensis* an den Statthalter der Provinz Syria Palästina in Caesarea wegen eines *instrumentum* enthält. Hier handelt es sich um ehemalige Soldaten der beiden Rekrutierungsjahre 124 und 125 n. Chr.<sup>21</sup>. Zum Zeitpunkt der Petition vom Januar des Jahres 150 waren diese Männer bereits *missi ex eadem legione* und *sacramento absoluti*, die Entlassung dürfte also ebenfalls am Ende des Vorjahres, nach 26 bzw. 25 Dienstjahren, stattgefunden haben.

Möglicherweise besteht bei IGLSyr. XIII 9050 aus Bostra ein Zusammenhang zwischen der Dedikation der Veteranen, deren *honesta missio* ja wiederum nur einen *terminus post quem* für die tatsächliche Stiftung selbst bedeutet, und der direkten Ehrung des Kaisers – ohne Nennung des Statthalters und des Legionslegaten<sup>22</sup> – und dessen persönlicher Anwesenheit im Nahen Osten während des Partherkrieges je-

<sup>18</sup> Vgl. die ausführliche Behandlung der Inschrift bei Kayser, Recueil 305-316 Nr. 102. S. a. Forni, Nicopoli 142-179 mit älterer Literatur, v. a. J. F. Gilliam, The Veterans and the *praefectus castrorum* of the *II Traiana* A. D. 157. In: Ders., Roman Army Papers. MAVORS II (Amsterdam 1986) 145-161.

<sup>19</sup> Die 20. tribunic. Gewalt bedeutet für die Datierung theoretisch einen Spielraum vom 10. Dez. 156 bis zum 9. Dez. 157 n. Chr. Falls Nesselhauf (Anm. 15) 186 Recht hat, und die Entlassungen von Legionssoldaten regelmäßig im Dezember stattgefunden haben sollten, wäre also zu erwägen gewesen, ob nicht auch der Dezember des Jahres 156 für die Entlassung in Frage käme. Dies scheidet in diesem Fall allerdings eben wegen der expliziten Dienstjahreangaben im Text aus. Die Nennung der für den Entlassungsvorgang zuständigen Offiziere und Beamten, einmal des *praefectus Aegypti* M. Sempronius Liberalis (im Amt zwischen August 154 und Dez. 158/Jan. 159 – vgl. G. Bastiani, Il prefetto di Egitto. ANRW II 10, 1 (Berlin 1988) 509 und Thomasson, Laterculi Praesidium I 350 Nr. 60) und dann des *praefectus castrorum* L. Iulius Crescens (zu diesem vgl. etwa B. Dobson, Die Primpilares. Entwicklung und Bedeutung, Laufbahnen und Persönlichkeiten eines römischen Offiziersranges. Beih. Bonner Jahrb. 37 [Köln, Bonn 1978] 257f. Nr. 136) hätten bei problematischer Datierungslage in dieser Frage ebenfalls nicht weiterhelfen können. Das Beispiel zeigt recht deutlich, daß wir uns bei unklarer Kenntnis des ge-

nauen Rekrutierungszeitpunktes innerhalb eines Jahres und auch bei nicht immer deutlich zu generalisierenden Regeln für genaue Entlassungstermine innerhalb eines bestimmten Jahres in einzelnen Truppengattungen davor hüten müssen, einfach die angebliche »Regeldienstzeit« aufzuaddieren, um zu entsprechenden Aussagen und chronologischen Bestimmungen zu kommen, wie das immer wieder getan wird, eben etwa durchgängig bei Sartre.

<sup>20</sup> Vgl. Campbell, Sourcebook 209f. Nr. 341. Zu Verbesserungen in der Lesung und mit ausführlichem Kommentar vgl. auch H. Wolff, Zu den Bürgerrechtsverleihungen an Kinder von Auxiliaren und Legionaren. Chiron 4, 1974, 496ff.; ders., Veteranenprivilegien. In: Eck/Wolff, Heer und Integrationspolitik 98f. 102ff. ferner St. Link, Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen (Stuttgart 1989) 78ff.

<sup>21</sup> S. etwa S. Daris, Documenti per la Storia dell'Esercito Romano in Egitto (Milano 1964) 194ff. Nr. 98. Nicht korrekt bei Nesselhauf in: CIL XVI 146; ebenfalls bei Mann, *Honestia Missio* 156.

<sup>22</sup> Zu deren Rolle im Rahmen des Formulars der Entlassungsweihungen aus dem Legionsbereich vgl. den nächsten Abschnitt. Könnte der Kaiser in unserem Fall die Entlassung selbst vorgenommen haben? Für eine persönliche Anwesenheit in Bostra gibt es allerdings keine direkten Belege, vgl. auch die nachfolgende Anm.

ner Jahre<sup>23</sup>. Damit könnten wir uns für die tatsächliche Aufstellung des Denkmals wohl doch – aber aus anderen Gründen wie Sartre – am ehesten 162 n. Chr. vorstellen<sup>24</sup>. Auffällig ist nämlich, daß sich jetzt auch durch einen epigraphischen Neufund großräumige Straßenbaumaßnahmen im Umfeld Bostras aus ziemlich genau dieser Zeit nachweisen lassen. Th. Kissel hat kürzlich einen ab Bostra als *caput viae* zählenden Meilenstein aus dem Jahr 162 publiziert<sup>25</sup>, der aus dem nur 32 km südöstlich der Provinzhauptstadt gelegenen Imtan (*Mothana*) stammt, einem wichtigen Garnisonsort und Kontrollposten im Verkehrssystem am nördlichen Abschnitt des arabischen Limes. Der Meilenstein und andere Indizien geben Zeugnis für einen Ausbau der militärischen und provinziellen Infrastruktur und eine intensivere Erschließung des Haurangebirges in den frühen sechziger Jahren des 2. Jhs. n. Chr., das insgesamt noch eine der am wenigsten bekannten Perioden des *limes Arabicus* darstellt<sup>26</sup>. Diese Maßnahmen dürfen durchaus als Reaktion auf den parthischen Einfall nach Syrien und Kappadokien nach dem Tod des Antoninus Pius angesehen werden, der strategisches Reagieren und bald auch die Anwesenheit des Kaisers als des agierenden Oberbefehlshabers in einem römischen Militärschlag erforderte. Interessanterweise stammt auch eine Statuenbasis aus den *principia* des Kastells von Admedera/Chirbet Maksura<sup>27</sup> nach Analyse der Kaisertitulatur mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Jahr 162 n. Chr. und gehört damit in denselben, bereits skizzierten Zusammenhang. Das ursprüngliche Denkmal, Statue und Basis, wurde Kaiser Lucius Verus von der *cohors I Flavia Chalcidenorum equitata sag.* unter Angabe des Statthalters und des kommandierenden und für die Dedikation verantwortlichen Offiziers gestiftet. Der Typ des ehemaligen Denkmals IGLSyr. XIII 9050 aus Bostra jedenfalls läßt sich ebenfalls als Statuenbasis identifizieren. Der 76 cm breite und 120 cm hohe Inschriftblock mit profiliertem Rahmen stellt den zentralen Teil dar; es fehlen Basis- und Deckplatte, die die Versockelungsspuren der ehemals zugehörigen Bronzestatue gezeigt haben dürfte<sup>28</sup>.

<sup>23</sup> Anfang Frühjahr 162 *profectio* in den Osten, Ende 162–Sommer 166 Aufenthalt in Syrien – vgl. H. Halfmann, *Itinera principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im römischen Reich* (Stuttgart 1986) 210–212. Epigraphische Zeugnisse im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Lucius Verus im Nahen Osten (aus Dura Europos, Ruwwafa, Palmyra und Petra) behandelt nun auch G. W. Bowersock, *Lucius Verus in the Near East*. In: C. Evers/A. Tsingarida (Hrsg.), *Rome et ses Provinces. Genèse et diffusion d'une image du pouvoir. Hommages à Jean-Charles Balty* (Brüssel 2001) 73–77. Im Zusammenhang mit dem Partherkrieg ist von einer Involvement der *legio III Cyrenaica* zwar nichts Konkretes bekannt – s. etwa P.-L. Gatier, *La Legio III Cyrenaica et l'Arabie*. In: Le Bohec, *Légions 347* –, eine Beteiligung bei den Operationen im Partherreich ist aber, wie schon bei entsprechenden Operationen Traians und dann auch später, etwa in severischer Zeit, m.E. sehr wahrscheinlich. Die Entlassungen aus der Legion, die wir für 161/162 mit IGLSyr. XIII 9050 aus Bostra erfassen, dürften, zusammen mit der vorzusetzenden Auffüllung der entstandenen Personallücken durch frische Rekruten, ebenfalls in den Rahmen möglicher Feldzugvorbereitungen gehören. Vgl. auch die weiter unten behandelte Inschrift IGLSyr. XIII 9067, die Rekrutierungen in die *legio III Cyrenaica* für das Jahr 163 n. Chr. belegt.

<sup>24</sup> Als Beispiel dafür, daß Entlassungstermin und *votum* für ein Denkmal sowie dann dessen konkrete Stiftung nicht zwingend zusammenfallen, mag etwa die Entlassungsweihung des Jahres 143 der *Equites Singulares* dienen (=Speidel, *Denkmäler* 51 f. Nr. 15): Die Entlassung erfolgte am 4. 1. des Jahres, die Stiftung des Denkmals am

15. 3. 143. Zu den möglichen Gründen hierfür und zur Auswahl bestimmter Tagesdaten für Dedikationen vgl. weiter unten.

<sup>25</sup> Vgl. Th. Kissel, *Der Meilenstein von Imtan*. Ein bislang unpubliziertes Zeugnis der militärischen Infrastruktur am nördlichen Abschnitt des *limes Arabicus* – Ein Vorbericht. *Antike Welt* 32, 5, 2001, 481–489. Zur historischen Einordnung des Meilensteins in den größeren Gesamtzusammenhang der kaiserlichen Verkehrspolitik in den Provinzen des römischen Nahen Ostens siehe ferner ders., *A Reused Milestone from Imtan (Southern Syria). New Evidence on the Limes Arabicus in the second Century AD*. In: P. W. Freeman, J. Bennett u.a. (Hrsg.), *Limes XVIII. Proceedings of the XVIIIth International Congress of Roman Frontier Studies*, Amman 2000. *BAR Int. Ser.* 1084 (I) (Oxford 2002) 161–174. Vgl. jetzt auch ders., *Lokale Identität und imperiale Herrschaft. Römische Straßen in Arabien als Wegbereiter von Akkulturationsprozessen*. In: L. Schumacher/O. Stoll (Hrsg.), *Sprache und Kultur in der kaiserzeitlichen Provinz Arabia*. *Mainzer Althist. Stud.* 4 (St. Katharinen 2003) 53, 57.

<sup>26</sup> So etwa Kissel, *Meilenstein von Imtan* (Anm. 25) 484 mit Anm. 8.

<sup>27</sup> Vgl. Stoll, *Integration und Abgrenzung* 225 mit Anm. 57, 442 Nr. 3 zu Waddington 2562d.

<sup>28</sup> Nach Augenzeugenberichten – bei Sartre a.a.O. 121 zitiert – aus der Zeit vor der Sekundärverbauung in einem modernen Haus im Bereich des nordöstlichen Stadtviertels war die Rückseite des Blocks von unbekannter Tiefe nur grob bearbeitet. Möglicherweise darf dies als Hinweis darauf gewertet werden, daß es sich um die Verkleidungsplatte einer »Kompositbasis« gehandelt hat.

Als Kollektivdenkmäler aus dem Bereich des Militärs reihen sich die beschriebenen Denkmäler der Veteranen der *legio III Cyrenaica* im Prinzip in eine ganze Serie von Beispielen entsprechender Ehreninschriften aus der Stadt Bostra selbst und dem römischen Nahen Osten<sup>29</sup> ein, die von Soldatengruppen aus einzelnen Dienstbereichen oder Soldaten gleichen Ranges für hohe Offiziere und Beamte und insbesondere den Statthalter<sup>30</sup> sowie den Kaiser<sup>31</sup> gestiftet wurden. Vergleichbar sind ferner vor allem etwa auch die ebenfalls stets lateinischsprachigen Denkmäler der Heeresreligion vom »Einheitstyp«: Diese Statuenbasen mit Ehreninschriften und »Loyalitätsadressen« für den Kaiser oder Mitglieder des kaiserlichen Hauses sind von einzelnen Militäreinheiten, durch die Gesamtheit des Regiments also, gestiftet worden und waren ehemals im Bereich der jeweiligen Militäranlagen aufgestellt, zumeist in den *principia*<sup>32</sup> – ein Beispiel haben wir in dem obengenannten Exemplar aus Admedera kennengelernt. Leider fehlen hier wie dort mit ganz seltenen Ausnahmen die einst zugehörigen – in der Regel – bronzenen Statuen, die auf diesen Basen aufgestellt waren. Von den zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung sehr eindrucksvollen Denkmälern – die Basis mit Plinthe, Sockel- und Deckprofilen als Inschriftträger und die aufgesockelte, mindestens lebensgroße Statue dürften mitunter zwischen 3,5 und 4 Meter Höhe erreicht haben – bleibt uns daher nur ein relativ schwacher Eindruck<sup>33</sup> (Abb. 1).

Stärker fragmentiert sind die restlichen Inschriften aus Bostra, die selbst aufgrund der ausschnitthaften Textüberlieferung zu den »Entlassungsweihungen« oder, neutraler, Entlassungsdenkmälern gezählt werden können, aber bisweilen noch weitere typische Formulareile oder Elemente zeigen, die das oben zu IGLSyr. XIII 9050 Ausgeführte ergänzen. So überliefert der Inschriftrest der Säulenbasis IGLSyr. XIII 9067 mit *q(ui) m(ilitare) c(oeperunt)* und folgender Konsulangebe *L[aelia]n[o] et Pasto[r]e* 163 n. Chr. als Jahr der Rekrutierung. Nun aber folgt mit *m(issi) h(onesta) m(issione)* und der weiteren Konsuldatierung *Fusciano II et Silano II co(n)s(ulibus)* die genaue Jahresdatierung des Entlassungsvorgangs, also die Angabe, die wir bei der vorher behandelten bostrenischen Inschrift noch vermisst haben. Demnach hat der Vorgang der *honesta missio* und auch der Stiftung des Denkmals durch die Veteranen des Entlassungsjahrganges im Jahr 188 n. Chr. stattgefunden. Die *veterani leg(ionis) III Cyr(enaicae)*, die im Inschriftkopf zu ergänzen sind, wären also – unter den oben genannten Prämissen, nämlich der Rechnung inklusive komplettem Rekrutierungsjahr und Entlassung im Dezember des zweiten genannten Jahres – nach 26 Jahren oder aber nach »mindestens 25 Jahren« entlassen worden, falls der Zeitpunkt der Registrierung in den

<sup>29</sup> Zu diesem Begriff, der sich vor allem in der neueren englischsprachigen Forschung eingebürgert hat, vgl. etwa D. Kennedy, *Greek, Roman and native cultures in the Roman Near East*. In: J. H. Humphrey (Hrsg.), *The Roman and Byzantine Near East 2. Some recent Archaeological Research* (Portsmouth, Rhode Island 1999) 77-106, v.a. 78f. Zum Begriff »Großsyrien«, der dem Konzept von »Roman Near East« zugrundeliegt, vgl. die Bemerkungen bei J. Odenthal, *Syrien. Hochkulturen zwischen Mittelmeer und Arabischer Wüste*<sup>8</sup> (Köln 1995) 9f. und D. Kennedy, *The Roman army in the East*. In: Ders. (Hrsg.), *The Roman Army in the East*. *Journal Roman Arch. Suppl. Ser. 18* (Ann Arbor 1996) 9.

<sup>30</sup> Vgl. die Zusammenstellung bei Stoll, *Integration und Abgrenzung* 65f., etwa die bostrenischen Beispiele IGLSyr. XIII 9065 und 9069 (*immunes* der Legion für den Statthalter); 9071 (*equites singulares exercitus Arabici item dromedarii* für den Statthalter und dessen Sohn); 9072 und 9079 (*optiones* der *legio III Cyrenaica* für den Statthalter). Vgl. etwa aber auch IGLSyr. XXI 49 und AE 1996, 1630 aus Petra sowie CBFIR 712=AE 1931, 117 aus Dura Europos.

<sup>31</sup> Etwa IGLSyr. XIII 9051 aus Bostra, eine frühseverische Ehreninschrift der *optiones principales* der *legio III Cyrenaica* für Septimius Severus.

<sup>32</sup> Dazu Stoll, *Integration und Abgrenzung*, v.a. 219, 223ff.

<sup>33</sup> Zur meistens anzutreffenden Gestaltung der Basen als massive Blöcke mit separaten Profilplatten oder in einem Stück oder aber als Verkleidungsplatten mit einem Basis Kern und zu den Beispielen für Bronzestatuen vgl. Stoll, *Integration und Abgrenzung* 226-230 mit Beispielen und weiterführender Literatur. Eine Besonderheit des Fundgebietes stellen anscheinend Säulenbasen für Ehrenstatuen dar; der Typus ist in Caesarea besonders oft nachgewiesen, findet sich aber eben auch in Bostra (etwa IGLSyr. XIII 9067) und dem nicht allzuweit entfernten Shaba/Philippopolis (AE 1992, 1694) sowie in einem »Mischtyp« auch in Palmyra (AE 1991, 1574). Zu den Beispielen aus Caesarea s. etwa B. Burell, *Two inscribed columns from Caesarea Maritima*. *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 99, 1993, 287-295, jetzt aber vor allem C. M. Lehmann/K. G. Holum, *The Greek and Latin Inscriptions of Caesarea Maritima. The Joint Expedition to Caesarea Maritima. Excavation Reports V* (Boston 2000), etwa 37ff. Nr. 4, 41f. Nr. 5, 42f. Nr. 6. Ausgezeichnet lassen sich etwa die Sockelspuren der Kaiserstatue auf der gut publizierten Basis von Nikopolis beobachten (AE 1955, 238) – meist sind diese Versockelungen in den epigraphischen Publikationen nicht beschrieben oder nicht adäquat kommentiert –, die uns noch mehrfach als Vergleichsbeispiel dienen wird, s. etwa Kayser, *Recueil* 305-316 Nr. 102 mit Taf. 49, 50, vor allem aber Forni, *Nicopoli* 142-179, s.a. ebd. 429f.



Abb. 1 Nikopolis, Statuenbasis für Antoninus Pius. Rekonstruktion und Aufsicht auf die Deckplatte mit den Versockelungsspuren der Statue (AE 1955, 238).

Stammrollen zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des erstgenannten Jahres erfolgt sein sollte. Wem das Denkmal gewidmet war, läßt sich dagegen nicht mehr eindeutig feststellen. Die Formel *b(ene) m(erenti)* am Ende der Inschrift könnte nach Sartre am ehesten auf eine Ehrung des Statthalters hindeuten<sup>34</sup>, der sich dann namentlich erwähnt im verlorenen Kopf der Inschrift befunden haben müßte. Noch stärker fragmentiert ist die Inschrift IGLSyr. XIII 9068, deren Träger ebenfalls den Überrest einer Säulenbasis mit fast demselben Durchmesser wie IGLSyr. XIII 9067, nämlich knapp über 80cm, darstellt. Hier hat sich wenig mehr als die Namen der Konsuln erhalten – *Silano et Ser[vili]o Silano co(n)s(ulibus)* –, aufgrund die-

<sup>34</sup> M. Sartre in: IGLSyr. XIII (Paris 1982) 140.

ser Datierungsformel wäre der Zeitpunkt der *honestia missio* ins Jahr 189 n. Chr. zu setzen. Die Widmung am Ende des erhaltenen Inschrifttextes läßt sich mit *o(ptimo) p(raesidi)* auflösen<sup>35</sup>; möglicherweise war also derselbe unbekannte Statthalter der *provincia Arabia* der durch die Veteranen des betreffenden Entlassungsjahrganges Geehrte<sup>36</sup>, den auch IGLSy. XIII 9067 aus dem vorangegangenen Jahr nannte. Und auch bei dem ziemlich fragmentierten Block IGLSy. XIII 9085 ist der durch die Veteranen der *legio III Cyrenaica* Geehrte ein Funktionär, in diesem Fall allerdings ein *subprocurator*<sup>37</sup>, dessen Name nicht mehr erhalten ist. Die Inschrift wird allein schon durch den Beinamen der Legion [*Severiana A*] *Alexandriana* der Regierungszeit des Severus Alexander zuweisbar. Ihre genaue Datierung ergibt sich durch Addition von 26 bzw. 25 Dienstjahren auf eine erhaltene und eine ergänzte Konsulnangabe<sup>38</sup> für die Rekrutierungsjahrgänge (*q(ui) m(ilitare) c(oeperunt)*) 203 und 204. Die Inschrift gehört daher mit größter Wahrscheinlichkeit in das Jahr 228 n. Chr. oder, nach Einbeziehung der oben erläuterten Unsicherheitsfaktoren, in das Jahr 229 n. Chr., wie Sartre vermutet<sup>39</sup>. Ebenfalls aus der Regierungszeit des Severus Alexander stammen die noch schlechter überlieferten Inschriften IGLSy. XIII 9097 und 9098: Die Angabe des Konsulnnpaares *Iuliano et Cr[ispi]no* und das wohl lesbare Legionsepitheton [*Se]ve[r]iana] A[lexandriana]* führen uns für die *honestia missio* der erstgenannten Inschrift IGLSy. XIII 9097 in das Jahr 224 n. Chr. Bei IGLSy. XIII 9098 ist wenig mehr erhalten als der Rest des eben genannten Legionsbeinamens, allerdings gibt die charakteristische Buchstabenfolge *m(issi) h(onesta) m(issione)* der letzten erhaltenen Zeile auch hier den entscheidenden Hinweis auf den ehemaligen Charakter des spätseverischen Denkmals. PAES A 4, 536/IGLSy. XIII 9169 dagegen, eine fragmentierte Namensliste mit den Namen von 28 Soldaten aus dem 2. oder 3. Jh. n. Chr. (Abb. 2), läßt sich erst deutlicher in die Reihe der sogenannten Entlassungsweihungen<sup>40</sup> einordnen, wenn wir die entsprechenden Denkmäler aus dem Bereich der römischen Legionen im nächsten Abschnitt des Beitrages im Zusammenhang betrachtet haben werden.

Als Beispiele für die sogenannten Entlassungsweihungen oder kollektiven Veteraneninschriften sind die Exemplare aus Bostra für den römischen Nahen Osten bislang allerdings ohne Parallele<sup>41</sup>. Um den Cha-

<sup>35</sup> Sartre (Anm. 34) 141.

<sup>36</sup> Vgl. auch M. Sartre, *Trois études sur l'Arabie romaine et byzantine* (Bruxelles 1982) 85 Nr. 15.

<sup>37</sup> Warum dieser Mann hier durch die Veteranen geehrt wurde, läßt sich nur vermuten. Wahrscheinlich war er als »Subalternbeamter« des Finanzprocurators der Provinz, zu dessen Aufgabengebiet neben der Logistik auch Sold- und sonstige Zahlungen wie die der Entlassungsgelder – *pro gradu cuiusque* (Suet. Aug. 49, 2) – gehörten, gerade in diesem Bereich und speziell für die Stifter des Denkmals aus unbekanntem Anlaß segensreich tätig. Zur Funktion des Procurators und der Subalternbeamten sowie speziell zum *subprocurator* vgl. etwa O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian* (Berlin 1905) 400; H. G. Pflaum, *Les Procurateurs Équestres sous le Haut-Empire Romain* (Paris 1950) 155, 195-197; ferner W. Eck, *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge 2* (Basel 1998) 198f. Zum Prokurator, seinen Aufgaben bei Logistik, Soldzahlungen und den Entlassungsgeldern s. weiterhin auch Speidel (Anm. 14) 73-77, v. a. 76; ferner ders., *Roman Army Pay Scales*, *Journ. Roman Stud.* 82, 1992, 102 und allgemein ders., *Sold and Wirtschaftslage der römischen Soldaten*. In: Alföldy/Dobson/Eck, *Kaiser, Heer, Gesellschaft 65-94*. Zum Finanzprokurator der *provincia Arabia*, dessen Sitz sich in Gerasa befunden hat, s. a. Haensch (Anm. 2) 243f., dazu die Belege zu Amtsinhaber und *officiales* ebd. S. 562f., vgl. außerdem ders., *Ein Procurator der Provinz Arabia und die angeblichen Beinamen Aurelia Antoniniana von Gerasa*. *Zeitschr. Pa-*

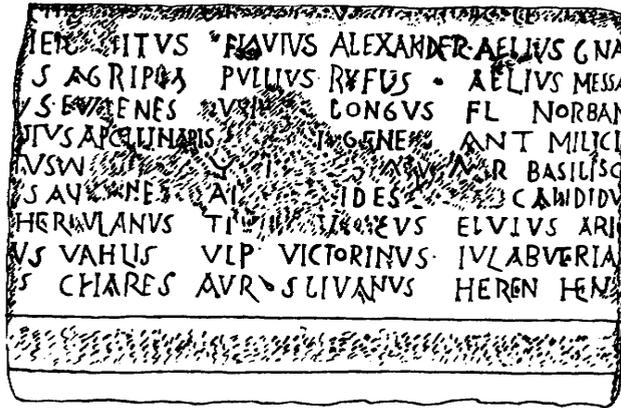
*pyr. u. Epigr.* 95, 1993, 163-178; s.a. Isaac (Anm. 6) 345f.

<sup>38</sup> Die Konsulnpaare sind [*Plautianus II et*] *Septimius II* bzw. [*Cilo et Libo*] – so versuchsweise Sartre (Anm. 34) 160.

<sup>39</sup> Sartre (Anm. 34) 160. Hier wird allerdings die Problematik der Dienstzeiten erneut nicht in die Überlegungen einbezogen.

<sup>40</sup> So wird diese Kategorie von Denkmälern etwa explizit genannt bei Speidel, *Entlassungsurkunden* 61. Daß dieser Begriff unscharf ist und besser durch eine alternative Umschreibung ersetzt werden sollte, wird sich im weiteren Verlauf der Analyse noch zeigen.

<sup>41</sup> Die Inschrift AE 1926, 87 aus Berytos, eine Ehreninschrift für Alexander Severus und Iulia Mamaea, muß hier ausscheiden. Ihr Text beinhaltet zwar die uns schon bekannte Formel *q(ui) mil(itare) coeperunt* mit nachfolgender Konsulnangabe für das Jahr 214 n. Chr. Stifter waren aber nicht *veterani*, sondern eindeutig *mil(ites) leg(ionis) I P(arthicae) Severianae [[Alexandrianae]]*, also die noch aktiven Soldaten des betreffenden Rekrutierungsjahrganges. Die Ehrung datiert in die Jahre zwischen 224 (*mater castrorum*-Titel der Kaiserinmutter) und Frühjahr 235 (Ermordung des Kaisers und seiner Mutter in Mainz-Bretzenheim), vielleicht besteht hier ein Zusammenhang mit dem Perserkrieg des Kaisers 231-233 n. Chr. Zur entsprechenden »Kaiserreise« vgl. Halfmann (Anm. 23) 231-232. Zur Legion vgl. zuletzt C. Wolff, *Legio I Parthica*. In: Le Bohec, *Légions 247-249*. Ferner zu deren eigentlichem Standort Singara (seit severischer Zeit): Stoll, *Integration und Abgrenzung 393* mit Anm. 43, 562.



Inscr. 536.

Scale 1 : 10.

.....	.....	.....
.....ie.....itus	Flāvius Alexander	Aelius Gna[tus(?).
.....s Agrip[pa]	Pullius Rufus	Aelius Messa[illa]
.....us Eu[m]enes	. u . . . . . Longus	Fl. Norba[nus]
.....ius Apollin[a]ris	..... [D]i[o]gene[s]	Ant. Milici[us]
5. . . . . ius . . . . .	.....	..... r. Basilisc[us]
.....s Au. . . . . ne[s]	A . . . . . ides	..... Candidu[s]
..... Her[c]ulanus	Ti . . . . . eus	Elvius Ari . . . . .
.....us Vahlis	Ulp. Victorinus	Iul. Abutria[nus]
.....s Chares	Aur. Slivanus	Heren. Hen . . . . .

Abb. 2 Fragment eines Entlassungsdenkmals aus Bostra mit Namensliste (PAES A 4, 536/IGLSyr. XIII 9169).

rakter und die Bedeutung dieser epigraphischen Denkmäler besser zu verstehen, sind nun weitere terminologische und typologische Bemerkungen und Untersuchungen notwendig, die diese in einen »reichsweiten« Zusammenhang stellen.

»Entlassungsweihungen« aus dem Bereich der römischen Legionen

»There are very few lists of discharged legionary soldiers in existence and, as a rule, they are preserved only in fragments« schrieb M. Mirkovic 1999<sup>42</sup> und verwies auf insgesamt sieben Beispiele der römi-

<sup>42</sup> M. Mirkovic, Epigraphy in Moesia. The Roman Army and Roman Cities. In: XI Congresso Internazionale di Epigrafia Greca e Latina, Roma, 18-24 settembre 1997. Atti II (Roma 1999) 142. Eine identische Liste findet sich

auch bei W. Scheidel, Rekruten und Überlebende: die demographische Struktur der römischen Legionen in der Prinzipatszeit. Klio 77, 1995, 244.

schen Kaiserzeit aus Moesia Inferior, Moesia Superior (2 Beispiele), Ägypten (zwei Beispiele) und Numidien (zwei Beispiele)<sup>43</sup>: CIL III 6178<sup>44</sup> (*legio V Macedonica*); CIL III 8110<sup>45</sup> und CIL III 14507<sup>46</sup> (*legio VII Claudia*); AE 1955, 238<sup>47</sup> und CIL III 6580<sup>48</sup> (*legio II Traiana*); CIL VIII 18067<sup>49</sup> und CIL VIII 18068<sup>50</sup> (*legio III Augusta*). Sämtliche Denkmäler stammen aus den Standorten der betreffenden Legionen, also aus Troesmis (*legio V Macedonica*), Viminacium (*legio VII Claudia*), Nikopolis (*legio II Traiana*) und Lambaesis (*legio III Augusta*). Das für Mirkovic entscheidende Charakteristikum dieser Inschriften aus hadrianischer bis severischer Zeit, deren Formular wir später noch genauer betrachten wollen, waren zunächst die Namenslisten der aus den genannten Legionen in einem bestimmten Jahr entlassenen Veteranen. Hier ist jeweils eine größere Anzahl von Veteranennamen listenartig vermerkt: CIL III 6178 (*legio V Macedonica*): ca. 200 Personen; CIL III 8110 und CIL III 14507 (*legio VII Claudia*): 239 bzw. 240 Namen; AE 1955, 238 mit der zugehörigen Liste AE 1969/70, 633 und CIL III 6580 (*legio II Traiana*): 136 und ca. 120 Veteranen; CIL VIII 18067 und CIL VIII 18068 (*legio III Augusta*): ca. 250 und ca. 330 Personen. Im Fall von CIL III 6178, AE 1955, 238 bzw. AE 1969/70, 633, CIL III 8110, CIL VIII 18067 handelt es sich allerdings um jeweils zwei Rekrutierungsjahrgänge, die zur Entlassung gelangen.

Die Namenslisten, die sich in der Regel auf der Vorderseite und/oder den beiden Nebenseiten der Denkmäler befinden (Taf. 50, 1-3), unterliegen unterschiedlichen Gestaltungskriterien und Ordnungsprinzipien, jedoch herrscht bei diesen »Legionsdenkmälern« der Listencharakter geordnet nach Kohorten (CIL III 6178; CIL III 8110=ILS 2302; CIL III 14507; CIL VIII 18068) oder Kohorten und Zenturien (AE 1955, 238 = AE 1969/70, 633; CIL III 6580=ILS 2304) vor. In einem Fall, ILS 2303 aus Lambaesis, läßt sich eine Untergliederung nicht erkennen<sup>51</sup>. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann nun hier auch der fragmentierte Inschriftenblock PAES A 4, 536/IGLSyr. XIII 9169 aus Bostra eingefügt werden, der in drei nebeneinanderstehenden Kolumnen 28 mehr oder weniger vollständig erhaltene römische bzw. römische und »romanisierte« semitische und griechische Namen des 2. oder frühen 3. Jhs. n. Chr. überlie-

<sup>43</sup> In der eben angeführten Tabelle bei M. Mirkovic haben sich in der Originalpublikation bei der Zitation der Inschriften einige Verschreibungen eingeschlichen, die ich hier stillschweigend verbessert habe. Ferner bieten die Konkordanzen zu den einzelnen epigraphischen Denkmälern in den folgenden Anmerkungen für das Gesamtbild der Inschriften wichtige Ergänzungen durch neue Zuordnungen, Neufunde oder Neulesungen, die anderswo als in der Originalpublikation zugänglich gemacht worden sind und bei Mirkovic nicht genannt werden.

<sup>44</sup> = CIL III 6179, 6180, 6181 (weitere zugehörige Fragmente der Namensliste); s.a. IDR 5, 137; Datierung: wohl am ehesten 133/34 n. Chr. für die Entlassung selbst, Rekrutierung in zwei konsulndatierten Jahrgängen: 108 und 109 n. Chr.

<sup>45</sup> = ILS 2302=IMS 2, 51; Datierung: 159/60 n. Chr. für die *honesta missio*, Rekrutierungsjahrgänge der Jahre 134 und 135 n. Chr. (Konsulndatierung).

<sup>46</sup> = AE 1901, 12. 13. 126=IMS 2, 53; Datierung: Rekrutierungsjahrgang 169, *honesta missio* 195 n. Chr.

<sup>47</sup> = Kayser, Recueil Nr. 102=AE 1957, 2= AE 1969/70, 633=AE 1999, 80=CBFIR 733. Die Inschrift AE 1969/70, 633 ist die zugehörige Namensliste. Datierung: 132 und 133 n. Chr. für die Rekrutierung der dann, mit 25 bzw. 26 Dienstjahren, 157 n. Chr. entlassenen Soldaten. Vgl. auch die ausführliche Behandlung der Inschrift bei Forni, Nicopoli 142-179.

<sup>48</sup> = Kayser, Recueil Nr. 105=ILS 2304=AE 1947, 112=CBFIR 732. Datierung: Rekrutierungsjahrgang konsulndatiert auf 168, ehrenvolle Entlassung im Jahr 193/194 n. Chr.

<sup>49</sup> = ILS 2303; Datierung: 165/166 n. Chr. für die Entlassung der in den Jahren 140 und 141 n. Chr. in die Legion rekrutierten Jahrgänge.

<sup>50</sup> = AE 1890, 107=AE 1891, 149=AE 1992, 1875; Datierung: 197 n. Chr. *honesta missio* des 173 n. Chr. rekrutierten Jahrganges.

<sup>51</sup> Vgl. die »Typologie« und Beispiele für militärische Namenslisten bei J. C. Mann, An Inscription from Carthage. Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 72, 1988, 109f.: 1. ohne weitere Unterteilung: CIL III 8110=ILS 2302; 18084; 18086-18087; 2. nach Kohorten (bei Legionen und stadtrömischen Truppen): CIL III 6178; 14507; CIL VI 2410; CIL VIII 2567; CIL VIII 18068, IDR III 5, 2, Nr. 451 (Apulum) und 453; 3. nach Kohorten und Zenturien: CIL VI 2395 (Prätorianer); 2799 (Prät.); 2833 (Prät.); CIL VIII 2568; 2569; 4. Listen geordnet nach dem Rang oder der Dienststellung: CIL VIII 2586=ILS 2381; 5. Ordnung nach »Seniorität«/Dienstalter: CIL VIII 2554-2555=ILS 2445-2446; 6. Unterteilung der Liste nach Konsulaten: diese scheint relativ selten aufzutreten, vor allem bei komplexen Listen der städtischen Truppen. Deren primäres Ordnungskriterium ist allerdings die Auflistung nach Kohorten und Zenturien, wobei dann jeder der »Zenturienblöcke« durch die Angabe der Konsulate gegliedert wird: CIL VI 2375 (Prät.); 2379 (Prät.); 2383-84 (Prät.); CIL VI 2380-2382 (Prät.). Siehe aber CIL VI 209 (Prät.) =ILS 2097; CIL VI 31140=ILS 2181; CIL VI 31141 (beide Equites Singulares).

fert. Eine Untergliederung dieser Liste von Personennamen läßt sich, jedenfalls bei dem gegebenen Erhaltungszustand des Blockes, leider nicht erkennen, da er an allen Seiten zugehauen und überarbeitet und als Spolie im Tordurchgang eines modernen Haus östlich der sog. Basilika des Bahira, also im Nordosten der Stadt und damit in nicht allzu großer Entfernung vom Legionslager (etwa 200m Luftlinie nördl.), verbaut gewesen ist<sup>52</sup>.

Seit Theodor Mommsens Behandlung der Inschrift CIL III 8110 aus Viminacium<sup>53</sup> hat sich aufgrund dieses seltenen Beispiels und der wenigen anderen genannten »Listen« mit konkreten Zahlenangaben eine Diskussion darüber entsponnen, wie groß die Anzahl an Entlassenen eines Rekrutierungsjahrganges einer Legion statistisch gesehen im Durchschnitt gewesen sein könnte. Mommsen selbst ging mit »rechnerischer Hilfe« des großen A. Boeckh davon aus, daß durchschnittlich etwa 220 Entlassungen pro Legion anzusetzen seien. Vor allem W. Scheidel<sup>54</sup> hat sich dann dieser Listen als Zugangsmöglichkeit zu Problemen der demographischen Struktur der römischen Legionen bedient und auch die nach Mommsen zum Problem der Entlassungslisten und Entlassungen erschienenen Schätzungen einer kritischen Würdigung unterzogen<sup>55</sup>. Nach seiner Meinung ist unter »normalen«, »friedlichen« Verhältnissen damit zu rechnen, daß bei einer »Normdienstzeit« von 25 Jahren pro Jahr rund 120 Entlassene pro Legion anzusetzen sind<sup>56</sup>, etwa 40% der Angehörigen eines Jahrganges hätten die formalen 25 Dienstjahre nicht überlebt, während weitere 10 bis 15% den Dienst vorzeitig quittiert hätten.

Über die Veteranen der *legio III Cyrenaica* und insgesamt über die des *exercitus Arabicus*, dessen Stärke mit etwa 10. 000 Mann angesetzt wird<sup>57</sup>, wissen wir relativ wenig, bekanntlich fehlen etwa immer noch Militärdiplome für die *provincia Arabia*. In einer 1986 vorgelegten Studie konnte H. I. MacAdam zwar rund um Bostra recht viele Fundorte von Veteraneninschriften vermerken – insgesamt sind 38 Dörfer als solche belegt –, doch war die absolute Menge dieser Inschriften mit 70 Beispielen relativ gering<sup>58</sup>. Die Nähe dieser dennoch auffälligen Massierung von Belegen für Veteranen zum Stationierungs-ort der *III Cyrenaica*, Bostra, das ja zugleich auch als Sitz des Statthalters der Einlegionenprovinz ein ökonomisches Zentrum der Provinz gewesen ist<sup>59</sup>, dürfte in Anbetracht der verkehrsgünstigen Lage der Stadt und des näheren Umlandes sowie der Fruchtbarkeit der Landschaft, die mit ihren vulkanischen Böden geradezu als Kornkammer des römischen und byzantinischen Nahen Ostens galt, kein Zufall ge-

52 Die Maße betragen noch 44cm Höhe bei 67cm Breite; Buchstabenhöhe zwischen 2,5 und 3,5cm. Unter den letzten Namen am unteren Rand hat sich ursprünglich eine Art »ornamentales Band« befunden, d. h. wir haben ein Fragment vom Ende der Liste vor uns. Genaue Fundortangaben finden sich in den zitierten Inschriftenpublikationen. In diesem Fall vgl. den Grundplan bei Dussart (Anm. 6) 232 Abb. 23 (Basilika des Bahira: ebd. Nr. 44) und in etwas vereinfachter Form bei M. Sartre in: RAC Suppl 9 (Stuttgart 2002) s. v. Bostra, S. 107/108 Abb. 2; ebd. 127, 129 zu der ursprünglich profanen Basilika-Anlage des 3./4. Jhs., die als »Kirche des Bahira« oder »*Dêr Boḥêrâ*« bekannt ist.

53 Mommsen (Anm. 17) 188-194.

54 Scheidel (Anm. 42) 232-254, v. a. 243ff. Vgl. aber die m.E. berechtigten, kritischen Anmerkungen von Mirkovic (Anm. 42) 142ff., v. a. 144ff. zur Methode.

55 Scheidel (Anm. 42) 248 mit Anm. 51: Die meisten der dort aufgeführten Arbeiten gehen anscheinend von 240 oder 250 Mann aus, die pro Jahr aus einer Legion entlassen wurden. Seltener finden sich so zögerliche Angaben wie bei N. Hanel, Militär als Wirtschaftsfaktor in den Nordwestprovinzen in der frühen und mittleren Kaiser-

zeit. In: H. v. Hesberg, Das Militär als Kulturträger in römischer Zeit (Köln 1999) 122: zwischen 150 und 250 Mann.

56 Scheidel (Anm. 42) 245, 246.

57 Speidel (Anm. 4) 688.

58 MacAdam, Arabia 188f. Eine aktualisierte Sammlung und Auswertung liegt bislang nicht vor. Verf. bereitet eine entsprechende Untersuchung vor. Der gegenwärtige Stand der Materialsammlung für den römischen Nahen Osten (Arabia, Syria, Palästina, Mesopotamien) liegt bei fast 160 Belegen, ohne daß sich für das engere Umland von Bostra größere Veränderungen im Verteilungsbild ergeben hätten. Dazu siehe auch die folgende Anm. 60. Wenn man eine jährliche Entlassungsrate von ca. 150 Personen annimmt, ferner hypothetisch davon ausgeht, es habe sich bei allen der von MacAdam gesammelten 70 Veteranen um Ex-Legionäre gehandelt – was keinesfalls zutreffend sein wird –, dann würden wir hier, über die Periode von 106 bis ca. 400 n. Chr. verteilt, bei etwa 45000 Entlassenen nur etwa 0,15% dieser Personengruppe »kennenlernen«!

59 Vgl. etwa die entsprechenden Belege bei Stoll (Anm. 9) 77f.

wesen sein<sup>60</sup>. In den Inschriften aktiver und ehemaliger Soldaten aus Bostra und dem Umland lassen sich in hohem Maße soziale Kongruenzen zwischen Militär und Zivilbevölkerung feststellen: Hierzu sind nicht nur die Soldatenfamilien<sup>61</sup> und Veteranenfamilien<sup>62</sup> von Garnison und Umland zu zählen, sondern auch das in einigem Umfang zu beobachtende Phänomen der lokalen Rekrutierung. Bei den Veteranen des Lavalandes etwa lassen sich aufgrund des Namensmaterials immerhin etwa 30% als einheimisch klassifizieren, die also aus der Region oder vielleicht aus dem Dorf rekrutiert worden waren, in dem sie auch epigraphisch belegt sind<sup>63</sup>. In den griechischen Inschriften kommen im 2. bis 7. Jh. in Bostra selbst semitische und griechisch-römische Namen in nahezu gleicher Anzahl vor, in den Dörfern seines Territoriums dagegen, vor allem im Süden, dominieren die semitischen Namensbildungen (etwa 85% in Umm al-Gimal). Als Umgangssprache sind das Aramäische und das Arabische gesichert<sup>64</sup>. Die Inschriften mit Angabe der *origo* der Soldaten und Veteranen verzeichnen Männer aus den ländlichen Gegenden der *Arabia* und des südlichen Syrien, also den, so möchte man denken, weniger hellenisierten Landstrichen der Provinz. Im dritten Jh. n. Chr. sind dies in erster Linie die Auranitis und die Trachonitis, dazu aber auch das engere Gebiet um den Legionsstandort Bostra selbst. Hier lassen sich in einigem Umfang Veteranen der *III Cyrenaica*, wenige aus anderen Legionen (*III Gallica*, *I Parthica*) und mehrere nicht genauer einem bestimmten Regiment zuzuordnende *veterani* und Veteranenfamilien (οὐετρανικοί) nachweisen<sup>65</sup>. Insgesamt ist die Nennung des alten Regimentes in den Inschriften aller

<sup>60</sup> Bislang gibt es keine adäquate Kartierung der entsprechenden Inschriften außer bei M. Sartre, *Villes et villages du Hauran (Syrie) du Ier au IVe siècle*. In: Ed. Frezouls (Hrsg.), *Sociétés urbaines, sociétés rurales dans l'Asie Mineure et la Syrie hellénistiques et romaines* (Strasbourg 1987) 239-257, v. a. 250 Karte 5. Diese eher vorläufige, da forschungsbedingte Kartierung zeigt allerdings bereits charakteristische und aussagekräftige Verteilungsmuster: Die Inschriftendichte ist südöstlich und nordöstlich von Bostra am höchsten. Die meisten der nördlich der Linie Bostra-Salkhad liegenden Fundorte orientieren sich an den regionalen und überregionalen Straßen und liegen in der Regel in einem Radius von nicht mehr als 30-40km von Bostra entfernt. Die gebirgeren Regionen des Djebel ad-Drus-Gebietes sind fast ausgespart, die Ränder der hügeligeren Zone erscheinen dagegen an ihrer Peripherie zum Tafelland hin wie eingefasst von einzelnen Fundpunkten, die sich auch hier am Straßenverlauf und den Gebirgstälern zu orientieren scheinen, wo eine intensive Kultivierung von Ackerfluren ebenfalls möglich und sinnvoll war. Das Verteilungsbild mag auch, vorsichtig interpretiert, gegen eine Überschätzung der strategischen Rolle – der ohnehin nicht nachweisbaren – »systematischen« Veteranenansiedlung herangezogen werden: Am östlichen Saum des Djebel ad-Drus, also in Richtung auf »el-harra« und die Nomaden dieser Landschaft fehlen die Belege, die man dann erwarten müßte, ebenso wie auch weitestgehend in der als notorische »Räuberhöhle« bekannten Le-dija, der antiken *Trachonitis*, die bestenfalls vereinzelte Hinweise bietet.

<sup>61</sup> Vgl. die Tabelle bei Stoll, *Integration und Abgrenzung* 111 f.

<sup>62</sup> Beispiele: IGR III 1183 (Aerita; Grabinschrift, Ehefrau); IGR III 1188 (Amra; Grabinschrift; Kinder); IGR III 1207/1208 (Beit Nettif; Grabinschrift; Ehefrau); IGLSy. XIII 9112 (Bostra; Grabinschrift; Tochter eines ehemaligen Zenturio); IGR III 1249 (Duma; Grabinschrift, Ehefrau und Schwager); IGR III 1216 (Majadal; Grabinschrift; Söhne); IGR III 1312 (Melah Serrar; Grabinschrift; Ehefrau); AE 1933, 186 (Melah Serrar; Grabinschrift; Söhne und Ehefrau); IGR III 1265 (Mushannaf; Grabinschrift; Ehefrau und Kinder); AE 1933, 168 (Nimreh; Grabinschrift, Veteranensöhne); SEG 7, 1934, 1173 (Orman; Grabinschrift; Ehefrau); IGR III 1310 (Qaysama; Grabinschrift; Ehefrau und Kinder); IGR III 1267 (Rama; Grabinschrift; Ehefrau und Schwester); IGR III 1271 (Sa'ne; Grabinschrift; Ehefrau); IGR III 1219 (Selama; Bauinschrift, Veteranensöhne und Söhne eines aktiven Soldaten); IGR III 1193 (Shaqqa; Grabinschrift; unspesz. Person); Waddington 2055 (Umm al-Rumman; Grabinschrift, Ehefrau).

<sup>63</sup> MacAdam, *Arabia* 189. Vgl. allgemein die Bemerkungen bei J. C. Mann, *Legionary Recruitment and Veteran Settlement during the Principate* (London 1983) 58f. 61ff. 65. Zum römischen Nahen Osten vgl. ebd. 41-44. Belege für die Bedeutung der »lokalen Rekrutierung« bei den Legionen des Nahen Ostens finden sich ebd. Taf. 25 S. 144ff. Speziell zur *III Cyrenaica* siehe v. a. ebd. 145f. mit Nachweisen. Hier vgl. man noch einmal das Namensmaterial von IGLSy. XIII 9169 mit Beispielen für »romanisierte« semitische Namen, etwa [. . . .]us Vahlis oder wohl auch Heren(nius) Hen[nunes?] – dazu s. M. Sartre in: IGLSy. XIII (Paris 1982) 226.

<sup>64</sup> Sartre (Anm. 52) 100 s. v. Bostra; vgl. auch Sartre (Anm. 2) 141-152. Zu Umm al-Gimal oder Umm el-Jimal vgl. B. de Vries (Hrsg.), *Umm El-Jimal. A Frontier Town and its Landscape in Northern Jordan* 1. Fieldwork 1972-1981. *Journal Roman Arch. Suppl.* 26 (Portsmouth 1998). Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Sprachwahl der Inschriften aus Umm el-Jimal: Bei ihrem Survey hat N. Atallah, *Recherches d'épigraphie Jordanienne. Confection d'un corpus des inscriptions grecques et latines du Nord-Est de la Jordanie* (Diss. Tour 1994) hier insgesamt 504 Inschriften gezählt, davon sind 493 in griechischer Sprache (98%) und nur 8 in lateinischer Sprache (1,6%) abgefasst. Zwei der Inschriften sind Bilinguen (0,4%).

<sup>65</sup> MacAdam, *Arabia* 176ff. Zum Begriff οὐετρανικὸς vgl. ebd. 188f.

Art, die Veteranen im römischen Nahen Osten erwähnen – besonders erstaunlich bei den Grabinschriften –, aber recht selten. In vielen Fällen genügte den Veteranen offenbar die einfache Statusangabe *veteranus* und am häufigsten das entsprechende griechische Lehnwort οὐτερονός<sup>66</sup>, während in etwa nur einem Drittel der epigraphischen oder papyrologischen Belege direkt oder indirekt deutlich gemacht wurde, welcher Truppengattung bzw. welchem Regiment der betreffende Mann entstammte<sup>67</sup>. Ehemalige Legionäre sind dabei deutlich häufiger vertreten als ehrenvoll entlassene Ex-Soldaten der Auxiliartropen<sup>68</sup>. Die bislang bekannten Militärdiplome für Auxiliareinheiten aus dem Nahen Osten, den Provinzen Syria bzw. Syria Palaestina und Iudaea – die des *exercitus Arabicus* fehlen bekanntlich nach wie vor –, bezeugen bislang in ihrer überwiegenden Mehrzahl sogar eher eine Niederlassung der Diplomempfänger fern der letzten Stationierungsprovinz, oft im alten Herkunfts- oder Rekrutierungsgebiet<sup>69</sup>. Interessant und aufschlußreich ist die »Sprachwahl« der bei MacAdam verzeichneten »dörflichen« Inschriften aus der Umgebung von Bostra: Danach ist bei den 70 Veteraneninschriften nur in zwei Fällen

<sup>66</sup> Zu entsprechenden Lehnwörtern vgl. H. J. Mason, *Greek Terms for Roman Institutions. A Lexicon and Analysis*. Amer. Stud. in Papyrology 13 (Toronto 1974) 1ff., v. a. 5, 6, 9. Selten sind griechische Konstruktionen, die dem lateinischen *miles ex* (plus Nennung der Truppengattung oder des Ranges im Ablativ) entsprechen, etwa ἀπὸ ἰππικοῦ λεγιῶνος IGR III 1110 aus Apeca (*legio VI Ferrata*); ἀπὸ βενεφικιασίου – IGLSyr. VI 2744 (Baalbek), IGLSyr. XIII 9422 (Bostra); ἀπὸ ἑκατοντάρου – IGLSyr. XIII 9112 (Bostra); IGR III 1219 (Selaema); *missus honesta missione* als Umschreibung oder Ergänzung für die »Statusangabe« des einzelnen Veteranen, ansonsten im Bereich der lateinischen Epigraphik gut belegt, und auch äquivalente griechische Entsprechungen fehlen bislang auffälligerweise für die Veteranen des Nahen Ostens völlig: Ein Beispiel für eine entsprechende Umsetzung liefert dagegen etwa AE 1954, 233 aus Bithynion/Claudiopolis in Bithynien (*missus honesta missione* wird dort mit »ἀπολυθεὶς εὐσημιόνοως« umgesetzt; hier handelt es sich um einen Veteran der *legio III Scythica*). Zu weiteren »Synonymen« im Griechischen vgl. allgemein Mason a. a. O. 206 s. v. *veteranus* bzw. *veteranus esse*. Zur Bedeutung der *miles ex*-Konstruktionen vgl. M. A. Speidel, *Miles ex cohorte*. Zur Bedeutung der mit *ex* eingeleiteten Truppenangaben auf Soldateninschriften. Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 95, 1993, 190–196.

<sup>67</sup> Genauer und direkt bezeichnet sind die ehemaligen Einheiten in folgenden Fällen: *Legionen*: *legio I Parthica* (Syria 27, 1950, 247 Nr. 7 [el'Al/Hippos]; IGR III 1159 [Ezr'a; zusätzliche Angabe: *ex legione III Cyrenaicae*]); *legio III Augusta* (IGLSyr. VI 2714 [Baalbek]); *legio III Cyrenaica* (IGLSyr. XIII 9050 [Bostra]; IGLSyr. XIII 9067/68 [Bostra]; IGLSyr. XIII 9085 [Bostra]; IGLSyr. XIII 9097 [Bostra]; IGLSyr. XIII 9098 [Bostra]; IGLSyr. XIII 9169 [Bostra]; IGLSyr. XIII 9033 [Bostra]; SEG 46, 1996, 1949 [Khisfin]; IGR III 1265 [Mushannaf – oder *III Gallica*?]; IGR III 1173 [Nedjran]; SEG 7, 1934, 1030 [Nimreh]; SEG 7, 1934, 1173 [Orman]; IGR III 1135 [Qusayfa]; AE 1922, 134 [Salkhad]; IGR III 1193 [Shaqqa]; SEG 7, 1934, 1025 [Shaqqa]; AE 1936, 149 [Shaqra]; PAES A 7, Nr. 797 [Sûr]; Pap. Berol. 21652 [Caesarea]); *legio III Gallica* (IGR III 1183 [Aerita]); *legio III Flavia* (AE 1993, 1578 [Apamaea]); *legio VI Ferrata* (CIL XVI app. 13 [Caesarea]; IGR III 1110 [Apeca]); *legio VIII Augusta* (IGR III 1007 [Beroea/Khatura]); *legio X Fretensis* (IGLSyr. XXI 26 [Amman/Philadelphia]; CIL XVI app. 13 [Caesarea];

CIL XVI app. 12 [Aelia Capitolina/Hierosolymna]; AE 1994, 1783 [Som]; SEG 47, 1997, 2061 [Syria Palästina]); *legio XV Apollinaris* (ILS 9200 [Baalbek]); *legio XVI Flavia Firma* (Pap. Euphr. I 5). *Auxilien* (ausgenommen Militärdiplome): *ala I Valeria dromedariorum* (ILS 2541 [Rimet al-Luhf]); *ala Thracum veterana* (IGLSyr. I 181 [Beroea]); *ala III Thracum* (AE 1982, 901 [Membidj]); *cohors I* (?) (SEG 7, 1934, 843 [Gerasa]); *cohors II Ulpia Paphlagonum* (AE 1928, 86 [Dura Europos]); *cohors III Augusta Thracum* (Pap. Dura 26); *cohors XX Palmyrenorum* (Pap. Dura 94; Pap. Dura 100).

<sup>68</sup> Vgl. die Statistik des als »test case for the place of veterans in society« – so R. S. Bagnall, *A kinder, gentler Roman army?* Journal Roman Arch. 10, 1997, 510 – beurteilten Karanis im römischen Ägypten bei R. Alston, *Soldier and Society in Roman Egypt. A Social History* (London 1995) 124f.: Dort ist weniger als ein Drittel der Soldaten (19 von 71) durch eine Angabe ihrer Einheit identifiziert. Auffallend ist allerdings die Anzahl der belegten Truppen, denn die 19 mittels der Angabe der alten Regimenter genauer bezeichneten Veteranen entstammen insgesamt elf unterschiedlichen Einheiten. Zum Übergewicht der Belege für Soldaten aus den Legionstruppen auch in anderen Inschriftenstatistiken, etwa mit Bezug auf ihre Stiftertätigkeit im Rahmen der Religion des Römischen Heeres, vgl. Stoll, *Integration und Abgrenzung* 180 mit Anm. 224. Dies dürfte soziale, wirtschaftliche und »kulturelle« Ursachen haben (kulturell bedingtes Interesse an spezifischer Repräsentation = gleichbedeutend mit einem höheren Romanisierungsgrad?), vgl. auch allgemein die Prinzipien der Auswertung von Inschriften bei sozialgeschichtlichen Fragestellungen bei W. Eck, *Sozialstruktur des römischen Senatorenstandes der hohen Kaiserzeit und statistische Methode*. Chiron 3, 1973, 379.

<sup>69</sup> Von 24 mir zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Militärdiplomen aus den genannten Provinzen, deren chronologische Bandbreite bislang von 54 n. Chr. bis 186 n. Chr. reicht, sind offenbar nur zwei im Nahen Osten gefunden worden: CIL XVI 87 [Apek/Phik, Golan-Höhen nahe Hippos; Soldat aus Bithynien, ehemals *cohors II Ulpia Galatarum*, Provinz Syria Palaestina, 22.11.139 n. Chr.]; RMD I 69 [Hebron oder Umgebung; unbekannter Soldat der *cohors I Thracum milliaria*, Provinz Syria Palaestina, 24./27.11.186 n. Chr.]. Zu diesen beiden Diplomen vgl. auch M. M. Roxan, *Findspots of Military Diplomas of the Roman Auxiliary Army*. Institute of Archaeology Bulletin 26, 1989, 175 Nr. 42, 178 Nr. 58.

Latein gewählt worden, einmal als lateinisch-griechische »Mixtur«, sonst aber Griechisch<sup>70</sup>. Diese Tendenz des überwiegenden Gebrauchs der griechischen Sprache läßt sich auch bei einer großflächigeren Suche nach Veteranenbelegen im Nahen Osten im Prinzip bestätigen<sup>71</sup>. Die Tatsache, daß die Inschriften fast immer auf Griechisch und selten auf Latein oder Nabatäisch verfaßt sind, dazu die mehrfach auftretenden Grabdenkmäler mit metrischen Inschriften, weist auf ein starkes Eindringen des Griechischen als Schriftsprache hin<sup>72</sup>. Wie im Bereich der stark hellenisierten Kulte zeigt sich hier also doch in den ländlichen Regionen insgesamt eine ausgeprägte Akkulturation – oder besser Hellenisierung – der Notablen, zu denen die Veteranen als *honestiores*, die mitunter durchaus in wichtigen Funktionen im Bereich der Dörfer des römischen Nahen Ostens belegt sind<sup>73</sup>, ebenfalls gehörten.

Kehren wir nun zurück zu einer genaueren Analyse des Formulars der Kollektivdenkmäler von Veteranen aus dem Bereich der Legionstruppen, die den am Beginn dieses Abschnittes behandelten, m.E. nur anscheinend charakteristischen Bestandteil der Namenslisten aufgewiesen haben. Bei den oben bereits angesprochenen Denkmälern hadrianischer bis severischer Zeit zeigen sich nämlich weitere charakteristische Übereinstimmungen und auch grundsätzlich mit den behandelten Inschriften aus Bostra. In nahezu allen Fällen handelte es sich dort, wie wir gesehen haben, um mehr oder weniger vollständige Kollektivinschriften von *veterani* eines oder mehrerer Rekrutierungsjahrgänge (*qui militare coeperunt*), die konsulatsdatiert sind. Ferner ist die *honestissima missio* durch die Statusangabe *veterani* implizit (wie etwa auch bei IGLSyr. XIII 9050, 9085) vorausgesetzt oder explizit durch die Formel *m(issi) h(onesta) m(issione)* (wie in IGLSyr. XIII 9067, 9068, 9098) und eine entsprechende Datierung zum Ausdruck gebracht<sup>74</sup>. Als Ausgangspunkt für einen Vergleich mit den sogenannten Entlassungsweihungen mit Namenslisten wählen wir erneut die auf dem Gebiet des Legionslagers von Nikopolis gefundene Inschrift

<sup>70</sup> MacAdam, Arabia 189. Die »gemischtsprachige Inschrift« ist CIL III 125/Waddington 2487/IGR III 1159, die Grabinschrift eines gewissen Claudius Claudianus, nur die Namen der Einheiten sind bezeichnenderweise in Latein wiedergegeben: »... οὐὲτ(ϰαὐὸς) leg(ionis) I P(arthicae) ex leg(ione) III K(yrenaicae)...«, vgl. ähnlich in Ein Saharanim (AE 1993, 1652).

<sup>71</sup> Die genaue Auswertung der vom Verf. gesammelten ca. 160 Belege soll an anderer Stelle erfolgen. An dieser Stelle seien nur zwei vergleichende Zahlenangaben genannt: Unter den 68 katalogisierten Grabinschriften sind 58 in Griechisch, sieben in Latein und drei bilingue Beispiele zu verzeichnen, das Griechische macht also mehr als 85% aus. Bei den Weihinschriften (60 Bsp.) ist das Verhältnis zum Zeitpunkt der Abfassung des Manuskripts 42 (Griechisch) zu 16 (Lateinisch) zu zwei (Bilinguen), d. h. 70% der Beispiele aus dieser Inschriftenkategorie sind in griechischer Sprache abgefaßt. Grundsätzlich zur Problematik »Latein als Sprache der Herrschaft« im Nahen Osten und zur Sprachwahl als soziokulturellem Phänomen vgl. mit weiterführenden Hinweisen Stoll, Integration und Abgrenzung 46 ff., zu den Inschriften des römischen Militärs v. a. ebd. 56 ff. Allgemein vgl. nun auch B. Rochette, Le latin dans le monde grec. Recherches sur la diffusion de la langue et des lettres latines dans les provinces hellénophones de l'Empire romain. Coll. Latomus 233 (Brüssel 1997), zur Armee ebd. S. 147-150.

<sup>72</sup> Sartre (Anm. 52) 100, 104 f. s. v. Bostra. Zu den metrischen Grabinschriften und zur »Hellenisierung« vgl. etwa A. Sartre-Fauriat, Culture et Société dans le Hauran (Syrie du Sud) d'après les épigrammes funéraires (IIIe – Ve siècles ap. J. C.). Syria 75, 1998, 213-224, v. a. 221 ff. mit entsprechenden Belegen, etwa PAES III 603; PAES III 735, Wad-

dington 2419, Waddington 2253a, Waddington 2405, Waddington 2496a, Waddington 2401.

<sup>73</sup> Belegt sind sie beispielsweise als *Bouleuten*: CBFIR 726 (Bostra); AE 1999, 1670 (Kalat Fakra); *Episkopoi*: IGR III 1316 (Salkhad); IGLSyr. XIII 9112 (Bostra); als *Epimeleten*: IGR III 1009 (Kefr Nabo); *Hierotamiai*: MacAdam, Arabia Nr. 3-4, S. 191 (Hoyyet Hibikké); IGR III 1299 (Sahouet-el-Khudr); *Pronoeten*: IGR III 1186/1187 (Umm iz-Zetûn). Vgl. auch *Ehreninschriften für Veteranen und »Ehrentitel«*: IGLSyr. XXI 26 (Amman); IGR III 1298 (Hebran; *patronus*); IGR III 1213 (Kefr Laha; *euergetai*). Allgemein zur Rolle der Veteranen im »Dorfleben« vgl. auch exemplarisch H. I. MacAdam, Epigraphy and Village Life in Southern Syria during the Roman and Early Byzantine Periods. Berytus 31, 1983, 113 f. Zu Veteranen als *honestiores*, etwa im Strafrecht, auf einer vergleichbaren Stufe mit Rittern, Senatoren oder Dekurionen, vgl. die Bemerkungen bei Wolff, Veteranenprivilegien. In: Eck/Wolff, Heer und Integrationspolitik 112; s. a. F. Vittinghoff, Militärdiplome, römische Bürgerrechts- und Integrationspolitik der Hohen Kaiserzeit, in: ebd. S. 545; ferner G. Alföldy, Das Heer in der Sozialstruktur des Römischen Kaiserreiches. In: Alföldy/Dobson/Eck, Kaiser, Heer, Gesellschaft 39. Vgl. etwa auch Dig. 49, 18, 3 (Marcian): »*Veteranis et liberis veteranorum idem honor habetur, qui et decurionibus ...*«.

<sup>74</sup> Zu den genannten Formeln mit Hinweisen auf papyrologische Belege und der Verwendung auf epigraphischen Denkmälern des Typs, um den es uns hier geht (»dedicatio sacra o onorarie«) vgl. G. Forni, L'anagrafia del soldato e del veterano. In: Ders., Esercito e Marina di Roma antica. Raccolta di contributi. MAVORS V (Stuttgart 1992) 197 f. mit einer ersten Liste von Vergleichsbeispielen in den Anm. 154 und 161.

bzw. das Monument AE 1955, 238 aus dem Jahr 157 n. Chr. Das dem Kaiser Antoninus Pius gewidmete Denkmal (Basis plus Statue) der Veteranen der *legio II Traiana* weist mit *qui militare coeperunt* und der Angabe der beiden Rekrutierungsjahrgänge sowie dem Formular *missi honesta missione* zunächst evident übereinstimmende Formalbestandteile auf. »Neu« ist allerdings ein Detail, das uns noch auf mehreren anderen der Legionsdenkmäler wiederbegegnen wird. Die Formel *missi honesta missione* wird hier nämlich durch die Angabe der für die Entlassung (und die Weihung) verantwortlichen Offiziere bzw. »Funktionäre« ergänzt: Nach *sub* folgt in diesem Fall etwa im Ablativ die namentliche Angabe des *praefectus Aegypti* und des *praefectus castrorum*, also des in diesem »ägyptischen Spezialfall« ritterlichen Legionskommandeurs<sup>75</sup>. Bei CIL III 6178 (*legio V Macedonica*) aus dem Jahr 133 oder 134 fehlen zwar entscheidende Teile des einleitenden Formulars, jedoch sind auch hier der Statthalter, Iulius Maior<sup>76</sup> sowie der Legionslegat – Plotius Iulianus<sup>77</sup> – mit *[su]b* und Nennung im Ablativ als Verantwortliche gekennzeichnet und ihre Namen plakativ über den Namenskolumnen »angebracht«. Die Erteilung der *honesta missio* war zwar Prerogative des Kaisers und wurde, wie viele epigraphische Denkmäler ehemaliger Soldaten zeigen, als individuelle kaiserliche Wohltat verstanden. Die konkrete Durchführung der Routineaufgabe wurde aber in der Regel an den Statthalter<sup>78</sup> und von diesem vielleicht meistens, vor Ort, zumindest in den Auxiliargarnisonen, an den kommandierenden Offizier des jeweiligen Regimentes delegiert<sup>79</sup>. Bei den Inschriften aus dem Bereich der Legionen dagegen begegnen uns beide gemeinsam in dieser Rolle im folgenden immer wieder. Der Statthalter spielt bei diesem Vorgang aber in jedem Fall – unabhängig von der Truppengattung – die faktisch entscheidende Rolle als Verantwortlicher<sup>80</sup>. Beim Verwaltungsgang im Zuge der Entlassungen ist die Rolle des Statthalters und des entsprechenden Archivs sowie die der jeweiligen Truppenkommandeure jedenfalls offensichtlich<sup>81</sup>. Nicht nur, daß umfangreiche und durch den Stab jeweils permanent aktualisierte Unterlagen über die Provinztruppen hier zusammenliefen, die eine entsprechende Kommunikation mit den einzelnen Garnisonen voraussetzen. Auf vielen Gebieten des »Heerespersonalwesens« – von der Aufsicht über die Musterung und Zuteilung der Rekruten bis zur Versetzung, Ablösung und Ernennung von Kommandeuren sowie eben den Entlassungen aus allen Truppengattungen – lag die maßgebliche Entscheidung beim Statthalter, auch wenn nominell beispielsweise der Kaiser Offiziere mit ihrem Amt betraute oder Entlassungskonstitutionen erließ. Die Meldungen aus den Garnisonen über die zur Entlassung anstehenden Soldaten und deren Zusammenfassung im Stab des Statthalters sowie die Weiterleitung der entsprechenden Angaben in die stadtrömische Zentrale und die entsprechende Archivierung der Unterlagen (in der Provinz und in Rom) sind ein herausragendes Beispiel für das Funktionieren der römischen Militärverwaltung<sup>82</sup>. Daß

<sup>75</sup> Zum *praefectus castrorum* in Ägypten vgl. Gilliam (Anm. 18) 151-158, dann aber vor allem B. Dobson, *Praefectus Castrorum Aegypti – a reconsideration*. In: D. J. Breeze/B. Dobson, *Roman Officers and Frontiers*. MAVORS X (Stuttgart 1993) 242-257.

<sup>76</sup> Zur Person und zur Datierung vgl. Thomasson, *Laterculi Praesidium* 133 Nr. 77.

<sup>77</sup> PIR<sup>2</sup> VI 218 Nr. 507.

<sup>78</sup> Vgl. etwa Wesch-Klein, *Soziale Aspekte* 180.

<sup>79</sup> Es sei denn, auch die Entlassung der Veteranen aus Auxiliareinheiten hätte in einer »zentralen Veranstaltung« stattgefunden, etwa am Statthaltersitz, zu dem diese dann zu diesem Zweck hätten abkommandiert werden müssen. Das kann ich mir persönlich nicht gut vorstellen, jedenfalls ist m. W. nichts Entsprechendes belegt.

<sup>80</sup> Vgl. etwa auch Mann, *Honesto Missio* 157, 158 f.; Eck/Roxan, *Entlassungsurkunden* 95. Siehe zum Formular mit (*missus*) *sub* bzw. (*missus*) *per* oder *missus a* plus Namen des Legaten die epigraphischen Belege bei Speidel, *Entlassungsurkunden* 61 mit Anm. 16.

<sup>81</sup> Zum folgenden vgl. insbesondere R. Haensch, *Das Statthaltersarchiv*. Zeitschr. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abt.) 109, 1992, 264 ff. Zum Statthalter als »Zwischeninstanz« bei der Entlassung der Veteranen s. etwa auch B. Lörincz, *Die Nennung und Funktion der Statthalter in den Auxiliarkonstitutionen*. In: Eck/Wolff, *Heer und Integrationspolitik* 384. Zu den Truppenkommandeuren s. Lit. in der folgenden Anm.

<sup>82</sup> Zum Verwaltungsgang und zur Rolle der Truppenkommandeure bei Meldung, Beantragung und Entlassung vgl. die kritischen Bemerkungen und weiterführenden Literaturangaben bei Haensch (Anm. 81) 273 ff. und vor allem G. Alföldy, *Die Truppenkommandeure in den Militärdiplomen*. In: Eck/Wolff, *Heer und Integrationspolitik* 385-436, insbes. 395 ff. 403 ff.; insbesondere zur »prinzipiellen Dreistufigkeit« der Militäradministration vgl. auch den klassischen Aufsatz von H. Wolff, *Bemerkungen zum Verwaltungsgang und zur Verwaltungsdauer der Bürgerrechtsschenkungen an Auxiliare*. Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 43, 1981, 403-425, ebd. 404 mit Anm. 5 zu »Entlassungslisten« beim Statthalter. Vgl. auch Speidel, *Entlassungsurkunden* 64 f.; Eck/Roxan, *Entlassungsurkunden* 95.

die Statthalter bei diesen Zeremonien der Entlassung zumindest bei den Legionstruppen in vielen Fällen, wie die Inschriften andeuten, gemeinsam mit dem Legionskommandeur agierend, auch anwesend waren, ist keineswegs unwahrscheinlich, es ist sogar so gut wie sicher, wie noch zu zeigen sein wird. Auch ihre durch das Formular vieler der hier zu besprechenden Inschriften und Denkmäler aus dem Bereich der Legionstruppen bestätigte Rolle bei der Dedikation der entsprechenden Monumente ist im übrigen ein direkter Beleg dafür.

Die Inschrift CIL III 8110 (*legio VII Claudia*) ist Bestandteil eines [*pro sal*]ute des Kaisers Antoninus Pius und des Verus Caesar durch die Veteranen der Rekrutierungsjahrgänge 133 und 135 n. Chr. gestifteten Ehrendenkmals. Die konsulatsdatierten Jahrgänge sind hier nicht mit *qui militare coeperunt*, sondern mit [*pr*]obati eingeleitet, die *honesta missio* (ergänzt *m(issi) b(onesta) m(issione)*) erfolgte durch den Statthalter Curtius Iustus und den Legionslegaten, dessen Name nicht erhalten ist. Die Rolle des Statthalters (und auch des Legaten) bei der ehrenvollen Entlassung, die wohl Ende 159 n. Chr. stattgefunden hat<sup>83</sup>, ist hier mit [*pe*]r plus Namen im Akkusativ umschrieben gewesen. CIL VIII 18067 aus Lambaesis ist aufgrund der Kaisertitulatur des Marc Aurel mit Nennung der 20. tribunizischen Gewalt in die Zeit zwischen dem 10. Dez. 165 und dem 9. Dezember 166 zu datieren. Sollte es sich bei den in der Inschrift genannten Veteranen der *III Augusta* aus den konsulatsdatierten Rekrutierungsjahrgängen 140 und 141 n. Chr. – *qui militare coeperunt* – um Soldaten mit den »üblichen« 25 bzw. 26 Dienstjahren gehandelt haben, wäre zumindest für den Entlassungstermin der Dezember 165 n. Chr. vorzuziehen. Der Kaiser ist als *liberalissimus princeps* bezeichnet, ein deutlicher Hinweis auf die *commoda* oder *praemia militiae* und die rechtlichen Privilegien, die die ehrenvoll Entlassenen durch den Statthalter, mittelbar aber aus der Hand des Kaisers selbst erhielten<sup>84</sup>. Stifter des Denkmals sind in diesem Fall allerdings nicht nur die *veterani leg(ionis) III Aug(ustae)*, sondern auch die Zenturionen der Legion.

Die Rolle des Statthalters P. Caelius Optatus<sup>85</sup>, der zugleich Kommandeur der numidischen Legion ist, kann in diesem Fall über den Entlassungsvorgang hinaus insbesondere explizit auf die Dedikation des Denkmals bezogen werden, sein Name im Ablativ folgt auf *dedicante*. Grundsätzlich erfolgt die Nennung des Statthalters auf den Inschriften der Statuenbasen im militärischen Bereich in mehreren Formen, nämlich mit *per*, dem Titel und Namen in bloßem Ablativ, *sub legato, curante* oder eben *dedicante*<sup>86</sup>. Dies ist nicht nur bei den Veteranendenkmälern, sondern auch bei den Monumenten, die von »Kollektiven« wie dem Regiment, einzelnen Rang- und Funktionsgruppen oder den *primipili* gestiftet werden, zu beobachten. Beschreibt *dedicante* recht eindeutig die Funktion des Statthalters als Dedikant des betreffenden Denkmals, so könnten die anderen genannten Formulare »unspezifisch« auch einfach als Ausdruck des reinen Befehlsverhältnisses angesehen werden, wie das Ankersdorfer getan hat. Meines Erachtens weisen jedoch sowohl *per*, das in einigen Inschriften mit *dedicatum per* spezifiziert wird, als auch *curante* in diesselbe Richtung und lassen sich, über die formale Abwicklung der *missio* hinaus, zugleich auch auf den formellen Akt der Dedikation durch den Statthalter selbst – und damit seine persönliche Anwesenheit bei der Zeremonie – beziehen.

Die eben behandelte Inschrift aus Lambaesis ist nach den Fundangaben im CIL nahe dem nördlichen Tor des Legionslagers ausgegraben worden. Es ist durchaus möglich, daß die vorauszusetzende Kaiserstatue und die erhaltene Basis mit Inschrift auch ursprünglich hier aufgestellt waren<sup>87</sup>. Bei CIL III 6580

<sup>83</sup> Vgl. Thomasson, *Laterculi Praesidium* 127 Nr. 41, der die Statthalterschaft 158/159 n. Chr. ansetzt.

<sup>84</sup> Zu den Summen an Entlassungsgeldern, mit denen hier jährlich zu rechnen ist, vgl. etwa R. Wolters, *Nummi Signati*. Untersuchungen zur römischen Münzprägung und Geldwirtschaft. *Vestigia* 49 (München 1999) 217f., vgl. aber auch ebd. 179ff.: die Schätzungen liegen hier zwischen 75 Millionen Sesterzen und 120 Millionen Sesterzen (nur Legionen, die Auxiliareinheiten sind in den Rechnungen in der Regel nicht berücksichtigt). Siehe ferner: Scheidel (Anm. 42) 250ff.

<sup>85</sup> Zur Person s. Thomasson, *Laterculi Praesidium* 399 Nr. 42.

<sup>86</sup> Zur Rolle der Statthalter bei der Dedikation von kaiserlichen Ehrenstatuen, die von römischen Truppen gestiftet wurden, und zum Formular vgl. die Hinweise bei Ankersdorfer, *Studien* 85ff.; O. Stoll, *Die Skulpturenausstattung römischer Militäranlagen an Rhein und Donau*. Der Obergermanisch-Rätische Limes (St. Katharinen 1992) 141f. 293f. Zur möglichen Rolle der jeweiligen Kommandeure bei der »Organisation« der Statuenstiftung vgl. die These von Th. Pekáry, *Das römische Kaiserbildnis in Staat, Kult und Gesellschaft* (Berlin 1985) 11, 152.

<sup>87</sup> Zur Aufstellung von Kaiserstatuen im Bereich von Lagertoren vgl. etwa die Beispiele bei Stoll (Anm. 86) 169f. 177.

(*legio II Traiana*) aus Nikopolis, gefunden in den *castra Caesaris*, also auf dem Gebiet des Legionslagers, handelt es sich um eine Ehreninschrift für den Kaiser Septimius Severus. Die Kaisertitulatur mit Angabe der zweiten tribunizischen Gewalt weist auf den Zeitraum 10. Dezember 193 bis 9. Dezember 194 n. Chr. für die Datierung des Denkmals; der Rekrutierungsjahrgang der betreffenden Veteranen, deren Entlassung das Denkmal reflektiert, ist konsulatsdatiert auf 168 n. Chr. Die Formularbestandteile *missi honesta missione* und *qui militare coeperunt* sind ungekürzt und in vollem Umfang erhalten, nicht jedoch der Name des Statthalters und Legionskommandeurs, wobei hier *praefectus Aegypti* und *praefectus castrorum* zu erwarten gewesen wären.

Bei der gerade am Beginn stark fragmentierten Inschrift CIL III 14507 (*legio VII Claudia*) aus Viminacium hat es sich wohl um eine Ehrung *pro salute* des Septimius Severus und Caracalla gehandelt. Wahrscheinlich stand in diesem Fall aus Platzgründen vor der konsulatsdatierten Nennung des Rekrutierungsjahrganges von 169 n. Chr. am ehesten *probatii*, allerdings ist auch die Abkürzung *q(ui) m(ilitare) c(oeperunt)*, wie bei einigen der oben behandelten Beispiele aus Bostra, möglich. Es folgen die Statthalterangabe, wohl mit *per* und dem fragmentierten Namen im Akkusativ, [*missi b(onesta) m(issione) per ---*]n(um) *Pompeianum*<sup>88</sup>, und die Nennung des Legionslegaten Laelius Maximus, wohl ebenfalls mit *per*, denn auch dieser Name steht im Akkusativ. Eine folgende Konsulndatierung setzt den Vorgang ins Jahr 195 n. Chr. In kleineren Buchstaben – von derselben Größe wie in der eigentlichen Namensliste – folgt in diesem Fall quer über den ersten Kolumnen auf der Vorderseite des Denkmals der ebenfalls schlecht erhaltene Name eines *tribunus*) namens Murenianus. Die Ergänzung *curante* vor seinem Namen, die im CIL vorgeschlagen wird, womit seine Rolle bei der Stiftung des Monumentes beschrieben gewesen sein könnte, muß aber unsicher bleiben.

Zuletzt bleibt die leider gerade ebenfalls am Beginn zerstörte Inschrift CIL VIII 18068 (*legio III Augusta*) aus *Lambaesis*. Der Überrest der Widmung, mindestens an Iulia Domna als *mater castrorum*, ist zu lesen, auch der Name des Statthalters und Legionskommandeurs Q. Anicius Faustus im Ablativ mit [*dedica]nte*. Die wohl ehemals folgende Konsulatsdatierung ist nicht erhalten, die Statthaltertschaft läßt sich aber frühestens für das Jahr 197 n. Chr. belegen<sup>89</sup>; die Entlassung des wie üblich konsulatsdatierten Rekrutierungsjahrganges von 173 n. Chr. (*q[ui] m[ilitare] c[oeperunt]*) könnte also durchaus nach 25 Dienstjahren, am Ende eben dieses Jahres, stattgefunden haben. Stifter des Denkmals, das nahe bei den *principia* aufgefunden worden ist, waren jedenfalls die *veterani* der Legion aus diesem Jahrgang, deren Nennung auf den Nebenseiten der Ehreninschrift auch explizit erfolgte.

Bis hierhin muß also noch einmal konstatiert werden, daß die Übereinstimmungen zwischen den Denkmälern aus Bostra und den Entlassungsdenkmalern mit Namenslisten aus dem Bereich der Legionen anderer Militärprovinzen recht hoch sind; alle sind Kollektivdenkmäler von Veteranen, die implizit oder explizit auf die *honesta missio* nach Ableistung der Dienstjahre unter Angabe des oder der Rekrutierungsjahrgänge rekurrieren, eine Ausnahme bilden die Nennung von Statthalter und Legionslegat sowie das überwiegende Fehlen der Namenslisten auf den Denkmälern in Bostra (bis auf IGLSyr. XIII 9169). Die Namensliste aber darf nun keinesfalls als konstitutives Element für einen Inschriftstyp »Entlassungsweihung« genommen werden, denn selbstverständlich konnten solche Listen theoretisch am Aufstellungsort auch getrennt von der eigentlichen Weihung oder dem eigentlichen Denkmal, zusätzlich auch in anderem Material, »publiziert« werden, wie eine Inschrift aus Rom zeigt, die den von uns betrachteten Denkmälern sehr eng verwandt ist.

Bei der betreffenden Inschrift<sup>90</sup> handelt es sich um eine Weihung (*Marmorplatte*) an den Genius Legionis der *legio II Parthica Gordiana* sowie an die Fortuna Redux Pacifera, wobei beide Gottheiten als *conservatores* des Kaisers Gordian und der Kaiserin Sabina Tranquillina bezeichnet werden. Stifter und Dedikanten sind in diesem Fall die Soldaten der Legion des Rekrutierungsjahrganges 216 n. Chr. (*mi-*

<sup>88</sup> Hierbei handelt es sich um C. Gabinius Barbarus Pompeianus – vgl. Thomasson, *Laterculi Praesidium* 128f. Nr. 49.

<sup>89</sup> Thomasson, *Laterculi Praesidium* 402f. Nr. 56: belegt zwischen 197 und 201 n. Chr.

<sup>90</sup> AE 1981, 134=AE 1989, 62; zur Inschrift vgl. auch D. E. Trout, *Victoria Redux and the First Year of the Reign of Philip the Arab*. *Chiron* 19, 1989, 221-233.

*lites ... qui militare coeperunt* mit Konsulnangabe). Eine Namensliste war angefügt, denn es heißt im Inschrifttext: »*quorum nomina cum tribus et patriis duobus tabulis aereis incisa continentur*«. Diese war also separat und in einem anderen Material als die eigentliche Weihung gefertigt, nämlich in Bronze. Die Dedikation erfolgte *devoti numini maiestatique eorum*, verantwortlich (*sub cura*) waren der stellvertretende Prätorianerpräfekt Valerius Valens und ein weiterer Offizier namens Pomponius Iulianus, der als *p(rimus)p(ilus) praep(ositus) reliquationis* bezeichnet wird<sup>91</sup>. Die Weihung ist tagesdatiert auf den achten Tag vor den Kalenden des Augusts des konsulatsdatierten Jahres 242, also auf den 24. Juli 242 n. Chr.

Das syrische Apamea diente in der ersten Hälfte des dritten Jhs. für eine große Abteilung dieser hier genannten Legion, die ansonsten in Italien, in Albanum, also in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt, stationiert war, mehrmals als Winterquartier<sup>92</sup>. Von hier aus nahm sie offensichtlich als Elitetruppe mit dem jeweiligen Kaiser an den Partherfeldzügen des Caracalla, des Alexander Severus und auch an dem Gordians III. teil<sup>93</sup>. Die genannte Weihung aus Rom<sup>94</sup> an den *Genius legionis* und die Fortuna Redux Pacifera zeigt, daß jeweils Kontingente der Legion am italischen Standort verblieben, und dort auch der »normale« Dienstbetrieb aufrechterhalten wurde: Standen die 216 n. Chr. rekrutierten Soldaten, die man doch offenbar bewußt zurückgelassen hatte, nun endlich im Juli 242, nach einigen kriegsbedingten Verzögerungen, zur Entlassung an? War der genannte *praepositus* für die Entlassung im Namen des abwesenden ritterlichen Kommandeurs, des *praefectus legionis*, des Prätorianerpräfekten und des Kaisers zuständig? Zwar gibt es aus der Inschrift selbst – außer der uns schon bekannten genauen Angabe des Rekrutierungsjahrganges – keine weiteren »formalen Hinweise«, die Entlassung selbst war sicher noch nicht vollzogen<sup>95</sup>, aber die große Zahl der Dienstjahre, die »Sondersituation« und die nachfolgend behandelte Inschrift, die zwei Jahre später zu fast identischem Datum, nämlich am 23. Juli 244 geweiht wurde, deuten darauf hin, daß dies hier so gewesen sein könnte<sup>96</sup>. Noch in Hoffnung der auf das baldige glückliche Ende des Krieges und die Rückkehr der Kameraden und des Kaisers formulieren die vielleicht im Dezember des Jahres zur Entlassung anstehenden, also noch aktiven Soldaten, die Weihung – oder hat das fast identische Julidatum mehr zu bedeuten?<sup>97</sup>

<sup>91</sup> Zu Primpili als Dedikanten an den *Genius legionis* (mit anderem Götterverein vergesellschaftet) vgl. etwa AE 1935, 98; CIL III 7591; RIB 327; CIL III 15208; CIL XIII 6690; allgemein siehe Ankersdorfer, Studien 196ff. Zum Titel *praepositus reliquationis* bzw. *reliquatio* vgl. P. A. Holder, Legio II Parthica in Italy in the Reigns of Gordian III and Philip. Liverpool Classical Monthly 19, 1994, 145 mit weiteren Belegen, in diesen Fällen (ILS 2764, 9221 und CIL X 3345) allerdings mit Bezug auf die prätorischen Flotten.

<sup>92</sup> Vgl. etwa J. Ch. Balty, Apamea in Syria in the Second and Third Centuries A. D. Journal Roman Stud. 78, 1988, 98f., 100 mit Abb. 2 zur vermuteten Lage der Garnison.

<sup>93</sup> Zum epigraphischen Befund s. vor allem J. C. Balty / W. van Rengen, Apamea in Syria: The Winter Quarters of Legio II Parthica (Brüssel 1993), dazu AE 1993, 1571-1597. Vgl. etwa explizit die Grabinschrift des Aurelius Mucatralis (AE 1993, 1594) mit der Angabe: (gefallen) »*in expeditione horientalem* (sic)«.

<sup>94</sup> Zu dieser Inschrift vgl. insbesondere den Kommentar von Holder (Anm. 91) 145-146.

<sup>95</sup> Vgl. hier noch einmal die bereits behandelte Inschrift AE 1926, 87 aus Berytos.

<sup>96</sup> In ähnlichem Sinn auch der Kommentar zu AE 1981, 134. Trout (Anm. 90) 227f. setzt anscheinend eine *honesta missio* voraus, denn im Text des Aufsatzes ist a. a. O. von Ve-

teranen und Entlassenen des Jahrganges, nicht von Soldaten, die Rede.

<sup>97</sup> Offenbar hat doch der Termin den Zeitpunkt der Aufstellung bestimmt oder zumindest beeinflußt. Trout (Anm. 90) 227f. vermutet ein »Veteranenfest« zu diesem Zeitpunkt. Das Feriale Duranum II 22 belegt zumindest den 23. Juli mit den »Neptunalia« als festen Termin der offiziellen Heeresreligion im zweiten Viertel des 3. Jhs (vgl. R. O. Fink, Roman Military Records on Papyrus [Ann Arbor 1971] 425f. Nr. 117 Col. II Z. 22). Ein Zusammenhang könnte bei den beiden Weihungen an *Fortuna Redux* und *Victoria Redux* insofern gegeben sein, als auch Neptun offenbar als *Redux*, »zuständig« gerade auch für die Sicherheit der kaiserlichen Familie auf Reisen, angerufen werden konnte, so Trout (Anm. 90) 228 mit Anm. 22. Konkret vermutet Trout aber weiter ein zeitliches Zusammenfallen von *honesta missio* und Feier der Neptunalia. Sollte der Entlassungstermin dieser »romnahen Legion« also doch anders zu liegen kommen als der »traditionelle« oder zumindest so postulierte Entlassungstermin der Legionen im Dezember? Möglicherweise handelte es sich aber auch um ein anderes »regimentsspezifisches Fest«, von dem wir nichts wissen, vielleicht »rund um« den *dies natalis aquilae*? Vgl. hier die Weihung an den Adler und die Feldzeichen der Legion aus Apamea (AE 1993, 1571).

Sehr eng verwandt ist die schon angesprochene Weihung vom 23. Juli 244<sup>98</sup>, sie gilt der *Victoria Redux* der *domini nostri* Philippus Arabs und Otacilia Severa. Stifter sind auch hier die *militēs leg(ionis) II Parth(icae) [[Philippianaē]] p(iae) f(idelis) f(elicis) aet(ernae)*, und zwar die des konsulatsdatierten Rekrutierungsjahrganges 218 n. Chr. (*q(ui) m(ilitare) c(oeperunt)* im Text). Dann folgen, ähnlich wie auf der bereits besprochenen Inschrift, ein Vermerk zur offenbar ebenfalls beigefügten Namensliste (*»quorum nomina cum tribus et patriis inserta sunt«*) sowie die Versicherung *devoti numini maiestatique eorum*. Stiftung und wohl auch Dedikation des Denkmals erfolgten *cura agente* des uns schon aus der ersten Weihung bekannten Pomponius Iulianus<sup>99</sup>, der offenbar auch noch während der Kriegshandlungen gegen die Perser unter Philippus Arabs in Rom bzw. Albanum die Stellung hielt und auch in diesem Fall für den ordnungsgemäßen Ablauf des Dienstbetriebes verantwortlich gewesen ist, sicher auch für die bald erfolgende Entlassung dieser altgedienten Soldaten der Legion.

Im übrigen läßt sich eine nicht gerade kleine Reihe von Kollektivdenkmälern römischer (Legions-)Veteranen aus vielen Militärprovinzen des Imperiums an die bis hierher besprochenen Beispiele anschließen. Sie sind den aus Bostra und aus dem Bereich der anderen römischen Legionen vorgestellten epigraphischen Zeugnissen in vielen Aspekten, abgesehen von der fehlenden Namensliste, sehr nahe verwandt. Diese Denkmäler zeigen also in wünschenswerter Klarheit, als eine Art Bindeglied, erneut die enge Verwandtschaft der Denkmäler aus Bostra und der »Entlassungsweihungen« mit Namenslisten. Interessant sind aber auch kleinere Abweichungen, die man mit einiger Zuversicht als »Lokal-« oder sogar »Provinzeigenheiten«, als eigene Tradition, interpretieren darf. Da eine Diskussion um den sogenannten Inschriftentyp »Entlassungsweihung« bislang nicht stattgefunden hat, hat man auch demzufolge eine systematische Sammlung dieser Denkmäler meines Wissens bisher nicht unternommen. Ebenso dürfen auch die im folgenden exemplarisch vorgestellten Beispiele<sup>100</sup> sicher keine Vollständigkeit für sich beanspruchen.

Insbesondere hilfreich sind mehrere Exemplare unseres »Inschrifttyps« – ohne Namensliste – aus Lambaesis. CIL VIII 2547, eine Statuenbasis mit Ehreninschrift an Marcus Aurelius aus dem Jahr 176 n. Chr., wurde »aû praetorium« gefunden, womit hier die *principia* des Legionslagers gemeint sind. Der Kaiser wird in der Inschrift als *liberalissimus princeps* bezeichnet, eine »Spezialität«, die uns in Lambaesis noch mehrfach begegnen wird und mit der oben behandelten Inschrift CIL VIII 18067 auch schon begegnet ist. Wie bei einigen der bereits angeführten Inschriften sind zwar die *veterani* der betreffenden Legion (*legio III Augusta*), in diesem Fall die konsulatsdatierten Rekrutierungsjahrgänge 152 und 153, die Stifter des Denkmals. Die Rolle des Statthalter bei der Weihung ist mit *dedicante* und der Nennung des Mannes im Ablativ sehr genau umschrieben<sup>101</sup>. Denselben Statthalter, A. Iulius Pompilius Piso<sup>102</sup>, fin-

<sup>98</sup> CIL VI 793=XIV 2258=ILS 505. Vgl. insbesondere den Kommentar bei Chr. Körner, Philippus Arabs. Ein Soldatenkaiser in der Tradition des antoninisch-severischen Prinzipats (Berlin, New York 2002) 94-96.

<sup>99</sup> Im Text steht hier nach dem Personennamen folgende Buchstabenfolge: (sc. Pomponio Iuliano) R • LEG • EIUS. Zur Person vgl. H. Devijver, Prosopographia Militiarum Equestrium II (Leuven 1977) Nr. 77 S. 662: Hier wird vorgeschlagen, das »R« als Ligatur und die Abkürzungsfolge als »pr« (*aeffectus leg(ionis) eius*) zu verstehen (so auch schon bei A. v. Domaszewski, Die Religion des römischen Heeres. Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. u. Kunst 14, 1895, 38f. Anm. 165: Ligatur für Praefectus als Lösung), was im Hinblick auf die zuerst behandelte Inschrift von 242 n. Chr. nicht überzeugend ist. Da es sich um denselben Offizier wie in der erstgenannten Inschrift handelt, ist der Vorschlag bei Körner (Anm. 98) 94-96, 380f. überzeugender: (*praepositus r(eliquationis) leg(ionis) eius* oder *r(eliquatore) leg(ionis) eius*).

<sup>100</sup> Nicht analysiert werden an dieser Stelle Kollektiv-In-

schriften von Veteranen, die gemeinsam mit Zivilisten oder in zivilem Zusammenhang gestiftet wurden, etwa AE 1980, 779-781 (*vet(erani) et c(ives) R(omani)*); Weihungen an I. O. M. aus Micia. AE 1924, 142-146 (*vet(erani) et c(ives) R(omani) et Bessi consistentes vico Quintionis*); Weihung an I. O. M. für das Heil unterschiedlicher Kaiser aus Sinoe oder CIL III 6166 und AE 1980, 818 mit *vet(erani) et c(ives) R(omani) consistentes ad canab(as) leg(ionis) V M(acedonicae)* bzw. *Troesmi ad legionem V Macedonicam* aus Troesmis. Die Inschriften dieses »Typs« erlauben zwar interessante Einblicke in die »Integrationsproblematik« und die Mediatorenrolle der Veteranen zwischen Militär/Staat und provinzieller Oberschicht, ihre Behandlung muß aber künftigen Beiträgen vorbehalten bleiben.

<sup>101</sup> Dies scheint auch im Formular anderer Statuenweihungen in Lambaesis das Übliche gewesen zu sein, vgl. etwa CIL VIII 2533, 2535, 2542, 2543.

<sup>102</sup> Zur Person vgl. Thomasson, Laterculi Praesidium I 400 Nr. 47.

det man im übrigen auch auf einer ihm gewidmeten Ehreninschrift<sup>103</sup>, gestiftet durch genau die Veteranen der beiden genannten Jahrgänge. Auch dieses Denkmal stammt aus dem Bereich der *principia*. Mit dieser Inschrift und CIL VIII 2747, einer Ehreninschrift für den Statthalter L. Novius Crispinus Martialis Saturninus<sup>104</sup>, gestiftet durch die Veteranen der beiden Rekrutierungsjahrgänge 124 und 125 n. Chr.<sup>105</sup>, haben wir zum ersten Mal eindeutige Parallelen zu den entsprechenden Statthalterehrungen aus Bostra bzw. zu der Ehrung eines *subprocurator*: Die Ehrungen reflektieren offenbar die von den ehemaligen Soldaten so empfundenen Verdienste dieser Personen um den »geregelten Abschluß« des Dienstlebens und auch deren konkrete Rolle bei der *honesta missio*.

Die entscheidenden Charakteristika der lambaesischen Denkmäler finden sich bereits auf der – meines Wissens – frühesten Inschrift durch ein Veteranenkollektiv, CIL VIII 2534. Das Denkmal, dessen fragmentierte Basis mit Inschrift ebenfalls in den *principia* des Lagers gefunden worden ist, datiert wohl 138 n. Chr.<sup>106</sup>; auch hier ist der Kaiser, in diesem Fall Hadrian, u. a. als *liberalissimus princeps* bezeichnet, der Name des Statthalters ist mit *dedicante* verbunden. Leider ist der Rekrutierungsjahrgang nicht mehr erhalten, nur noch die einleitende Formel *qui militar[e] coeperun[t]*. Eine fragmentierte Inschrift auf einem Altar der *ve[te]r(ani) leg(ionis) I [Ital(icae)]* aus Novae zu Ehren des Hadrian wurde, wie einige der Beispiele aus Lambaesis, in den *principia* des Legionslagers, im Bereich der Basilika<sup>107</sup>, wieder aufgefunden. Auch hierbei dürfte es sich ursprünglich um ein Entlassungsdenkmal des Typs gehandelt haben, der uns hier beschäftigt. Aus Viminacium ist mindestens ein weiteres Beispiel für diese kollektiven Veteranendenkmäler zu Ehren der regierenden Kaiser bekannt<sup>108</sup>. Bei der Stiftung der *ve[te]r(ani) leg(ionis) VII Cl(audiae) Antoninianae* handelt es sich um ein Ehrendenkmal für die regierenden Kaiser Septimius Severus und Caracalla sowie den Caesar Geta und Iulia Domna als *mater castrorum*. Die *probatio*<sup>109</sup> der Veteranen erfolgte 176 n. Chr. (Konsulatsdatierung nach *probati* im Text), ihre *honesta missio* – *m(issi) h(onesta) m(issione)* auf dem Stein –, als Septimius Severus zum dritten Mal, Caracalla zum ersten Mal Konsuln waren, also im Jahr 202 n. Chr.<sup>110</sup>.

Mit einigen weiteren Kollektivweihungen aus den Provinzen Dacia Superior/Apulensis und Moesia Inferior lernen wir eine Variante dieser Entlassungsdenkmäler kennen<sup>111</sup>: Es handelt sich um echte Weih-

<sup>103</sup> CIL VIII 2744/2745=18272.

<sup>104</sup> =ILS 1070. Zur Person s. Thomasson, *Laterculi Praesidium* I 398 Nr. 34: Die Statthalterschaft datiert 147/149 n. Chr., die Inschrift stammt allerdings wohl aus dem Jahr 150; vgl. die weiterführenden Bemerkungen zur Person in: PIR<sup>2</sup> N 180, S. 387f.

<sup>105</sup> Die leider zu stark fragmentierte Inschrift CIL VIII 18066 nennt die Rekrutierungsjahrgänge 128 und 129 n. Chr. Ob es sich um eine Kaiserehrung oder eine Statthalterehrung gehandelt hat, läßt sich leider nicht mehr feststellen. Zu stark fragmentiert ist auch AE 1967, 580. Hier ist ebenfalls wenig mehr als *[---qui militare] coeper[unt]* mit Konsulatsangabe für 174 n. Chr. erhalten, auf der linken Seite der Basis haben sich allerdings die Überreste einer Namensliste mit acht mehr oder weniger vollständigen Namen erhalten. Vgl. dazu Y. Le Bohec, *Notes prosopographiques sur la Legio III Augusta*. Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 31, 1978, 191f. und ders., *La troisième Légion Auguste* (Aix, Marseille, Paris 1989) 78, 314.

<sup>106</sup> Die Datierung ergibt sich aus Kaisertitulatur und Statthalternennung: P. Cassius Secundus, zur Person vgl. Thomasson, *Laterculi Praesidium* I 397 Nr. 29.

<sup>107</sup> IGLNovae 65f. Nr. 35=AE 1991, 1373. Sekundäre Verbauung im *tribunal*, aber sicher nicht allzu weit vom ursprünglichen Aufstellungsort des Altars.

<sup>108</sup> IMS 2, 54=AE 1978, 704=AE 1979, 518=AE 1982, 840=AE 1989, 633.

<sup>109</sup> Zur Bedeutung und zum Vorgang der *probatio*, der nach erfolgter »Qualifikationsprüfung« den Beginn des mi-

litärischen Lebens bedeutet und den Übergang vom Zivilleben zum Rekrutenstatus und der damit verbundenen »Grundausbildung« markiert vgl. ausführlich R. W. Davies, *Joining the Roman Army*. In: Ders., *Service in the Roman Army* (Edinburgh 1989) 3ff. Die *probatio*, das Prüfungs- und Musterungsverfahren, ist auch iuristisch sehr strikt von der *signatio*, der Kennzeichnung des »richtigen« Soldaten, dem Eintrag in die Stammrollen in der Einheit und dem Treueeid getrennt. Dazwischen liegt eine weitere, monatelange »Testphase« der Rekruten in den Einheiten mit unterschiedlichstem militärischen Trainingsprogramm, dessen Absolvierung wohl auch über die weitere Verwendung entschied (vgl. Veg. mil. 1, 8; 2, 5).

<sup>110</sup> Septimius Severus war seit Anfang dieses Jahres auf dem Rückmarsch aus Syrien, über den Balkan nach Rom, Viminacium scheint Bestandteil seiner Reiseroute gewesen zu sein. Vgl. Halfmann (Anm. 23) 218, 221. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Anwesenheit oder Nähe des Kaisers und seiner Familie zu der ausführlichen Widmung in dieser Ehrung dürfte auf der Hand liegen.

<sup>111</sup> Andere Fundprovinzen bzw. Militärprovinzen fallen bislang im Fundmaterial aus. Die beiden Germanien etwa sind bislang nur durch eine sehr fragmentierte Weihung (*sacrum posuerunt*) aus Bonn vertreten (CIL XIII 8037): Bei den Stiftern dieses Denkmals handelte es sich offenbar um den Rekrutierungsjahrgang 202 n. Chr. der *legio I Minervia*, deren Entlassung (*missi h(onesta) m(issione)*) laut Konsulatsdatierung 228 n. Chr. stattgefunden hat.

inschriften an I. O. M. bzw. die Kapitolinische Trias. CIL III 1078<sup>112</sup> etwa, ein Altar für die Kapitolinische Trias aus Apulum, ist eine Stiftung der *veterani leg(ionis) XIII Gem(inae)*, deren Entlassung auf den 13. Dezember des Jahres 135 zu datieren ist<sup>113</sup>. Auf die kollektive Nennung der Veteranen folgt *m(issi) h(onesta) m(issione)*, dann unmittelbar die Nennung des Statthalters Iulius Bassus<sup>114</sup> (*per* mit Namen im Akkusativ), der wohl für die Entlassung *und* die Stiftung zuständig gewesen sein dürfte, mit der Tagesdatierung für den Entlassungs- und/oder Weihetermin und die Konsulatsdatierung für 135 n. Chr. Das nachfolgende *militēs fac(ti)* muß durch eine entsprechende Jahresdatierung ergänzt gewesen sein, die leider fehlt. Eine weitere Weihung eines Veteranenkollektivs an I. O. M. stammt ebenfalls aus Apulum: Hier sind die Veteranen der Rekrutierungsjahrgänge 102 und 103 n. Chr. die Stifter – auf *militēs facti* folgen die entsprechenden Konsulatsjahre, eine mögliche Angabe zur *honestā missio* der Veteranen der *legio XIII Gemina* mit entsprechender Datierung scheint weggebrochen<sup>115</sup>. Die *contirones* bzw. *conveterani* der Legion erscheinen auch in der Stiftung eines einzelnen Veteranen zu Ehren des Commodus für die Veteranen der Legion, wobei die Stiftungsinschrift das offizielle Formular zur »Umschreibung« gerade dieser Mitrekruten und Mitveteranen des Stifters in allen Einzelheiten reflektiert<sup>116</sup>: *m(ilitēs) f(acti)* mit Konsulatsdatierung für 166, *m(issi) h(onesta) m(issione)* mit Statthalterangabe<sup>117</sup> im Akkusativ und *per* sowie entsprechender Datierung für 191 n. Chr. Einige Besonderheiten weist AE 1925, 109 aus Silistra, Durostorum auf: Auch hierbei handelt es sich zunächst um eine kollektive Veteranenweihung an I. O. M., jedoch sind die Stifter die *veterani legionis XI Claudiae p.f.* aus insgesamt vier (!) durch Konsulatsangaben datierten Rekrutierungsjahrgängen (*missi IIII co(n)s(ulatuū) qui milita(re) coeper(unt)*, es folgen die betreffenden Konsulnpaare), 136–139 n. Chr. Die *honestā missio* wird hier, wie in einigen der »Entlassungsweihungen« der Equites Singulares Augusti, auf die wir im nächsten Abschnitt zurückkommen, durch *missi ab M. Aurelio Antonino et L. Aurelio Vero Augustis* zum Ausdruck gebracht. Eine persönliche Anwesenheit der Kaiser beim Entlassungsvorgang, die dort durch die Formel impliziert scheint, scheidet hier jedoch aus<sup>118</sup>. In der uns schon durch die Legionsdenkmäler mit Namenslisten bekannten Weise, mit *sub* und beiden Namen im Ablativ, sind dann in diesem Fall auch weiter der Statthalter und der Legionslegat als Verantwortliche für die Entlassung genannt. Die Weihung datiert wohl ins Jahr 164 n. Chr.<sup>119</sup>.

Die Inschriften von einzelnen ehemaligen Legionssoldaten oder Veteranen anderer Truppengattungen, die durch ein einfaches *missus honesta missione* oder ähnliche *termini technici* auf die ehrenvolle Entlassung aus der Truppe rekurrieren – häufig Grabinschriften –, sind zwar selbstverständlich ebenfalls ganz private Reflexe dieses für die ausgedienten Soldaten wichtigen Vorganges, wir wollen uns aber weiter auf »kollektive« Inschriften konzentrieren. Zwei Inschriften müssen hier noch berücksichtigt werden, die prinzipiell Kollektivinschriften repräsentieren, aber – im Unterschied zu den bisher behandelten Beispielen – bestenfalls mehr oder weniger große Ausschnitte aus bestimmten Rekrutierungsjahren widerspiegeln und daher ebenfalls eher einen »privaten Charakter« haben. Sie vertreten zwei unterschiedliche Gruppen, die der gemeinsam entlassenen Veteranen einer bestimmten Funktionsgruppe der »alten Truppe« und die der »Landmannschaften« eines Jahrganges aus einer Legion. Im ersten Fall handelt es sich um einen Weihealtar aus Mainz zu Ehren des Kaiserhauses für die *Lares stratorum co(n)s(ularium) leg(ionis) XXII P(rimigeniae) p(iae) f(idelis)* aus der ersten Hälfte des

<sup>112</sup> =ILS 2301=IDR 3, 5, 1, 198.

<sup>113</sup> Zu dieser Inschrift, der Datierung und dem religiösen Tagescharakter vgl. P. Herz, Untersuchungen zum Festkalender der römischen Kaiserzeit nach datierten Weih- und Ehreninschriften (Diss. Mainz 1975) 307.

<sup>114</sup> Vgl. Thomasson, *Laterculi Praesidium* I 150 Nr. 7.

<sup>115</sup> CIL III 7754=ILS 2300=IDR 3, 5, 1, 174.

<sup>116</sup> CIL III 1172=IDR 3, 5, 2, 423: Es handelt sich hierbei um die Stiftung einer Säule, vielleicht in der *schola* des *collegium veteranorum*?

<sup>117</sup> Manilius Fuscus: *Thomasson, Laterculi Praesidium* I 155 Nr. 43.

<sup>118</sup> Vgl. etwa Halfmann (Anm. 23) 210, 212f. zu den Kaiserreisen der beiden Augusti.

<sup>119</sup> Zur Datierung vgl. Thomasson, *Laterculi Praesidium* I 136 Nr. 93 (s. v. Servilius Fabianus Maximus); ferner Ders., *Zum Gebrauch von Augustorum, Augg. und Aug.* als Bezeichnung der Samtherrschaft zweier Herrscher. *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 52, 1983, 130.

3. Jhs. n. Chr.<sup>120</sup>. Stifter waren mindestens zwei *v[ete]r(a)n(i) m(issi) [h(onest) m(issione)]*, die mit Sicherheit auch ehemalige *stratores* gewesen sind. Das zweite Denkmal aus Aquincum steht im Formular den bisher behandelten Legionsdenkmälern erheblich näher<sup>121</sup>. Stifter waren in diesem Fall die *cives Iasi* aus der Provinz Pannonia Superior, die in der *legio II Adiutrix* unter dem Statthalter (»sub«) Iallius Bassus<sup>122</sup> und dem ebenfalls namentlich genannten Legionslegaten Appius Claudius Martialis gedient hatten. Den Grund für das am sechsten Tag vor den Iden des Juni oder Juli 156 n. Chr. (Konsulndatierung) eingelöste Votum liefert die sechste Zeile der Inschrift: *quod hon(esta) m[iss(ione) mis(si) sunt]*.

Kollektive Inschriften des bisher ausführlich beschriebenen Charakters, als epigraphischer Reflex der *honesta missio* der Gesamtheit der Veteranen eines bestimmten Rekrutierungsjahrganges, kennen wir bis auf eine Ausnahme aus dem Bereich der Auxiliartuppen nicht. Um einen Zufall der Überlieferung oder der Forschungsgeschichte dürfte es sich dabei nicht handeln. Die betreffende Inschrift aus Ravna/Timacum Maius in der Moesia Superior<sup>123</sup> war Bestandteil eines Ehrendenkmal *pro salute* des Caracalla und der Iulia Domna. Stifter waren in diesem speziellen Fall die Veteranen der *cohors II Aurelia Dardanorum Antoniniana, probati* 185 n. Chr. und *missi hon(esta) miss(ione)* im Jahr 212 n. Chr., beide Daten sind in der üblichen Weise durch die Angabe der Konsulnpaare gesichert.

Auch die stadtrömischen Truppen sind bei solchen Kollektivweihungen – bis auf eine Truppengattung, die im folgenden Abschnitt behandelt werden soll – erstaunlicherweise nicht vertreten<sup>124</sup>.

#### Was ist eine »Entlassungsweihung«? – Denkmäler aus dem Bereich der Equites Singulares Augusti<sup>125</sup>

Eine charakteristische Gruppe von Denkmälern bilden die aus dem Bereich der Equites Singulares Augusti, der Kaiserreiter, die sich auf die Jahre zwischen 118 und 188 n. Chr. verteilen und in dieser Reichhaltigkeit der oft Jahr für Jahr errichteten Altäre und Standbilder eine große Besonderheit darstellen. Fundort vieler dieser Zeugnisse waren die *castra priora*, das traianische, ältere Lager der Kaiserreiter. Der Raum, in dem die Mehrzahl der Weihungen gefunden worden ist – denn zumeist handelte es sich in diesem Fall wirklich um Götteraltäre –, gehörte mit größter Wahrscheinlichkeit zu den *principia* des Lagers. Dies ist ein Fundbereich, der uns nun schon mehrfach auch bei der Behandlung entsprechender Denkmäler aus dem Bereich der Legionen aufgefallen ist. Die Weihungen – von 45 Altären und Bildtafeln in den Nischen der Mauer ist insgesamt die Rede – standen, nach Aussage des Ausgrabungsberich-

<sup>120</sup> CIL XIII 6732. Zur Inschrift und zu dem Denkmal vgl. H. G. Frenz, Denkmäler römischen Götterkultes aus Mainz und Umgebung. CSIR D II 4 (Mainz 1992) 112 Nr. 91 mit Taf. 77.

<sup>121</sup> AE 1904, 95.

<sup>122</sup> M. Iallius Bassus Fabius Valerianus: vgl. PIR IV<sup>2</sup> s. v. I 4, S. 105f.

<sup>123</sup> IMS 3, 2, 20=ILJug 3, 1284=AE 1904, 92.

<sup>124</sup> Anzuführen wäre allerdings CIL VI 209=ILS 2097: Das stadtrömische Denkmal ist auf den 7. Tag vor den Iden des Januars 150 n. Chr. datiert, also auf den 7. Januar. Stifter sind fünf Veteranen des Rekrutierungsjahrganges 133 n. Chr. sowie zwei Veteranen des Jahrganges 134 (*missi honesta missione VII*, dann folgen die Namen jeweils unter einer Zwischenzeile mit der Konsulndatierung). Wie aus dem Kopf der Weihung deutlich wird, gehörten sie alle der *centuria Satri* der ersten Prätorianerkohorte an,

die Weihung galt dem *Genius centuriae*. Auch CIL VI 210 (7. Januar 208 n. Chr.) und VI 211 (174 n. Chr.) sind Weihungen an den *Genius centuriae* aus Anlaß der ehrenvollen Entlassung. Stifter sind in diesen beiden Fällen allerdings Einzelpersonen. Beide Inschriften weisen die charakteristische *missus honesta missione*-Formel plus Konsulndatierung auf, bei CIL VI 210 sind die anderen »Eckdaten« der militärischen Laufbahn durch die Angabe der *stipendia* und die Ergänzung *lectus in praetorio dd. nm. ex leg(ione) VI Ferr(ata)f. c.* determiniert. Zu den »laterculi« der Prätorianer und der Stadtkohorten vgl. auch Forni (Anm. 74) 198 mit Anm. 161. Ein angebliches Entlassungsdenkmal severischer Zeit für 33 Veteranen der *cohors I urbana* aus Karthago (AE 1984, 928=AE 1989, 777) ist strittig: vgl. Mann (Anm. 51) 109f.

<sup>125</sup> Inschriftennummern zitiert nach Spidel, Denkmäler 28ff.

tes, in diesem Fall fast ohne Ausnahme dicht vor der Wand, wozu die bei weitem überwiegende Gestaltung der Denkmäler, mit flacher, profilloser Rückseite, paßt<sup>126</sup>.

Im allgemeinen figurieren diese epigraphischen Zeugnisse unter dem bereits mehrfach benutzten Begriff »Entlassungsweihungen«<sup>127</sup>. Dieser Begriff oder gar »Inskriptentyp« wird freilich selten genau definiert und führt folglich, über die allen Denkmälern gemeinsame Tatsache hinaus, daß in irgendeiner Form Veteranen und/oder ein mit dem Tatbestand der *honestia missio* verbundener Stiftungs- und Dedikationsakt Erwähnung findet, wie wir gesehen haben, durchaus unterschiedliche Kategorien von Zeugnissen zusammen. Dies läßt sich am Bestand solcher Denkmäler aus dem Bereich der *Equites Singulares Augusti* noch einmal besonders gut aufzeigen.

Im engeren Sinne zählen hierzu aus dem Bereich der Kaiserreiter die Denkmäler Nr. 1-19 sowie 60<sup>128</sup>, wobei etwa Nr. 2, 5, 17 und 18 von Einzelpersonen gesetzt sind, aber durch die Formel *missus honesta missione* (2, 17) bzw. *veteranus ... missus honesta missione* (5) oder *accepta missione honesta* (18) und entsprechende genaue Angabe der Datierung<sup>129</sup> direkt auf den Akt der Entlassung und/oder die damit zusammenhängende Einlösung eines *votum*<sup>130</sup> durch die Dedikation des betreffenden Denkmals anspielen. Kollektive Denkmäler nennen die Veteranen häufiger *missi honesta missione ab imp(eratore)* mit Nennung des jeweiligen Kaisers (1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13) und mit entsprechender Konsulatsangabe. Häufiger fehlen die Angaben zum Rekrutierungsjahr (1, 2, 5, 16, 19). Gegebenenfalls stehen diese aber über oder unter den Kolumnen mit den Namenslisten der betreffenden Veteranen auf den Altarnebenseiten (3, 4, 6) – dann aber nur als Konsulnangabe. Bei den Denkmälern Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 steht »regulär« *qui militare coeperunt* mit Konsulndatierung. Zumeist findet sich die Formel, wie wir das bereits aus dem Bereich der Legionen kennengelernt haben, im Haupttext auf der Vorderseite der epigraphischen Zeugnisse, und zwar am Abschluß des Gesamttextes. Nur bei Nr. 9 und 13 ist der betreffende formelle Textteil auf die linke Nebenseite »gerutscht« und wird von *missi honesta missione* vor der Namensaufzählung begleitet.

Bei einigen der früheren »Entlassungsweihungen« der *Equites Singulares* erkennen wir – wie aus dem Bereich der Legionen bereits bekannt – Entlassungen mehrerer Rekrutierungsjahrgänge, etwa bei Nr. 3

<sup>126</sup> Zum Fundort vgl. Speidel, Denkmäler 1, 28 (explizit stammen hierher laut Katalog folgende dieser Weihungen: Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19(?)); s. ferner Ders., *Riding for Caesar. The Roman Emperor's Horse Guard* (London 1994) 139f. Neben Kollektivweihungen – womit nicht nur die meisten der Entlassungsweihungen gemeint sind, vgl. etwa auch Nr. 26, 38, 46, 62, 63 (Gruppe von Soldaten, die ehemals der *ala prima Darda(norum) prov(inciae) Moesia inferioris* zugehörig waren), 64 – fanden sich hier erstaunlich viele Weihungen von Einzelpersonen, die sich noch im aktiven Dienst befanden, etwa Nr. 20, 21, 23, 24, 27 (Einlösung eines *votum* nach Beförderung in die Legion), 28 (wie eben), 29 (wie eben), 33 (wie eben), 34, 35, 36, 37, 40, 41, 42 (hier aber Bezug auf das ganze Regiment durch *pro salute n(umeri) eq(uitum) sing(ularium) Aug(usti)*), 43 (ebenfalls Gesamtbezug: *pro salute imp(eratorum) et Genio n(umeri) eq(uitum) sing(ularium) eorum*), 45, 47, 48, 49, 52, 53, 61, 65. Es finden sich aber auch vereinzelt Einzelweihungen von Veteranen (ohne expliziten Hinweis auf die *honestia missio*, die selbstverständlich vorausgesetzt werden darf), wie Nr. 25. Aus dem jüngeren Lager stammt ebenfalls eine ganze Reihe von Weihungen, etwa Nr. 54, 55, 56, 57, 58, 59(?), 60(?).

<sup>127</sup> Der Begriff geht wohl letztlich zurück auf v. Domaszewski (Anm. 99) [Wiederabdruck in: Ders., *Aufsätze zur römischen Heeresgeschichte* ([Darmstadt 1972]) 81-204.], bes. ebd. S. 20, 25, 28, 34, 38, 49, der allerdings selbst zumeist den Begriff »Veteranenaltäre« oder Umschreibun-

gen wie »Altäre, errichtet durch die Gesamtheit der aus einer Truppe entlassenen Veteranen« verwendet hat. Für den Bereich der Kaiserreiter (ebd. 20) konstatierte er weiter eine deutlich erkennbare »Beziehung auf die Gesamtheit der Truppe«, also auch auf den noch aktiven Teil des Regiments. Allerdings bezeichnete v. Domaszewski (a.a.O. 27f.) irrtümlich auch die offenbar jährlich dem I. O. M. geweihten Altäre ganzer Regimenter aus dem Bereich der Hilfstruppen, wie etwa die aus Maryport, als »Gelübdesteine der aus den Auxilia entlassenen Veteranen«. Vgl. dazu den Kommentar bei E. Birley, *The Religion of the Roman Army*. In: Ders., *The Roman Army. Papers 1929-1986*. MAVORS IV (Amsterdam 1988) 401f.

<sup>128</sup> Numerierung nach Speidel, Denkmäler.

<sup>129</sup> Tagesdatiert: Speidel, Denkmäler, Nr. 2: 6. 1. 128 n. Chr.; Konsulatsdatierungen bei ebd. Nr. 5: 133 n. Chr.; Nr. 17, 18: 158 n. Chr.

<sup>130</sup> Speidel, Denkmäler 33 Nr. 2: *Voto suscepto sacr(um) ...* [Götterverein, Name, *honestia missio*, Datierung] *vot(um) solvit libens merito*; 38f. Nr. 5: [Weihung, Name, *honestia missio*, Datierung, Nennung der Einheit], dann erst *v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)*; 54 Nr. 17: *Apollini sac(rum) ... v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)* mit danach folgender Konsulndatierung; ebd. 55 Nr. 18: *Soli Invicto Deo ex voto suscepto accepta missione honesta ... d(e)d(icavit) oder d(onum) d(edit)* mit nachfolgender Konsulndatierung. In den beiden letzten Fällen bezieht sich die Datierung also allein durch ihre Position im Text »vorrangiger« auf den Dedikationsakt.

(103/104 n. Chr.); Nr. 4 (105/106 n. Chr.). Die Dienstjahre liegen hier ebenfalls »über dem Durchschnitt«, bei 29 bzw. 28 Jahren im Fall von Nr. 3, bei 28 bzw. 27 Jahren bei Nr. 4. Erst ab 139 n. Chr. (Nr. 11), unter Antoninus Pius, pendelt sich die Regeldienstzeit auf 25 Jahre ein, dennoch verzeichnen die Militärdiplome der Truppe aus dem dritten Jh.<sup>131</sup> immer noch die bekannte Formel *quinis et vicenis pluribusve stipendiis emeritis*. Die Zusammenfassung zweier Jahrgänge ist aber eben auf die genannten Sonderfälle beschränkt, in denen allzulang festgehaltene Jahrgänge entlassen werden, ansonsten herrscht offenbar die alljährliche Entlassung vor.

Die Zahl der Entlassenen, die wir hier fassen können, ist unterschiedlich groß und schwankt zwischen den eben genannten Beispielen von Einzelpersonen und der »namenlosen«, bloßen Zahlenangabe 100: Die Inschrift von Denkmal Nr. 1 nennt im Text nur *emeriti ex numero eod(em) hom(ines) c(entum)*) ohne explizite, namentliche Aufzählung der betreffenden Veteranen<sup>132</sup>. Ein »Listencharakter« wie bei den eingangs genannten Denkmälern aus dem Bereich der Legionen ist also durchaus nicht immer gegeben, konkrete Nennungen zählen zwischen 2 und 40 Personen eines Rekrutierungsjahrganges namentlich auf<sup>133</sup>, wobei sich die entsprechenden Listen auf den Nebenseiten der Denkmäler befinden.

Im weiteren Unterschied zu den meisten bisher behandelten »Weihungen« oder besser: Ehreninschriften auf Statuenbasen des Kaisers aus dem Bereich der Legionen, die bisher als »Entlassungsweihungen« betitelt wurden, handelt es sich bei den entsprechenden Denkmälern der Kaiserreiter wirklich um Götteraltäre, die einem Götterverein oder einzelnen Gottheiten geweiht sind<sup>134</sup>. Bei den Denkmälern 11, 14 und 15 allerdings, die in verschiedener Hinsicht eine besondere Gruppe darstellen, handelt es sich dagegen ebenfalls um Statuen- oder Statuettenbasen – *statua marmorea cum sua base* sind jeweils im Text auch genannt. Diese drei Denkmäler sind dem *I. O. M.* (Nr. 11), dem *Hercules* (Nr. 14) und dem *Mars Sanctissimus* (Nr. 15) geweiht, außerdem in allen drei Fällen zusätzlich dem *Genius Imperatoris* des Antoninus Pius.

Der Entlassungstermin lag hier offensichtlich während des zweiten und dritten Jahrhunderts, wie bei den stadtrömischen Truppen üblich im Januar<sup>135</sup>, wobei allerdings nicht ausschließlich der durch das Feriale Duranum als Termin für die Entlassungszeremonie erschlossene 7. Januar eines Jahres als Datumsangabe erscheint<sup>136</sup>. In einem Fall, bei einem Denkmal der Reihe der Weihungen der *equites singulares Augusti* aus dem Jahr 143 n. Chr. etwa, fand die Entlassung laut Inschrifttext am 4. Januar statt<sup>137</sup>, in anderen Fällen aber am 5. Januar<sup>138</sup> oder dem 6. Januar<sup>139</sup>. Natürlich sind die Entlassungsdaten nicht notwendigerweise zwingend mit dem eigentlichen Dedikations- und Stiftungsdatum der Denkmäler identisch, wie einige der Beispiele aus dem Bereich der *equites singulares Augusti* zu zeigen vermögen. Hier lassen spezifische Stiftungsdaten an Zusammenhänge mit Daten des stadtrömischen Festkalenders und

<sup>131</sup> Speidel, Denkmäler 94ff. 103f. Nr. 76 datiert vom 7.1. 230; wohl auch 104–106 Nr. 77, sicher 107f. Nr. 79 vom 7.1. 237 n. Chr.

<sup>132</sup> Vgl. Tabelle 12 bei Speidel, Denkmäler 30. Vergleichbar ist hier CIL 8110=ILS 2302 aus Viminacium: Im Text sind die Veteranen mit *et sunt numero CCXXXIX* zahlen genau registriert, werden allerdings dann zusätzlich – anders als offenbar hier – auch namentlich einzeln auf dem Denkmal beigefügten Namensliste aufgeführt.

<sup>133</sup> Speidel, Denkmäler, Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 60.

<sup>134</sup> Zu den Göttern und »kanonischen« Götterkombinationen, die hier verehrt werden, und der »kultischen Regimentstradition«, die sich in diesem Fall wegen der größeren Anzahl der über einen längeren Zeitraum verfolgbaren Denkmäler mit Sicherheit konstatieren lässt, s. schon Speidel, *Equites Singulares Augusti*, v.a. 68–78, ferner Speidel 1994 (Anm. 126) 140ff. Vgl. auch Stoll, *Integration und Abgrenzung* 141f. und allgemein zu solchen Regimentstraditionen ebd. v. a. 349ff.

<sup>135</sup> Speidel, Denkmäler 28. Vgl. aber auch H. Lieb, *Die Con-*

*stitutiones* für die stadtrömischen Truppen. In: Eck/Wolff, *Heer und Integrationspolitik* 322–346, bes. 329.

<sup>136</sup> Zum 7. Januar als »Entlassungstag« bei den Kaiserreitern vgl. die Militärdiplome bei Speidel, Denkmäler 103f. Nr. 76 (= ILS 2009) vom 7.1.230 und 107f. Nr. 79 vom 7.1.237 n. Chr. Beispiele für den 7. Januar als Entlassungstag bei anderen stadtrömischen Einheiten: CIL VI 209=ILS 2097 (Prätorianer; 150 n. Chr.); ILS 2103 (Prätorianer; 203 n. Chr.); CIL VI 210 (Prätorianer, 208 n. Chr.); ILS 2007 (städt. Kohorten; 216 n. Chr.); ILS 2008 (Prätorianer; 221 n. Chr.); ILS 2010 (Prätorianer; 254 n. Chr.), vgl. aber etwa noch Durry (Anm. 17) 292, mit der Feststellung, dies sei erst seit Beginn des 3. Jhs. so gewesen. Zum 7. Januar im Feriale Duranum vgl. Fink (Anm. 97) 423 Nr. 117 Col. I Z. 7–9.

<sup>137</sup> Vgl. Speidel, Denkmäler 51f. Nr. 15, ebenfalls 52–54 Nr. 16.

<sup>138</sup> Speidel, Denkmäler 48f. Nr. 13 aus dem Jahr 141 n. Chr.

<sup>139</sup> Nr. 2 aus dem Jahr 128 bei Speidel, Denkmäler 33f. und Nr. 9 aus dem Jahr 137: ebd. 43f., Nr. 10 aus dem Jahr 138: ebd. 44f.; 6. oder 7. Januar: ebd. 55f. Nr. 19.

des Kaiserkultes denken, was in einigen Fällen auch tatsächlich vermutet worden ist: Das bereits genannte Exemplar aus dem Jahr 143 wurde am 15. März des Jahres gesetzt<sup>140</sup>, bei einer Entlassungsweihung aus dem Jahr 139 ist als Weihdatum der 1. März vermerkt<sup>141</sup>, bei einer Entlassungsweihung des Jahres 145, die vom 4. Januar datiert<sup>142</sup>, könnten dagegen die beiden Daten zusammenfallen.

Welchen religiösen Charakter tragen nun diese Denkmäler? »Entlassungsweihungen wurden nämlich im römischen Heere nicht von der Truppe als solcher, sondern lediglich von den Entlassenen selbst bei freiwilliger Teilnahme für beliebige Götter gesetzt« formulierte etwa 1965 M. P. Speidel, diese Weihaltäre der Entlassenen hätten nur mittelbar mit dem vorgeschriebenen Heereskult zu tun, ein offizieller Charakter liege im eigentlichen Sinne also nicht vor<sup>143</sup>. Andererseits spiegelt nach Speidel<sup>144</sup> bei der Gesamtheit der Weihdenkmäler der Kaiserreiter die Verehrung der römischen Staatsgötter doch eine loyale Gesinnung dieser Truppe und ihrer Soldaten dem Staat gegenüber wider. Den Prätorianern ähnlich<sup>145</sup> seien sie aber in einer gewissen Zurückhaltung in der religiösen Verehrung des Kaisers gewesen. Allerdings sind Nennungen des kaiserlichen Genius im Rahmen der entsprechenden Göttervereine auf den religiösen Denkmälern der Truppe oder Weihungen *pro salute imperatoris* m.E. nicht vom Phänomen »Kaiserkult« zu trennen<sup>146</sup>.

Als Ausnahmen von dieser Einschätzung eines nicht im eigentlichen Sinne offiziellen Charakters der Weihungen gelten allerdings CIL VI 31147, 31150, 31151<sup>147</sup>. Ihr »offiziellerer« Anschein resultiert nach der Auffassung von Speidel aus der Aufzählung sämtlicher Offiziere (Prätorianerpräfekten, Tribun und *centuriones exercitatores*)<sup>148</sup>. Deren »Rolle« wird im Text der Inschriften mit »*sub*« und Ablativ umschrieben, was eine bloße »chronologische Verortung« und Verantwortlichkeit oder Befehlsgewalt anzeigen kann, nach meiner Einschätzung aber auch konkreter eine Rolle beim *votum* für den Weiheakt und/oder die Dedikation selbst bedeuten könnte, denn ihre Namen folgen nach der jeweiligen Beschreibung dieses Aktes: »*laeti libentes posuerunt statuam marmoream cum sua base*« [Nr. 11], »*laeti libentes posuerunt statuam marm(oream) cum sua basi* (sic)« [Nr. 14], »*laeti libentes posu(erunt) statua(m) marmorea(m) cum sua basi*« [Nr. 15]. Aus dem Bereich der offiziellen Heeresreligion sind entsprechende Formulare mit *per*, *sub*, *curante*, *dedicante* durchaus bekannt, etwa auf Statuenbasen, die den Statthalter als Oberbefehlshaber erwähnen<sup>149</sup>, genauso, wie wir das auch schon für die kollektiven Veteraneninschriften aus dem Bereich der Legionstruppen kennengelernt haben. Ähnliches läßt sich für die Formulierung *quibus praefuit* und die Nennung des kommandierenden Tribunen bei der Weihung Nr. 16 aus dem Jahr 145 n. Chr. konstatieren<sup>150</sup>, die im Prinzip dem im Bereich der Heeresreligion gut bekannten »Einheitsformular«<sup>151</sup> zuzuweisen oder zumindest zu vergleichen ist und m.E. ebenfalls deutlich einen »etwas offizielleren Charakter« anzeigt. Ein gutes Beispiel für eine – wirklich – offizielle Inschrift dieses Typs ist im übrigen etwa Nr. 69<sup>152</sup>, eine Kaiserbasis für eine Statue des Geta: Stifter waren die Kaiserreiter in ihrer Gesamtheit, als Verantwortliche werden die beiden kommandierenden Tribunen und die *centuriones exercitatores* genannt<sup>153</sup>. Das eben kurz charakterisierte Formular der drei Weihungen 11, 14, 15 frühantoninischer Zeit jedenfalls rückt diese Beispiele durchaus in die Nähe einiger der

<sup>140</sup> Speidel, Denkmäler 51f. Nr. 15. Zum Weihdatum vgl. Herz (Anm. 113) 159f.

<sup>141</sup> Speidel, Denkmäler 45f. Nr. 11: Z. 4 – *missi honesta missione ad diem* (d. h. zum üblichen Termin im Januar) und dann folgt Z. 12 die Angabe *k(alendis) M[ar]t(iis)* für die Stiftung mit Angabe der verantwortlichen Offiziere. Zum Tagescharakter vgl. Herz (Anm. 113) 149-153.

<sup>142</sup> Speidel, Denkmäler 52-54 Nr. 16.

<sup>143</sup> Speidel, Equites Singulares Augusti 75f.

<sup>144</sup> Speidel, Equites Singulares Augusti 78.

<sup>145</sup> Vgl. Durry (Anm. 17) 310ff.

<sup>146</sup> Vgl. so im Prinzip – zumindest zum Genius des Kaisers – später auch Speidel selbst: Ders. 1994 (Anm. 126) 144.

<sup>147</sup> Speidel, Equites Singulares Augusti 10f. mit Anm. 49, 78. Zu den genannten Inschriften vgl. Speidel, Denkmäler 45ff. Nr. 11; 49ff. Nr. 14; 51f. Nr. 15).

<sup>148</sup> Vgl. allerdings auch die leider »kopflöse« Inschrift auf dem Altar Nr. 60 – Speidel, Denkmäler 85ff. –, die für das Jahr 205 die Präfekten, beide Tribunen und die Gesamtheit der *centuriones exercitatores* nennt.

<sup>149</sup> Vgl. etwa Ankersdorfer, Studien 85-88.

<sup>150</sup> Speidel, Denkmäler 52ff.

<sup>151</sup> Vgl. zuletzt P. Herz, Das römische Heer und der Kaiserkult in Germanien. In: H. Cancik/J. Rüpke (Hrsg.), Religion in den germanischen Provinzen Roms (Tübingen 2001) 92f. zu diesem Inschrifttyp.

<sup>152</sup> Speidel, Denkmäler 97.

<sup>153</sup> Vgl. aber auch Speidel, Denkmäler 63f. Nr. 30, eine Weihung von acht Kaiserreitern an I. O. M. *pro salute* des Augustus Antoninus Pius und des Cäsars Aurelius mit *sub* und folgender Nennung des Tribunen und der *centuriones exercitatores*.

»Entlassungsweihungen« aus dem Bereich der Legionstruppen und deren Erwähnung von Statthalter und Legionslegat mit »*sub*«, »*per*« oder »*dedicante*«. Charakteristisch scheint mir bei den drei offizielleren Denkmälern der *equites singulares Augusti* der Jahre 139, 142 und 143 n. Chr. weiterhin auch zu sein, daß sie als einzige im Inschrifttext der Hauptseite auf die Namenslisten der Veteranen, die sich auf den Nebenseiten befinden, mit der gleichbleibenden Formulierung »*quorum nomina in lateribus inscripta sunt*« verweisen. Speidel<sup>154</sup> hat weiter richtig darauf hingewiesen, daß auch ihre Widmung an den Genius des Kaisers zur Besonderheit der genannten Denkmäler beitrage, ihr »offiziellerer« Charakter wird dadurch in der Tat zusätzlich unterstrichen<sup>155</sup>. Der »offiziellere Eindruck« bei 11, 14, 15 entsteht m.E. also nicht zuletzt durch einen hohen Grad an Adaptation offizieller Formulare.

Den offiziellen Akt der Entlassung reflektieren die Entlassungsweihungen der Kaiserreiter oder *equites singulares Augusti*, die sich schließlich im 2. und 3. Jh. n. Chr. auch *equites singulares Imperatoris nostri* oder *e. s. Augusti nostri* bzw. *e. s. domini nostri* – oder *e. s.* der entsprechenden Mehrzahl an Kaisern – nennen konnten<sup>156</sup>, insbesondere auch durch die oben bereits genannte Angabe (*missi honesta missione ab imperatore* mit der expliziten Nennung des Kaisers in einer ganzen Reihe dieser Denkmäler mit Namenslisten der Veteranen<sup>157</sup>. Man darf mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, daß der Kaiser bei dieser »kaisernahen Truppe«, also bei den Soldaten seiner unmittelbarsten Umgebung, auch tatsächlich und persönlich die Rolle übernommen hat, die bei den Legionsweihungen der Statthalter und der Legionskommandeur übernahmen oder unmittelbar zu verantworten hatten.

Gerade für Kaiser Hadrian, der hier überdeutlich persönlich vertreten ist, vermerkt SHA 20, 10 »*dixit et veteranorum nomina, quos aliquando dimiserat*« (»er nannte auch die Namen der Veteranen, die er zu allen möglichen Zeiten einmal entlassen hatte«) als eines der Beispiele für die immensen und bewundernswerten Gedächtnisleistungen, zu denen dieser Kaiser fähig war (20, 7-13 – »*fuit memoriae ingentis, facultatis immensae...*«)<sup>158</sup>.

#### »Entlassungsdenkmäler« und die *honestia missio* – Epigraphische Denkmäler als Reflexe eines römischen Heereszeremoniells

»Die Dokumente auf Stein sind keine Archivstücke; sie können Kopien von solchen sein, nicht aber das Original. Diese Kopien sind manchmal vollständig, manchmal mehr oder weniger radikal gekürzt...«.

<sup>154</sup> Speidel, *Equites Singulares Augusti* 10f. Anm. 49.

<sup>155</sup> Allerdings sollte man bei der Beurteilung ein Detail nicht übersehen, nämlich die Tatsache, daß die Inschrift Speidel, Denkmäler Nr. 11, S. 45ff. zwar die gemeinschaftliche Weihung von 40 *missi honesta missione* des Jahres 139 darstellt, die 114 rekrutiert worden waren, daß diese Soldaten sich aber in der Inschrift selbst als *cives Thracas* aus eben diesem Entlassungsjahrgang präsentieren. Zum nationalen Gruppenbewußtsein vgl. auch die Denkmäler Nr. 26, S. 60f. (Thraker); Nr. 62, S. 87f. (Thraker und Bataver). Ob es sich hier also wirklich um den ganzen Entlassungsjahrgang handelt, wie Speidel a. a. O. 47 meint, muß letztlich offenbleiben.

<sup>156</sup> Zur Namengebung s. Speidel, Denkmäler 14.

<sup>157</sup> Speidel, Denkmäler Nr. 1 (Hadrian), 3 (Hadrian), 4 (Hadrian), 6 (Hadrian), 7 (Hadrian), 8 (Hadrian), 9 (Hadrian), 10 (Hadrian), 12 (Antoninus Pius), 13 (Antoninus Pius); aber nicht in den Denkmälern 11, 14, 15, 16, 19, bei denen in auffälliger Weise der Kaiser in anderer Form besonders herausgestellt wird, die sich auf den anderen Denkmälern so nicht findet, nämlich etwa durch die Nennung des *genius imperatoris* (11, 14, 15) oder die Weihung *pro salute imperatoris* (19).

<sup>158</sup> Allerdings hat gerade dieses Beispiel der Gedächtnisleistung noch eine andere Funktion und Bedeutung, die hier aus dem Zusammenhang nicht so einfach zu erkennen ist. Die namentliche Kenntnis von Soldaten (oder Veteranen) durch den Feldherrn oder guten Kaiser gehört zu den Topoi und »Tricks« der Solidarisierung und Motivation – der Kaiser oder Offizier als *commilito* –, die bereits spätclassische »Handbücher« wie die Kyrupädie empfehlen (Xen. Kyr. V 3, 46-50, v. a. 48). Für Traian etwa sind entsprechende »Gedächtnisleistungen« als Randphänomene seiner Charakterisierung als guter Feldherr und Kaiser ebenfalls bekannt, vgl. etwa Plin. panegy. 15, 5: Traian vermag alle »alten Kameraden« mit Namen anzureden, hat ihre Taten im Kopf, kennt ihre dabei empfangenen Wunden. Zur *commilito*-Propaganda in der römischen Kaiserzeit und zu Traian vgl. insbesondere Campbell, Emperor 32ff., zu Hadrian ebd. 47f. Zur zusätzlichen, »taktischen« Dimension einer tatsächlichen, genauen Kenntnis der Untergebenen, also etwa dem Wert der zutreffenden Einschätzung von Charakter, Fähigkeiten und Einsatzmöglichkeiten der einzelnen Männer, vgl. auch grundsätzlich G. Hutchinson, Xenophon and the Art of Command (London 2000) 53f.

Diese Warnung des großen Epigraphikers L. Robert<sup>159</sup> ist auch in unserem Zusammenhang bedenkenswert, wenn wir am Ende, nach der Betrachtung einer ganzen Palette von epigraphischen Denkmälern, die viele gemeinsame Formularbestandteile und andere Übereinstimmungen aufweisen, aber weder in jedem formalen Detail, der »Vollständigkeit« oder auch nur dem Adressaten immer völlig deckungsgleich sind, noch einmal genauer nach dem Charakter dieser Gruppe von Inschriften fragen, die sich auf einen oder mehrere Rekrutierungsjahrgänge von Veteranen beziehen. Der formelhafte Bezug auf das Jahr der Aufnahme des Militärdienstes und die Erlangung der *honesta missio* ist allen gemeinsam<sup>160</sup>. Zwar lassen sich zumindest Ehrendenkmäler für den römischen Kaiser<sup>161</sup>, einen Statthalter oder Weihinschriften unterscheiden, doch alle Denkmäler haben einen kollektiven Charakter, der in jedem Fall auf einen offiziellen Akt hindeutet, der Stiftung und Weihung zugrundeliegt. Dies wird in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fällen auch durch den Fundort – und wahrscheinlichen ehemaligen Aufstellungsort der Zeugnisse –, nämlich die *principia* der entsprechenden Militärlager, unterstützt, ferner durch die deutlich formulierte Rolle von Statthaltern und Regimentskommandeuren; wobei der jeweilige *legatus Augusti pro praetore* in einigen Fällen (etwa CIL VIII 2534, 2547, 18067, 18068) auch noch deutlich als Verantwortlicher für die Dedikation des Veteranendenkmals selbst gekennzeichnet wird<sup>162</sup>.

Als Sammelbegriff für diese epigraphischen Zeugnisse schlage ich »Entlassungsdenkäler« vor. Dies sind kollektive Denkmäler römischer Veteranen, die einen Reflex des Vorganges der *honesta missio*<sup>163</sup> darstellen. Sie reflektieren also das offizielle Ausscheiden aus der Truppe, die mit der Entbindung vom *sacramentum*, dem Fahneneid, erfolgende Entlassung ins Zivilleben und die Zuteilung von Entlassungsgeld und Privilegien. Insofern spiegeln sie auch die durch den Kaiser in Rom erlassenen Entlassungskonstitutionen, die dann jeweils vor Ort, gegebenenfalls durch den Statthalter und den Regimentskommandeur, umgesetzt wurden. Als kollektive Denkmäler sind zudem gerade die Stiftungen von Kaiser-

<sup>159</sup> Ders., Die Epigraphik der Klassischen Welt (Bonn 1970) 15.

<sup>160</sup> Vgl. auch die Parallelen für diese Formeln in der offiziellen Korrespondenz bzw. dem jeweiligen Regimentsarchiv römischer Truppen, die auf Papyri erhalten sind, etwa die Belege, die Forni (Anm. 74) 197 Anm. 153 gesammelt hat.

<sup>161</sup> Gerade den Denkmälern aus Bostra kommt als Zeugnissen auch für den Kaiserkult in der Provinz Arabia eine besondere Bedeutung zu, da hier über dieses Phänomen bislang nicht allzu viel bekannt ist. Zum Kaiserkult in der Arabia vgl. zuletzt M. Sartre, Les manifestations du culte impérial dans les provinces syriennes et en Arabie. In: C. Evers/A. Tsingarida (Hrsg.), Rome et ses Provinces. Genèse et diffusion d'une image du pouvoir. Hommages à Jean-Charles Balty (Brüssel 2001) 167-186.

<sup>162</sup> Siehe etwa auch P. Herz, Sacrifice and Sacrificial Ceremonies of the Roman Army. In: A. I. Baumgarten (Hrsg.), Sacrifice in Religious Experience (Leiden, Boston, Köln 2002) 91, 96. Die Weihedenkmäler und Stiftungen der *primipili* lassen sich hier vergleichen, auch bei ihnen fungiert oftmals der Statthalter, gelegentlich Statthalter und Legionslegat, als Dedikant des betreffenden Denkmals (*dedicante* oder *per* bzw. auch *dedicatum ... per*), vgl. etwa CIL III 6224=ILS 2295 (Novae) oder die schon besprochene Inschrift CIL VIII 2634=ILS 2296 (Lambaesis). S. a. die Liste der entsprechenden Denkmäler bei Dobson (Anm. 19) 155-160. Statthalter oder Statthalter und Legionslegat als Dedikant/Dedikanten: CIL III 11082 (Brigetio: Statthalter und Legionslegat: *dedicante ... et*); CIL III 7591=ILS 2295 (Novae: *dedicatum per*) CIL XIII 8035 (Bonn: Statthalter und Legionslegat: *dedicante ... et*); CIL III 15208 (Lauriacum: *dedicante*);

ILAlg I 3002 (Theveste: *dedicante*); CIL VIII 2533 (*dedicante*), 2535 (*dedicante*), 2543 (*dedicante*) und AE 1898, 11 (*dedicante*) – alle vier letztgenannten Denkmäler – Ehrenstatuen für den regierenden Kaiser – stammen aus Lambaesis; ILS 9188 (Thibilis: *dedicante*); CIL III 1092 (Apulum: *dedicante*); CIL XIII 6749, 6752, 6762 (Mainz: alle *dedicante*). Bei IGLNovae 30ff. Nr. 13, einer Weihung an I. O. M. Depulsor für das Heil des Severus Alexander durch einen *primuspilus* der *I Italica*, finden sich auf der rechten Nebenseite des Denkmals Statthalter und Legionslegat als Verantwortliche für die tagesdatierte Weihung (5. Oktober 227 n. Chr.): *dedicatum ... per*, wobei die beiden Personennamen im Akkusativ mit *et* verbunden sind; ebenso bei IGLNovae 54ff. Nr. 28 vom 15. Mai 208 n. Chr., der Stiftung eines *signum originis* (=Lupa Romana=Fahnenstiel der Legion) für das Heil der gesamten severischen Kaiserfamilie an den Adler der Legion. Auch hier vermerkt die rechte Nebenseite des Denkmals mit Tagesdatierung und Konsulatsangabe die Dedikation durch Statthalter und Legionslegat, hier allerdings mit *dedicante* und *et* sowie dem Ablativ für die entsprechenden Namen. Die allermeisten Denkmäler der *primipili* stammen – zumindest sicher in Novae 9 von 10 Beispielen – aus dem Bereich der *principia* (Innenhof vor dem Sacellum). Die oben aufgezählten Mainzer Denkmäler sind auch in dem Sinn »offizielle Denkmäler« des kultischen Regimentslebens, als es sich um Zeugnisse des »Fahnenkultes« handelt, vgl. etwa P. Herz, Honos Aquilae. Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 17, 1975, 181-197 und Stoll, Integration und Abgrenzung 269ff.

<sup>163</sup> Vgl. Speidel 1994 (Anm. 126) 93 zum Sinn der Denkmäler: »To commemorate the end of their service the veterans set up altars, statues and plaques ...«

bildern Teil des Phänomens Kaiserkult, verstanden als Summe aller öffentlichen und sakralen Handlungen, die sich in irgendeiner Form auf den jeweiligen Kaiser und seine Familie bezogen<sup>164</sup>. Dieser Kaiserkult war bekanntlich essentieller Bestandteil der offiziellen Religion des römischen Heeres<sup>165</sup>, die in besonderem Maße durch kollektive Handlungen von Regimentern, Rang- oder Funktionsgruppen bestimmt war. Die kollektiven Denkmäler der Veteranen sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl durchaus als Teil dieses Komplexes »Kaiserkult und Heer« zu verstehen.

Selbstverständlich aber sind diese »offiziellen Denkmäler« von einem anderen Charakter und von einer anderen iuristischen Wertigkeit als die sogenannten *tabulae honestae missionis* für den einzelnen Veteranen, die, entsprechend ihrem Charakter als Rechtsdokumente – oder zumindest als Kopie der eigentlichen Urkunde<sup>166</sup> –, den kaiserlichen Konstitutionen viel näher stehen. Leider kennen wir, obwohl die *honestae missio* eine Massenerscheinung gewesen ist, nur sehr wenige dieser Texte, in denen der Vorgang der Entlassung bestätigt wird: Eine Urkunde bezieht sich auf einen *eques singularis* (?)<sup>167</sup>, zwei auf ehemalige Legionäre (*legio XI Claudia*<sup>168</sup> [Taf. 51], *legio I Minervia*<sup>169</sup> [Taf. 52, 1]), drei auf altgediente Alensoldaten (*ala I Ulpia contariorum Gordiana*<sup>170</sup> [Taf. 52, 2], *ala Vocontiorum*<sup>171</sup>, *ala I Flavia Gaetulorum*<sup>172</sup>). Vier der betreffenden Urkunden sind auf Bronzetafelchen graviert, zwei auf hölzernen Schreibtafeln, Wachstäfelchen, erhalten. Immer läßt sich auch bei diesen Zeugnissen aus dem Bereich unterschiedlicher Truppengattungen die Rolle des Statthalters bei dem massenhaften Routinevorgang der Entlassung in hinreichender Deutlichkeit erkennen – *dedi honestam missionem* –, ähnlich wie auf den oben behandelten

<sup>164</sup> So die Definition bei Herz (Anm. 151) 91, ebd. 98f. zur Zugehörigkeit der kollektiven Veteraneninschriften zum Komplex des Kaiserkultes.

<sup>165</sup> S. etwa Stoll, Integration und Abgrenzung 211ff. mit weiteren Hinweisen und insbesondere zur Beziehung Kaiserkult, *sacramentum* und »Fahnenreligion«.

<sup>166</sup> Vgl. W. Eck, Inschriften auf Holz. Ein unterschätztes Phänomen der epigraphischen Kultur Roms. In: P. Kneissl/V. Losemann (Hrsg.), Imperium Romanum. Studien zur Geschichte und Rezeption. Festschrift K. Christ (Stuttgart 1998) 203f. Für Literatur zu den *tabulae honestae missionis* vgl. die folgenden Anmerkungen zu den einzelnen Denkmälern.

<sup>167</sup> So Eck (Anm. 166) 203 zu AE 1980, 647 (Bronzetafelchen aus einer Höhle bei Han-sur-Lesse): *honestam missionem dedimus, Claudius Livianus, praefectus praetori(o), subscripsit* [Tagesdatierung und Konsuln: 19. Januar 108; Rückseite mit sieben Zeugnennamen]. Zu diesem Zeugnis s.a. M. Roxan, Roman Military Diplomas 1954-1977 (London 1978) 103 Appendix; M. Absil/Y. Le Bohec, La libération des soldats romains sous le Haut-Empire. Latomus 44, 1985, 855ff.; Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 95 mit Lit. Anm. 7, ferner B. Pferdehirt, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit (Mainz 2002) 263ff.

<sup>168</sup> Es handelt sich hierbei um ein Holz- bzw. Wachstäfelchen aus dauerhaftem Ahornholz (ehemals wohl ein Triptychon), anstelle des üblicherweise verwendeten Tannenholzes: Speidel, Entlassungsurkunden 59-65; Speidel (Anm. 14) 90-93 Nr. 1. Siehe auch Mann, *Honestae Missio* 157 und Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 95f.

<sup>169</sup> Der erhaltene Text der Innenseite des Bronzetafelchens nennt zu Beginn den Statthalter Aufidius Coresnius Marcellus, dann folgen die Formulierung *dedi honestam missionem* und der Name des betreffenden Soldaten. Tages- und Konsulndatierung, die sich wohl auf dem zweiten ehemals zugehörigen Tafelchen befunden haben, sind nicht erhalten. Eine allgemeine zeitliche Eingrenzung des

Zeugnisses auf den Zeitraum 222-235 n. Chr. ergibt sich aus dem Beinamen der Legion: [miles] *leg(ionis) I M(inerviae) Severiane Alexsandranae* (sic!); dies läßt sich über den Statthalter noch präzisieren, nämlich entweder 228-230 oder ca. 232/33 n. Chr. Vgl. insbesondere Eck, »Ehrenvoll entlassen« 12-17; ferner ders., Die *legio I Minervia*. Militärische und zivile Aspekte ihrer Geschichte im 3. Jh. n. Chr. In: Le Bohec, Légions 89-92, eine ausführliche Publikation wird ebd. 89 Anm. 15 für die Bonner Jahrb. 201, 2001 in Aussicht gestellt.

<sup>170</sup> Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 100-107 (Inv. -Nr. RGZM O. 41853): Vollständig erhaltene Entlassungsurkunde aus zwei Bronzetafelchen (3. Januar 240 n. Chr.): Der Statthalter Marcus Maximilianus bestätigt dem *eques emeritus* Aurelius Bitho: *honestam missionem dedi*, wobei das angegebene Entlassungsdatum noch einmal wiederholt wird – im Sinne von »mit Wirkung vom«: (*ante diem*) *III nonas Ianuarias ex (ante diem) III non(as) Ianuarias Sabino II et Venusto co(n)s(ulibus)*.

<sup>171</sup> CIL XVI 143 app. 1=ILS 9060; Tagesdatierung und Konsulnangabe am Beginn des Textes auf einem Holztafelchen (4. Januar 122 n. Chr.): Der *praefectus Aegypti* T. Haterius Nepos bestätigt dem Alensoldaten der genannten Ala, der zusätzlich als *emeritus* bezeichnet wird, die *honestae missio*: ... *honestam missionem dedi* bzw. *dedi* in der eigenhändigen Subskriptio. Zu diesem Zeugnis und allgemein zu Entlassungsurkunden vgl. auch J. C. Mann/M. M. Roxan, Discharge Certificates of the Roman Army. Britannia 19, 1988, 341-347 und Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 95; ferner s.a. J. C. Mann, 'Honestae Missio' and the Brigetio Table. Hermes 81, 1953, 497f. mit Hinweis auf ein – indirektes – weiteres Vergleichsbeispiel in CIL XVI app. 8.

<sup>172</sup> Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 96-100. Beidseitig beschriebene Bronzetafel (Inv.-Nr. RGZM O. 41805): Der Statthalter C. Iulius Quintillianus bestätigt dem Alenreiter Claudius Marcianus, einem ehemaligen *singularis*, der 27 Jahre gedient hat, seine Entlassung am 13.12.215 n. Chr.: *honestam missionem dedi*.

steinernen Entlassungsdenkmälern der Legionen, auf denen Statthalter und/oder Legionskommandeur in verantwortlicher Position genannt werden. Hier ist das Zeugnis in den meisten Fällen natürlich viel »unmittelbarer« – auch formloser –, indem der Statthalter ganz persönlich, durch das Schreiben, die ehrenvolle Entlassung vollzogen zu haben bestätigt. Die Dokumente richten sich an Einzelpersonen, wohl normalerweise mit Rangangabe und ehemaliger Einheit. Allgemeine Textpassagen, wie bei den Konstitutionen, fehlen, zusätzlich ist selbstverständlich auch der genaue Entlassungstermin aufgeführt<sup>173</sup>.

Abweichend ist die Textfassung des Täfelchens aus Vindonissa, die in ihrem Aufbau an die sogenannten Militärdiplome, aber eben auch an die Entlassungsdenkmäler der Veteranen, erinnert. In dem erhaltenen Text des ehemaligen Triptychons aus dem Jahr 91 n. Chr. ist es nämlich der Kaiser selbst, in diesem Falle Domitian, der als Handelnder erscheint: *Imperator... dedit honestam missionem*<sup>174</sup>. Die zu entlassenden Soldaten der *legio XI Claudia p.f.* werden dabei in einer Weise »definiert«, die uns bereits aus der Behandlung des Formulars der Entlassungsdenkmäler der Legionsveteranen bestens bekannt ist: Mit der Angabe *probati in eadem legione* und den entsprechenden Konsulndatierungen für die beiden Jahrgänge der Jahre 66 und 67 n. Chr. sowie der Angabe des Statthalters, der als eigentlich verantwortlicher Befehlshaber der Provinzarmee die Entlassung vornimmt, die am Ende des fragmentarisch erhaltenen Textes entsprechend genau mit Tagesdatierung und Konsulnangabe fixiert worden war, sind die notwendigen »Eckdaten« gegeben. Die Kaisertitulatur (*trib. pot. XI*) sowie die Datierung mit den beiden Suffektkonsuln des Jahresendes (September bis Dezember) machen für die eigentliche Entlassung einen Dezembertermin wahrscheinlich<sup>175</sup>. Angefügt war beim Original, der kaiserlichen Konstitution, eine Namensliste, auf die der Text entsprechend verweist: (*militēs*) *quorum nomina subscripta sunt*. Dieses Original der Windischer Abschrift – denn um eine »Urkunde«, eine amtliche und beglaubigte Abschrift, eine persönliche Entlassungsurkunde, hat es sich bei dem Täfelchen ursprünglich gehandelt – ist, so jedenfalls nach der vorgelegten Lesung bei M. A. Speidel, in Rom, an einem nicht unbekanntem Ort publiziert worden: ... *tabula qui fixa est Romae in muro post templum divi Augusti ad Minervam*: Hier wurden seit ca. 90 n. Chr. die Konstitutionen für Auxiliareinheiten, Flotten und stadtrömische Einheiten in Form von *tabulae aeneae* veröffentlicht, offenbar also eben auch die entsprechenden Konstitutionen und Listen mit den Namen aller entlassener Legionssoldaten.

In der Regel dürften die »Originale« der *tabulae honestae missionis*, die insbesondere den entlassenen Soldaten fern ihrer alten Stationierungsprovinz als Beweise und Garanten für den mit der *honestā missio* verbundenen Erhalt von Veteranenprivilegien – etwa Steuer- und Leistungsfreiheit im Bereich der *munera personalia* und *mixta*, Befreiung von *portoria*, *vectigalia*, *angaria* –<sup>176</sup>, aber auch bei amtlichen und iuristischen Verwicklungen aller Art gedient haben werden, auf Wachstafeln oder Holztäfelchen ausgestellt worden sein<sup>177</sup>. Das erwähnte Wachstäfelchen für den Soldaten der *legio XI Claudia* aus Vin-

<sup>173</sup> Zum »Formular« siehe etwa auch Pferdehirt (Anm. 167) 262.

<sup>174</sup> Vgl. aber die »Diplome« der Soldaten der *legio I Adiutrix* (68 n. Chr.): CIL XVI 7, 8, 9; AE 1985, 770: »... *honestam missionem dedit et civitatem*...«.

<sup>175</sup> Speidel, Entlassungsurkunden 61.

<sup>176</sup> Veteranen unterschiedlicher Truppenarten waren allerdings, was Zusammensetzung und Umfang der Privilegienvergabe angeht, nicht unbedingt gleichgestellt, wie etwa P. Fouad I 21; SB VIII 9668, Cod. Iust. 7, 54, 9; 10, 55, 3 sowie FIRA III<sup>2</sup> 171 [= Campbell, Sourcebook 206f. Nr. 337] zeigen. S. etwa St. Link, *Veteranus and Munus Publicum*. In: T. Bekker-Nielsen (Hrsg.), *War as a Cultural and Social Force. Essays on Warfare in Antiquity* (Copenhagen 2001) 139ff. Ein bislang ungelöstes Problem ist beispielweise auch die Frage, ob und wann, seit wann die ehemaligen Soldaten der Auxiliareinheiten Entlassungsgeldzahlungen erhielten – vgl. etwa M. A. Speidel, *Sold and Wirtschaftslage der römischen Solda-*

*ten*. In: Alföldy/Dobson/Eck, *Kaiser, Heer, Gesellschaft* 73 Anm. 54 und L. Wierschowski, *Heer und Wirtschaft. Das römische Heer der Prinzipatszeit als Wirtschaftsfaktor* (Bonn 1984) 100-102, wobei letzterer in allen von ihm untersuchten Bereichen die ehemaligen Auxiliarsoldaten, insbesondere die Kohortensoldaten, auf einem niedrigen ökonomischen und sozialen Niveau verortet, das ein äquivalentes Entlassungsgeld wie etwa bei den Ex-Legionären unwahrscheinlich macht. Zu den Privilegien und deren historischer Entwicklung allgemein und im einzelnen vgl. insbesondere Wesch-Klein, *Soziale Aspekte* 191ff. und vor allem Wolff, *Veteranenprivilegien*. In: Eck/Wolff, *Heer und Integrationspolitik* 44-115, ebd. 48 vertritt Wolff etwa die Ansicht, Auxiliare, Flottensoldaten und Angehörige der *Numeri* seien bis weit ins 3. Jh. von den Entlassungsgeldern ausgeschlossen gewesen.

<sup>177</sup> Dazu siehe etwa Eck (Anm. 169) 91 und Eck/Roxan, *Entlassungsurkunden* 107.

donissa ist ein durch glückliche Umstände überliefertes Einzelbeispiel dessen, was einst massenhaft, wohl von den Veteranen bei Bedarf angefordert oder aber regelmässig ausgestellt, vorhanden gewesen sein wird. Die mehr oder weniger vollständig erhaltenen Bronzetäfelchen, die diesen *tabulae* nachempfunden sind, dürften dagegen nach der überzeugenden Analyse durch Eck – die Mainzer Bronzetäfelchen des Jahres 240 aus dem Bestand des RGZM sind etwa recht eindeutig in Form einer Wachstafel gestaltet<sup>178</sup> – private, repräsentative Ausfertigungen solcher Entlassungsurkunden darstellen. Es handelt sich also im Grunde um ein Prestigephänomen ohne eigentlichen Rechtsdokumentcharakter<sup>179</sup> – die »Dokumente« sind in gewisser Weise ein »Statussymbol«. Zugleich aber sind sie ein weiterer Beleg für das individuelle Bedürfnis der ehemaligen Soldaten nach Rechtssicherheit, nach dem Besitz eines Dokumentes über den neu erlangten Status – ein Verlangen, das die ohnehin bewundernswerte Effektivität der römischen Militäradministration noch über die »normale« bürokratische Abwicklung der Entlassungsformalitäten hinaus, durch Massenfertigung an Urkunden beiderlei »Typs« in nicht unerheblichem Maße gefordert haben dürfte. Wir kennen bei den *nominatim* ausgestellten Entlassungsurkunden leider keines der »zugrundeliegenden« kaiserlichen Originale, das Beispiel aus Vindonissa dürfte sicher in seinem erhaltenen Text als Abschrift einer solchen kaiserlichen Konstitution dem am nächsten kommen, was wir erwarten können. Diese Tatsache jedenfalls verbindet diese Dokumente mit den sogenannten Militärdiplomen, die bekanntlich zwar keine Entlassungsurkunden sind, aber die *honestia missio* ebenfalls voraussetzen und im Ernstfall, etwa bei der Überprüfung der Bürgerlisten im Rahmen der Epikrisis, wohl auch als Dokument darüber herangezogen oder vorgewiesen wurden<sup>180</sup>: Auch hier ist von den

178 Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 101, 107f. Vgl. auch Eck, »Ehrenvoll entlassen« 16f.

179 Fehlende Verschießbarkeit, Fehlen von Rechtssicherung durch Zeugensiegelung: s. etwa Eck (Anm. 169) 91 und Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 108.

180 Dies scheint allerdings nicht immer ausgereicht zu haben, letzter Beweis waren für die recht akribischen Bürokraten offenbar die *tabulae honestae missionis* selbst: Vgl. die Bemerkungen bei Eck (Anm. 169) 9 und Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 107. Siehe auch allgemein zur diesbezüglichen Forschung Haensch (Anm. 81) 274ff. In Cod. Iust. 4, 21, 7 – der 21. Titel befaßt sich mit der Beweiskraft von Urkunden und deren Verlust (*de fide instrumentorum et amissione eorum*) –, in einem Reskript des Diokletian und des Maximian an einen Veteranen namens Zinima vom 18. Mai 286, geht es um verlorene Entlassungsdokumente (*instrumenta*). Die Kaiser »beruhigen« den Veteranen, bei dem der Umstand des förmlichen Dienstendes und der ehrenvollen Entbindung vom Fahneid gegeben ist (*»si sollempnibus stipendiis honeste sacramento solutus es...«*), daß er die Privilegien der Veteranen in Anspruch nehmen könne, sofern der Wahrheitsgehalt seiner entsprechenden Angaben durch andere einleuchtende Beweise dargelegt werden könne (*»tamen, si aliis evidentibus probationibus veritas ostendi potes...«*). Ein ehemaliger Soldat der *cohortes II Ituraeorum* (CIL XVI app. 8=FIRA III<sup>2</sup> 7b, Epikrisis aus dem Jahr 185 n. Chr.) konnte offenbar seine am 31.12.177 erfolgte Entlassung durch ein lateinischsprachiges (so die griechischsprachige Epikrisisliste) Dokument des ägyptischen Statthalters zweifelsfrei erweisen, das dem hier besprochenen »Typ« angehört haben dürfte – s. a Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 96. Der Veteran beruft sich allerdings auch auf drei weitere Veteranen als Zeugen. Hierzu vgl. auch die folgende Anm. 182. Im Fall des L. Cornelius Antas, eines Veteranen der *ala Augusta* (CIL

XVI app. 2; 103 n. Chr.), genügte offenbar das »Militärdiplom« als Beweisgrundlage bei der Epikrisis ebenfalls nicht, er wies weiter eine Entlassungsurkunde und drei Zeugen vor. Das Beispiel der Bestrafung eines Veteranen (Stockschläge/Prügelstrafe), der demzufolge offenbar seinen Status nicht hatte beweisen können – denn die Veteranen als *honestiores* waren von dieser entwürdigenden Behandlung ausgenommen (Dig. 49, 18, 1 [Arrius Menander] und Dig. 49, 18, 3 [Marcianus]) – zitiert M. M. Roxan, Findspots of Military Diplomas of the Roman Auxiliary Army. Institute of Archaeology Bulletin 26, 1989, 135. In BGU 180 pocht ein anderer Veteran, der zu Zwangsdiensten herangezogen werden soll, in einem Schreiben an den Epistrategen – nachdem er schließlich so lange in der Armee gedient habe –, fast schon etwas beleidigt auf seine Rechte. Zum Selbstbewußtsein der Veteranen im Auftreten gegenüber den Behörden vgl. auch A. K. Bowman, Egypt after the Pharaohs (California 1986) 73f. mit Verweis auf FIRA III<sup>2</sup> 171 [= Campbell, Sourcebook 206f. Nr. 337]: Hier versuchen Veteranen verschiedener Truppengattungen und aus unterschiedlichen Nomoi Ägyptens 63 n. Chr. mit allen Mitteln und vereint ihre Belange (es geht um das Bürgerrecht, um die unterschiedlichen Truppengattungen und die daraus ableitbaren, differierenden Veteranenprivilegien) vor dem Präfekten von Ägypten durchzusetzen – im Militärlager, mit schriftlichen Petitionen im Hauptquartier, vor dem Tribunal: Der Präfekt befiehlt ihnen am Ende mehr oder weniger entnervt, nach Hause zu gehen, sich um ihre Angelegenheiten zu kümmern und nicht weiter hier »herumzulungern«! Zu P. Yale inv. 1528 vgl. aber auch C. B. Welles, The *Immunitas* of the Roman Legionaries in Egypt (P. Yale inv. 1528). Journal Roman Stud. 28, 1938, 41-49 und W. L. Westermann, Tuscus the Prefect and the Veterans in Egypt. Classical Philology 36, 1941, 21ff., ferner Link (Anm. 176) 139ff.

Tausenden von kaiserlichen Konstitutionen, mit denen das römische Bürgerrecht an Soldaten verliehen wurde und die in Rom öffentlich ausgestellt waren, keine einzige erhalten geblieben. Nur von den Abschriften, eben den sogenannten Militärdiplomen, die zu Zehntausenden in alle Provinzen gingen, sind bis heute mehr als 400 Exemplare in fast allen Reichsteilen gefunden worden, wodurch uns die in Rom publizierten Konstitutionen inhaltlich bekannt sind<sup>181</sup>.

Um so wertvoller also sind die epigraphischen Entlassungsdenkmäler! Zwar stellen diese keine »Archivstücke« oder Kopien davon dar – die Denkmäler mit Namenslisten kommen dem vielleicht noch am nächsten<sup>182</sup> –, aber sie dokumentieren den ihnen zugrundeliegenden offiziellen Vorgang, dessen Akt sehr wohl Rechtscharakter trug, in der nun schon mehrfach beschriebenen Weise als offizielle Denkmäler hinreichend genau. Die Entlassungsdenkmäler bilden in jedem Fall aber zugleich einen interessanten Reflex des mit der *honesta missio* verbundenen Zeremoniells, dessen möglicher Rekonstruktion wir uns nun in einem nächsten Schritt nähern wollen, denn bislang ist die Antwort auf die Frage, »wie sich die Zeremonie der Entlassung genau vollzog, ... nur in Ansätzen bekannt«<sup>183</sup>.

Das Feriale Duranum vermerkt in einer nicht unproblematischen Passage für den 7. Januar: »[VII idus] IANU[arias quod detur emeritis honesta missio cum usu privi]LEGIO( [rum] VEL NUME[re]N[t]JUR [militibus stipendia i(ovi) o(ptimo) m(aximo) b(ovem) m(arem) iunoni b(ovem) (feminam) minervae] B(ovem) F(eminam) ( [salu]TI B(ovem) F(eminam) MARTI PATRI T[aurum]«<sup>184</sup>. Nicht nur im Bereich

<sup>181</sup> W. Eck, Lateinische Epigraphik. In: F. Graf (Hrsg.), Einleitung in die lateinische Philologie (Stuttgart, Leipzig 1997) 96. Vgl. aber die Bemerkungen bei G. Forni, I diplomati militari dei classari delle flotte pretorie (inclusi quelli dei classari legionari). In: Ders., *Esercito e Marina di Roma antica. Raccolta di contributi. MAVORS V* (Stuttgart 1992) 430ff., v. a. zu CIL XVI 153 sowie die Appendix I, ebd. 442f. Der Grabaltar des *veteranus* Lucius Arrius Macer aus Aquileia (vgl. D. Dexheimer, Oberitalische Grabaltäre. Ein Beitrag zur Sepulkralkunst der römischen Kaiserzeit. BAR Intern. Ser. 741 [Oxford 1998] 87f. Nr. 36) reflektiert die kaiserliche Konstitution als Grundlage seines Status voller Stolz mit *in aere inciso ab Divo Vespasiano*.

<sup>182</sup> Insofern in der Forschungsliteratur zu den *tabulae honestae missionis* die Ansicht geäußert wird, daß nicht alle Veteranen eine Entlassungsurkunde – üblicherweise ansonsten vielleicht als Wachstafel – erhalten hätten, könnten diese Entlassungsdenkmäler mit Namenslisten im »Ernstfall« – vor allem aber selbstverständlich die Akten im *tabularium* des Regimentes oder des Statthalterarchives – doch eine entsprechende Funktion gehabt haben. Eck (Anm. 166) 204 etwa geht davon aus, daß die Aushändigung von »Entlassungsurkunden« gerade für die Soldaten weniger notwendig gewesen sein dürfte, die sich nach ihrer Entlassung am ehemaligen Stationierungsort niederließen, wo es genügend unmittelbare Zeugen (oder Archivalien, nämlich im Statthalterarchiv – zu dieser Frage s. aber eher pessimistisch Haensch [Anm. 81] 274ff.) gegeben habe, die den Tatbestand der ehrenvollen Entlassung im Ernstfall beglaubigen konnten. Vgl. auch Mann, *Honesto Missio* 155f. Die Entlassungsdenkmäler mit Namenslisten hätten im Ernstfall m.E. durchaus ebenfalls unmittelbare, »steinerner Zeugen« sein können. So urteilt etwa auch Wolff (Anm. 82) 404 Anm. 5, die epigraphischen »Entlassungslisten« könnten auf der Grundlage entsprechender Dokumente auf Truppenebene, etwa aus dem *officium* des Legionslegaten, gefertigt worden sein (Original einer solchen Liste?: BGU 610=CPL 115, 140

n. Chr.). Mithin wäre deren Beweiskraft gegeben. Der weiter unten im Text behandelte Papyrus PSI 1026 vom 22. Jan. 150 n. Chr. ist als »Sammelanfrage« von 22 Veteranen (*numero XXII*), die dann am Ende der Petition namentlich aufgezählt werden, vielleicht in genau dieser Hinsicht ein interessanter Vergleich zu unseren Denkmälern mit Namenslisten: Die Bestätigung der Entlassung, die gewährt wird, ist eben nicht an Einzelpersonen aus dieser Gruppe gerichtet, sondern an die *conveterani* gemeinsam. Hat jeder von ihnen eine durch Zeugen beglaubigte Abschrift dieses Dokumentes bekommen? Oder handelte es sich, wie der Text selbst nahelegt – »*vos a me ... notum fieri praefecto Aegypti desideratis*« um eine »Sammelbestätigung« von Statthalterarchiv zu Statthalterarchiv, die offenbar ohne weitere Aushändigung von Einzeldokumenten stattfand? Interessanterweise geht etwa Forni (Anm. 181) 429f. davon aus, daß solche Denkmäler wie die Basis aus Nikopolis mit Namenslisten im Prinzip eng mit stadtrömischen Entlassungskonstitutionen der zweiten Hälfte des ersten Jhs. n. Chr. verwandt sind, die nach dem Text einiger Diplome *in basi* einiger Monumente Roms angebracht gewesen sind: vgl. etwa CIL XVI 5, 21, 24, 31; RMD II 79.

<sup>183</sup> So Herz (Anm. 151) 97. Siehe auch Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 105.

<sup>184</sup> Zum 7. Januar im Feriale Duranum vgl. Fink (Anm. 97) 423 Nr. 117 Col. I Z. 7-9; und den Kommentar zu den Ergänzungen ebd. 424. Grundlegende Diskussionen zu dieser Passage und dem Charakter des Tages finden sich bei J. F. Gilliam, *The Roman Military Feriale*. Harvard Theological Review 47, 1954, 183-196, insbesondere 190ff. und in: C. B. Welles/R. O. Fink/J. F. Gilliam (Hrsg.), *The Parchments and Papyri. The Excavations at Dura Europos. Final Report V 1* (New Haven 1959) 202-205; vgl. ferner D. Fishwick, *Dated Inscriptions and the Feriale Duranum*. Syria 65, 1988, 349-361 = Ders., *The Imperial Cult in the Latin West II 1* (Leiden 1991) 593-608, hier bes. 598. Siehe aber auch Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 105 mit Anm. 50.

der 20. Palmyrenerkohorte in Dura Europos, aus deren *tabellarium* dieser Kalender aus der Zeit des Severus Alexander stammt, der zu Recht als Kalender der offiziellen Heeresreligion mit Gültigkeit für das Heer der römischen Kaiserzeit und all seine Truppengattungen interpretiert worden ist, sondern ebenso im Bereich des gesamten römischen Heeres wäre der Entlassungstermin demzufolge mit einem offiziellen Kultakt verbunden gewesen, einem blutigen Opfer für die Kapitolinische Trias, Salus und den Mars Pater. Auch wenn es nach den vorliegenden Zeugnissen innerhalb des Jahres möglicherweise gar keinen festen Zeitpunkt für die Durchführung der Entlassung gegeben haben sollte – dennoch sind anscheinend überwiegend der Dezember oder Januar belegt –, und man daher die stark ergänzte Passage im Feriale in Frage stellt<sup>185</sup>, ist es trotzdem nicht unwahrscheinlich, daß gerade die Termine des militärischen Festkalenders in besonderer Weise für den offiziellen Akt der ehrenvollen Entlassung geeignet gewesen sein dürften und in jedem Fall mit entsprechenden Kulthandlungen und Ritualen verbunden gewesen sind. Die Teilnahme des gesamten jeweiligen Regiments und des kommandierenden Offiziers bei diesen offiziellen Akten, die neben dem eigentlichen kultischen Anlaß auch eine Loyalitätsdemonstration für Kaiser und Staat darstellten, darf vorausgesetzt werden. Die Soldaten waren bei Terminen der Offiziellen Heeresreligion zwangsläufig zur Teilnahme an den Feierlichkeiten verpflichtet. Dabei gehörten Parade oder Appell in tadelloser Uniform, die Anwesenheit bei den Opfern und Eiden, der Festschmuck in Form der Bekräftigung mit dem Lorbeerkranz und/oder besondere Festgewänder oder Paraderüstungen zu Pflicht und Zeremoniell<sup>186</sup>. Die bedeutsame Rolle der Tracht, der ordnungsgemäßen Uniformierung, wird vor allem aus der Märtyrerliteratur deutlich, etwa in der *passio* des Marinus<sup>187</sup>, der wohl in der *legio X Fretensis* diente und um 260 n. Chr. in Cäsaraea/Palästina hingebracht wurde, oder in der *passio* des *centurio* Marcellus<sup>188</sup>. Antreten mit Ansprache oder Befehlsausgabe, also *adlocutio*, Parade, Opferakt und gemeinsames Festbankett dürften Konstituenden solcher Feierlichkeiten in den Garnisonen Roms gewesen sein, wie eine entsprechende Analyse der Quellen ergeben hat<sup>189</sup>. Das Paradieren mit den Fahnen und Kaiserbildern belegt etwa in überaus eindrucksvoller Weise die *Passio* des Fahnenträgers Fabius<sup>190</sup>. Der entsprechende Tag wird dort als *dies festiva*, als jährlich zu feierender Festtag, bezeichnet. Offensichtlich gehörten zu der Zeremonie, die in diesem Fall in der Nähe des *praetorium* des Statthalters stattfand, jedenfalls ein *sacramentum*, aber auch die Verlesung von *edicta ferialia*. Für den geordneten Ablauf der *pompa*, wie die Parade hier bezeichnet wird, ist ein *praeco* zuständig, ein »Herold«, dessen immer wieder ertönende Stimme Durcheinander verhindert und die einzelnen Abteilungen des Zuges anspricht und gegebenenfalls an die jeweiligen Pflichten erinnert<sup>191</sup>. Der *praeco* wird bei Paternus bezeichnenderweise zusammen mit dem *bucinator* zu den *immunes* gerechnet<sup>192</sup>. Seine Kommandos waren mit größter Wahrscheinlichkeit von Blechblärsignalen begleitet. Die Paraden<sup>193</sup>, die an den Terminen des Festkalenders, bei Inspektionen durch hohe Offiziere, den

185 Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 105.

186 Stoll, Integration und Abgrenzung 230ff.

187 Vgl. Helgeland, Christians 774 mit weiteren Hinweisen; s. auch H. Musurillo, *The Acts of the Christian Martyrs* (Oxford 1972) 240-243.

188 Helgeland, Christians 780ff.; Musurillo (Anm. 187) 250ff. Vgl. aber etwa auch den bei Tert. de corona 1, 1-3 glorifizierten Märtyrer. Text und Kommentar bei P. Guyot/R. Klein, *Das frühe Christentum bis zum Ende der Verfolgungen II. Die Christen in der heidnischen Gesellschaft* (Darmstadt 1994) 58-65, 274-279. Eine gute kommentierte Ausgabe ist J. Fontaine (Hrsg.), *Q. Septimi Florentis Tertulliani De Corona*. Tertullien *Sur la couronne* (Paris 1966); R. Freudenberger, *Der Anlaß zu Tertullians Schrift De Corona Militis*. *Historia* 19, 1970, 579-592.

189 Stoll, Integration und Abgrenzung 235 ff.

190 Helgeland, Christians 823f.; Textausgabe der *Passio* S. Fabii Vexilliferi: C. Smedt (Hrsg.) in: *Analecta Bollandiana* 9, 1890, 123-134.

191 *Passio* S. Fabii Vexilliferi 3: »... dum praeco argutis vocibus crebriter insonaret et singulos actus sui memores tumultuosus clamoribus in directione pompae executionalis arceret, dedere singuli operam et propria negotia sollicitè securare deproperant«. Zur hier geschilderten Funktion des *praeco* vgl. auch Veg. mil. 1, 25: Der »Herold« spornt die einzelnen Zenturien unter Gefechtsbedingungen zum schnellen Grabenaushub an und vermeldet die Schnelligkeit der jeweiligen Abteilungen fast in der Art eines Wettbewerbes.

192 Dig. 50, 6, 7 (Tarruntenus Paternus) – vgl. auch Wesch-Klein, *Soziale Aspekte* 41.

193 Vgl. Stoll, Integration und Abgrenzung 235 ff.

Statthalter oder gar den Kaiser selbst, bei den entsprechenden *adlocutiones*<sup>194</sup> und zu anderen Gelegenheiten, wie Siegesfeiern und Ordensverleihungen, Soldzahlungen, Vereidigung und eben auch bei der ehrenvollen Entlassung aus dem aktiven Dienst, abgehalten wurden, boten jedenfalls nicht nur die Möglichkeit zu einer Selbstdarstellung der Regimenter und einer glanzvollen Präsentation des Ausbildungsstandes. Sie waren darüber hinaus auch Teil der vom Kaiserhaus und den Offizieren genutzten Mittel zur Aufrechterhaltung der *disciplina militaris*, die als die eigentliche Ursache für den militärischen Erfolg Roms angesehen wurde und ebenfalls ein Teil der Heeresreligion war<sup>195</sup>. Für die Rekonstruktion des Entlassungszeremoniells sind insbesondere die Quellen zum Zeremoniell der Vereidigung, der Ordensverleihung und der Soldzahlung von Interesse, da die Entlassung mit der Auflösung des Eides, der Auszahlung der *praemia militiae* und der *ad signa* verwehrten Ersparnisse sowie der feierlichen Würdigung der treu geleisteten Dienste einhergeht.

Wie die Wortwahl in unterschiedlichen Rechtstexten, die die *missio* zum Thema haben, nahelegen, war dieser Vorgang, der im Feriale Duranum mit einer *immolatio* begangen wird, mit einer Auflösung des Fahneneides (*sacramentum*) verbunden. Diese wurde durch den Kaiser selbst oder durch den Statthalter als dessen »Stellvertreter«, vor den *signa* und den Kaiserbildern, im Rahmen einer militärischen Zeremonie, durchgeführt. Schließlich war der Fahneneid nicht nur ein Loyalitätseid auf die Person des Kaisers und ein legaler Akt, dessen Bruch unter die militärische Disziplinargesetzgebung fiel, er bedeutete auch eine starke sakrale Bindung des Soldaten: Die Nichtbeachtung des Eides machte ihn zum *nefastus*, zum »sacer«, dem Gotte verfallen<sup>196</sup>. Die Kalenden des Januar und der Tag der *nuncupatio votorum* am 3. Januar eines jeden Jahres sowie der *dies imperii* des regierenden Kaisers<sup>197</sup> waren mit der jährlichen feierlichen Leistung des Treueeides (»Fahneneid«) der Soldaten auf den Kaiser verbunden (Feriale Duranum col. I, 2-6)<sup>198</sup>, die damit zu einem liturgischen Akt der Heeresreligion geworden ist, wie unter anderem gerade das Feriale Duranum zeigt. Die jeweilige Eidesleistung fand vor den *signa* statt, und die enge Beziehung zwischen den *signa* und dem vor ihnen abgehaltenen *sacramentum militiae* blieb

<sup>194</sup> Zur *adlocutio* versammelten sich die Soldaten nach Regimentern, Kohorten oder entsprechenden Abteilungen geordnet bei ihren jeweiligen Feldzeichen vor dem Tribunal, von dem herab Kaiser, Beamter oder Offizier mit ihnen zu sprechen gedachten, wie nicht nur antike literarische Quellen, sondern auch Bildzeugnisse belegen: vgl. etwa Tac. ann. 1, 34. Zum Zeremoniell vgl. etwa auch Campbell, Emperor 72ff. Zur »Adlocutio« als Bildformel auf den Platten der Traianssäule vgl. etwa L. E. Baumer in: Ders./T. Hölscher/L. Winkler, Narrative Sytematik und politisches Konzept in den Reliefs der Traianssäule. Drei Fallstudien. Jahrb. DAI 106, 1991, 262-295, v. a. 278ff. Zur Münzprägung mit dieser militärpolitischen Thematik vgl. K. Wittwer, Kaiser und Heer im Spiegel der Reichsmünzen. Untersuchungen zu den militärpolitischen Prägungen in der Zeit von Nerva bis Caracalla (Diss. Tübingen 1986) 65ff. Zu *tribunalia* in den Marsch- und Standlagern des römischen Heeres vgl. Hyginus, de munitionibus castrorum 11 (Text und Kommentar bei C. M. Gilliver, The *de munitionibus castrorum*: Text and Translation. Journal of Roman Military Equipment Stud. 4, 1993, 33-48, hier S. 39); interessanterweise wird in dieser Passage zugleich ein Zusammenhang mit der Heeresreligion hergestellt, indem nicht nur Tribunal und Altäre benachbart sind, sondern auch ein *auguratorium*. Die Ergebnisse der *auspicia* können vom kommandierenden Offizier vom Tribunal herab an die Truppe verkündet werden; zu archäologischen Zeugnissen aus Standlagern vgl. die Bemerkungen bei H. von Petrikovits, Die Innenbauten römischer Legionslager während der Prinzipatszeit (Opla-

den 1975) 76f. 142f. 173 mit Anm. 76. Zu Exerzierplätzen und *Tribunalia* vgl. mit weiteren Belegen G. Horsmann, Untersuchungen zur militärischen Ausbildung im republikanischen und kaiserzeitlichen Rom (Boppard 1991) 60ff.

<sup>195</sup> Stoll, Integration und Abgrenzung 33f. mit weiteren Hinweisen.

<sup>196</sup> Zum militärischen Eid/*sacramentum*, dem τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς σεμνὸν μυστήριον (so Herodian 8, 74) vgl. A. v. Premerstein, Vom Werden und Wesen des Prinzipats (München 1937) 73ff.; W. Seston in: RAC VII (Stuttgart 1969) 277-284 s. v. Fahneneid; ders. in: ebd. 284-286 s. v. Fahnensflucht; G. R. Watson, The Roman Soldier (Ithaca, New York 1969) 44-50, Quellenbelege dazu ebd. 169f. mit Anm. 95-97; Campbell, Emperor 23-32; H. v. Petrikovits, Sacramentum. In: B. Hartley/J. Wachter (Hrsg.), Rome and her northern provinces (Oxford 1983) 179ff. deutet die als Bekrönung römischer Stangenfeldzeichen bekannten Hände (meist »Manipelsigna« genannt) als bildlichen Ausdruck und Beschwörung des militärischen Eides; vgl. M. Clauss in: RAC XIII (Stuttgart 1986) 1094 s. v. Heeresreligion; s.a. J. Rüpke, Domi Militiae. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom (Stuttgart 1990) 76ff. mit weiterer Literatur in Anm. 114. Zum Zeremoniell des Fahneneides vgl. Herz (Anm. 151) 101f. und zu dessen notwendiger ritueller »Lösung« ebenfalls ders. (Anm. 162) 96.

<sup>197</sup> Clauss (Anm. 196), S. 1094.

<sup>198</sup> Zu den Terminen vgl. die Bemerkungen bei Fishwick (Anm. 184) 596; s.a. P. Herz, Kaiserfeste der Prinzipatszeit. ANRW II 16, 2 (Berlin, New York 1978) 1197.

auch während der gesamten Kaiserzeit bestehen. Interessanterweise haben wir aus Syrien – leider mit unbekanntem genaueren Fundort – eine Weihung an den *genius sacramenti*<sup>199</sup>; Stifter dieser Weihung waren mehrere, nicht näher bezeichnete *veterani*, die damit möglicherweise ein zu Beginn ihres Dienstes geleistetes *votum* erfüllten<sup>200</sup>. Die Nennung eines *genius sacramenti* im epigraphischen Befund ist singular – ähnlich ist die Überlieferungslage übrigens aber auch im Fall des *genius signorum*<sup>201</sup>. Apuleius jedenfalls erwähnt in den »Metamorphosen« die reale Furcht eines Soldaten vor dem *genius sacramenti* wegen des schändlichen Verlustes seines Schwertes<sup>202</sup>.

*Sacramentum solvere* heißt es etwa bei Macer zur *missio* in den Digesten 49, 16, 13, 3 oder (*militiam*) *solvere* bei Ulpian (Dig. 3, 2, 2, 2)<sup>203</sup>, was dasselbe bedeutet, mehrfach erscheint auch *honeste sacramento solutus (esse)* als Voraussetzung für die Vergabe der *privilegia veteranorum*<sup>204</sup>. Bemerkenswert ist aber gerade in der Ulpianpassage, daß die Entlassung – oder besser die jeweilige Art der Entlassung – durch den verantwortlichen »Entlasser«, also Kommandeur und/oder Statthalter, begründet werden muß (*semper enim debet addere cur miles mittatur*). Wie Jung<sup>205</sup> meint, ist dies ein Schritt zur Objektivierung des Handelns der Militärbehörden und ein Rechtsschutz des Soldaten vor willkürlicher Entlassung, zumal bei dem Verdacht auf *missio ignominiosa*, wo eine fehlende, *nominatim* auszustellende Begründung dem Entlassenen im Ernstfall zu erheblichem Nachteil gereichen würde<sup>206</sup>. Im Hinblick auf das oben zu den erhaltenen *tabulae honestae missionis* Gesagte und vor dem Hintergrund der eben aus den Rechtsquellen zur *missio* abgeleiteten Regel, daß Ursache und Umstände der Entlassung *nominatim* durch den eigentlichen Entlasser zu begründen waren, gewinnen einige Details der bekannten Bronze-

199 AE 1924, 135. Vgl. dazu auch M. P. Speidel/A. Dimitrova-Milceva, The Cult of the Genii in the Roman Army and a New Military Deity. ANRW II 16, 2 (Berlin, New York 1978) 1547f.; Stoll, Integration und Abgrenzung 491 Nr. 154.

200 Zu den Veteranenvereinen, die sich ansonsten in den Grenzprovinzen, in denen die Einheiten längere Zeit kontinuierlich stationiert waren, konstituierten – z.T. sind hierbei explizit die *veterani* einer bestimmten Einheit in einem eigenen Kollegium vereint –, haben wir für den römischen Nahen Osten m. W. leider keine Belege. Zu Veteranenvereinen vgl. die Liste bei J.-P. Waltzing, Études historiques sur les corporations professionnelles chez les Romains IV (Louvain 1900, Nachdruck Hildesheim 1970) 151-152; vgl. nun auch die Behandlung bei S. Perea Yébenes, *Collegia Militaria. Asociaciones militares en el Imperio Romano*. Signifer 3 (Madrid 1999), bes. 455-476.

201 RIB 1262, vgl. Ankersdorfer, Studien 42f. zu der Inschrift aus Bremenium.

202 Apul. met. 9, 41, 2: »... *militaris sacramenti Genium ob amissam spatham verebatur*...«. Zu diesem Roman vgl. den Kommentar bei F. Millar, The world of the Golden Age. Journal Roman Stud. 71, 1981, 63-75.

203 Vgl. auch Dig. 49, 18, 2 (Ulpian): *honeste sacramento solutus*...; Dig. 27, 1, 8 (Modestinus); Cod. Theod. 7, 20, 12, 21, 3; Cod. Iust. 4, 21, 7: ... *et honeste sacramento solutus*...; Cod. Iust. 5, 65, 1 (Lösung des Fahneidees mit Bezug auf die *missio causaria*). Zu diesen und anderen Belegstellen s.a. F. Lammert in: RE XV 2 (Stuttgart 1932) 2052f. s. v. Missio.

204 Zu *sacramentum solvere* bzw. *honeste sacramento solutus esse* s.a. die vorh. Anm. und die Belege bei J.-B. Mispoulet in: Ch. Daremberg/Edm. Saglio (Hrsg.), Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines V (Graz 1969) 773 mit Anm. 1. Frau Dr. B. Pferdehirt (RGZM) verdanke ich den Hinweis auf ein bislang noch unpubliziertes

kaiserliches Reskript aus dem Jahr 248/49 n. Chr., dessen Text auf einer aufwendig gestalteten Bronzeplatte erhalten ist, die im Donauraum gefunden wurde und sich heute im RGZM befindet (O. 42684). Der Kaiser Philippus Arabs und dessen Sohn weisen mit dem Schreiben den *praefectus vigilum* – mittelbar natürlich auch den Kommandeur der *cohors II vigilum Philippiana* – an, einen aus der Provinz Moesia inferior stammenden Soldaten namens M. Aurelius Mucianus aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes vorzeitig zu entlassen: »... *propter adversam corporis valitudinem sacramento solvi volumus*...«. Das überaus interessante Dokument schließt eine Art Lebenslauf der Dienstjahre, einen Auszug aus der akribisch geführten »Personalakte« des Soldaten, ab der *probatio* (das genaue Datum der Übernahme in die Stammrollen der Einheit reflektiert die Angabe *miles factus*), inklusive der Abkommandierungen und Teilnahmen an Feldzügen ein, die jeweils für den Beginn (*absentatus*) und das Ende (*reditus*) genauestens, nämlich tagedatiert sind. Frau Dr. Pferdehirt wird die Urkunde demnächst vorlegen.

205 J. H. Jung, Die Rechtsstellung der römischen Soldaten. Ihre Entwicklung von den Anfängen bis auf Diokletian. ANRW II 14 (Berlin 1982) 905f.

206 Dies läßt den Schlußsatz bei Macer (Dig. 49, 16, 13, 3), daß nämlich Soldaten, die ohne expliziten Vermerk – *sine ignominiae mentione* – zu einer *missio ignominiosa* entlassen werden, als solche angesehen werden, die in dieser Art ihren Militärdienst beendet haben, eigentlich in einem anderen und neuen Licht erscheinen. Das »*et sine ignominiae mentione missi sunt, nihilo minus ignominia missi intelleguntur*« wird verständlicher und bedeutet dann das bereits Gesagte: Die Entlassung des einzelnen Soldaten muß überhaupt begründet und dokumentiert werden, um den Verdacht einer *missio ignominiosa* und ihre Folgen für den einzelnen zu vermeiden.

tafel aus Brigetio<sup>207</sup> als *exemplum sacrarum litterarum*, als Kopie also eines Briefes und Erlasses der Kaiser Constantin und Licinius aus dem Jahr 311 n. Chr., für uns eine besondere Bedeutung. Hier geht es um Privilegien – insbesondere Steuererleichterungen – während und nach dem Dienst, wobei unterschiedliche Arten der ehrenvollen Entlassung mit besonderen Regelungen unterschieden werden. Die Kaiser betonen, von ihrer Seite aus sei durch entsprechendes Wohlwollen und Vorrassicht alles getan, daß die ehemaligen Soldaten – explizit *legionarii milites, equites in vexillationibus constituti Inlyricani (sic)* – in den Genuß eines sorgenfreien und gesicherten Ruhestandes kommen würden. Frühere Praxis sei es gewesen, daß eine große Anzahl von Soldaten zu derselben Zeit durch den Kommandeur die ehrenvolle Entlassung erhalten hätte (»... *antehac consuetudo fuerit, ut plurimi homines simul honestam missionem a duce perciperent* ...«), jeder Mann mit *honestam missio* habe auf Anfrage durch den *actarius* des Regimentes eine entsprechende Kopie des Entlassungsbefehles (»*exemplum*«) für den Eigenbedarf bekommen, während die Originale der jeweiligen kaiserlichen Entlassungskonstitutionen (»*epistula missoria*«) im Archiv verblieben seien: »... *penes actarium missoria permanente, exempla sibi singuliquique exciperent* ...«<sup>208</sup>. Jetzt aber ordneten die Kaiser an, daß die Veteranen bei der normalen ehrenvollen Entlassung oder einer *missio causaria* von ihrem Kommandeur eine individuelle Entlassungsbescheinigung (»*specialis in personam missio*«), ausgestellt auf die jeweilige Person – sozusagen automatisch – erhalten sollten<sup>209</sup>, so daß durch dieses authentische und verlässliche Zeugnis jederzeit ein Beweismittel für den eigenen Status und die damit verbundenen Privilegien in ihrer Hand sei: »... *tamen volumus, ut cum vel honestam vel causariam – missionem milites consecuntur, singuliquique specialem a duce in personam suam accipiant missionem, quo probatione veritatis ac fidei aput permanente securitate stabili at firmissima perfruantur* ...«. Eine Änderung in der äußeren Handhabung der Verleihung wird hier also verordnet: Von Amts wegen werden den Soldaten *nominatim* ausgestellte Abschriften und Bestätigungen mit der Entlassung in die Hand gegeben. Der kaiserliche Brief, so der Wunsch der Kaiser, solle auf bronzenen Tafeln kopiert und dann *apud signa*, in den *principia* jedes Militärlagers veröffentlicht werden, damit die Soldaten den zukünftigen Lohn ihres ehrenvollen Dienstes und die kaiserliche Fürsorge und Vorrassicht immer vor Augen hätten.

Mit CIL XVI app. 13 (PSI 1026) vom 22. Jan. 150 n. Chr. haben wir einen weiteren wichtigen Beleg für die Auflösung des Fahneneides – *sacramentum solvere* oder *absolvere* – bei der Entlassung auf einem Papyrus. In der oben bereits behandelten Petition von 22 Veteranen der *legio X Fretensis* an den Statthalter der Provinz Syria Palästina in Caesarea betreffs eines *instrumentum*, das wegen ihrer bevorstehenden Rückkehr in die ägyptische Heimat ihre Entlassung aus der Legion, die *missio ex eadem legione*, durch den Statthalter bestätigen soll, damit sie bei Bedarf einen entsprechenden Beleg vorweisen könnten, konstatieren die Bittsteller zunächst ihre »gute Führung« während des Dienstes in der Legion – »*cum militaverimus .... [a(nnos)] super XX omnia nobis uti bonis militibus constiterint*« – und umschreiben den nicht zuletzt daraus resultierenden Vorgang der (ehrenvollen) Entlassung mit folgender Angabe »... *nunc quoque felicissimis temporibus sacramento absoluti sumus*...«. Die *subscriptio* des Statthalters Vilius Cadus nimmt den Wortlaut auf, die Veteranen hätten um eine Bestätigung der Tatsache gebeten, daß er sie auf kaiserlichen Befehl vom Fahneneid entbunden habe: »... *attamen sacramento vos a me iussu imperatoris n(ostris) solutos notum fieri praefecto Aegypti desideratis* ...«. Obwohl konstatiert wird, daß »*veterani ex legionibus instrumentum accipere non solent*«, also Legionsveteranen of-

<sup>207</sup> FIRA I<sup>2</sup> 93, S. 455-458=Campbell, Sourcebook 241-243 Nr. 393. Vgl. v. a. den Kommentar von K. Kraft, Die Tafel von Brigetio und das Aufhören der Militärdiplome. In: Ders., Gesammelte Aufsätze zur antiken Geschichte und Militärgeschichte (Darmstadt 1973) 152-160; s.a. Mann (Anm. 171) 496-500.

<sup>208</sup> Grundsätzlich zu Umfang und Aufwand der »Documentation in the Roman Army« vgl. den gleichnamigen Auf-

satz von G. R. Watson in: ANRW II 1 (Berlin, New York 1974) 493-507, vgl. damit zusammenhängend auch die Bemerkungen von R. Haensch zur »militärischen Komponente« des Statthalterarchivs: Ders. (Anm. 81), v. a. 264-276.

<sup>209</sup> Vgl. hier auch Cod. Theod. 7, 20, 4, 1 (325 n. Chr.): »*epistulae*«.

fenbar eine solche Bestätigung eben nicht automatisch zu erhalten pflegen<sup>210</sup>, gewährt der *legatus Augusti pro praetore* den Veteranen *sportulam et instrumentum* zur Bestätigung vor dem *praefectus Aegypti*, was auf dem *extrinsecus* des Papyrus durch sieben Zeugen bestätigt wird. Bei diesen scheint es sich bis auf eine mögliche Ausnahme sämtlich um Veteranen gehandelt zu haben, die in mindestens drei Fällen aus der *legio VI Ferrata* stammten.

Der nächste Anknüpfungspunkt ist die Nennung von Ursache und Umständen der Entlassung *nominationim* durch den eigentlichen Entlasser, den Statthalter oder Offizier, der auf Befehl des Kaisers handelt. Für das einzelne Vortreten oder das namentliche Aufrufen beim Zeremoniell aus unterschiedlichen Anlässen im Rahmen des Militärdienstes finden sich in den literarischen Quellen einige Hinweise, etwa schon bei Polybios VI 21 mit Bezug auf den *Fahneneid* und die entsprechende öffentliche Zeremonie: Nach der Musterung werden die Ausgehobenen legionsweise versammelt, die Tribunen wählen einen geeigneten Soldaten aus, der die gesamte Eidesformel vorspricht, dann »... schwören alle anderen, einzelnen vortretend, mit der vereinfachten Formel, sie würden alles tun, wie der erste«<sup>211</sup>. Hier ist ein Umkehrschluß auf die Zeremonie bei der Auflösung des Fahneneides erlaubt. Ähnlich gewinnbringend ist dann ein Blick auf die Passage VI 39, in der es um die öffentliche Verleihung von *Orden und Auszeichnungen* geht – deutlich sieht Polybios an dieser Stelle die motivierende Wirkung dieses Aktes im Angesicht der Mitsoldaten und zugleich die Rolle des Systems von Auszeichnung und Strafe für den militärischen Erfolg Roms –, hier heißt es: »Wenn einer in der Schlacht besondere Tapferkeit bewiesen hat, beruft der Feldherr eine Heeresversammlung, stellt ihr die Leute vor, die sich durch eine ungewöhnliche Tat ausgezeichnet haben, richtet zuerst an jeden anerkennende Worte für seine Tapferkeit und was sonst in seinem Leben rühmende Hervorhebung verdient ...«<sup>212</sup>; dann folgt die Überreichung der Orden und Ehrengeschenke an die einzelnen, zu dekorierenden Soldaten durch den Oberbefehlshaber, letztlich eine Ehrung also, »die von seiten des ganzen Heeres zuteil wird« und als »Beweis und Zeugnis« ruhmreicher Taten dient. Weitere wertvolle Informationen zum Zeremoniell der Ordensverleihung und zu den Paraden und Appellen des Heeres allgemein bei anderen Anlässen, wie etwa der Soldauszahlung, finden sich dann auch bei Flavius Iosephus<sup>213</sup>. Bell. Iud. V 348-351. 356 schildert eine solche militärische Zeremonie vor den Mauern des belagerten Jerusalem. Titus läßt am Tag der Soldauszahlung das Heer in Reih und Glied aufmarschieren und jedem Soldaten das Geld auszahlen bzw. abzählen (»... ἀπαριθμεῖν ἑκάστῳ τὰ γύριον«). Die Truppen haben dabei in tadelloser Ordnung und in voller Rüstung »im Glanz der Waffen« zu erscheinen, mit gezogenem Schwert und voll aufgezügelmten Kavalleriepferden, die Ebene glänzt vor Gold und Silber. Vier Tage dauerte dieses militärische Schauspiel, solange, bis alle Truppen, ca. 60.000 Mann, eine Legion und Abteilung nach der anderen, Mann für Mann, ihren Sold empfangen hatten. Noch informativer ist Bell. Iud. VII 5-17 mit der Schilderung der Siegesparade und der Ordensverleihung vor den Mauern des nun zerstörten Jerusalem: Der Oberbefehlshaber Titus dankt von einer Tribüne aus dem angetretenen Heer in seiner Gesamtheit für seine hervorragenden Leistungen, den Gehorsam und die Tapferkeit. Diejenigen aber, die sich besonders hervorgetan hatten, sollten entsprechend dekoriert werden: »Sogleich ließ er einige Beauftragte die Namen derer vorlesen, die irgendetwas Hervorragendes im Krieg geleistet hatten. Als sie nun herantraten zeichnete er sie öffentlich

<sup>210</sup> Veteranen aller Truppenarten waren, auch was die Privilegienvergabe anging, offenbar nicht unbedingt gleichgestellt (s. etwa P. Fouad I 21, SB VIII 9668, s.a. Cod. Iust. 7, 54, 9; 10, 55, 3), was hier noch einmal gesondert betont werden sollte. Worin die Unterschiede bestanden, ist nicht hinreichend klar und kann hier nicht Gegenstand der Untersuchung sein. Vgl. aber Wolff, Veteranenprivilegien. In: Eck/Wolff, Heer und Integrationspolitik 98 ff.

<sup>211</sup> »οἱ δὲ λοιποὶ πάντες ὁμνύουσι καθ' ἕνα προπορευόμενοι, τοῦτ' αὐτὸ δηλοῦντες ὅτι ποιήσουσι πάντα καθάπερ ὁ πρῶτος.«

<sup>212</sup> »ἐπειδὴν γὰρ γένηται τις χρεία καὶ τινες αὐτῶν ἀνδραγαθήσωσι, συναγαγὼν ὁ στρατηγὸς ἑκκλήσιαν τοῦ στρατοπέδου, καὶ παροισθησάμενος τοὺς δόξαντάς τι πεπραχέναι διαφέρων, πρῶτον μὲν ἐγκώμιον ὑπὲρ ἑκάστου λέγει περὶ τῆς ἀνδραγαθίας, κὰν τι κατὰ τὸν βίον αὐτοῖς ἄλλο συνυπάρχῃ τῆς ἐπ' ἀγαθῷ μνήμης ἄξιον, ...«.

<sup>213</sup> Zu den Quellen allgemein vgl. die Bemerkungen bei V. A. Maxfield, *The Military Decorations of the Roman Army* (London 1981). 42 ff., v. a. 43-47 zu den literarischen Passagen.

aus, indem er sie beim Namen nannte ...« (VII 13 f.)<sup>214</sup>. Wie Polybios an der zuvor besprochenen Stelle – und im übrigen auch der epigraphische Befund<sup>215</sup> – zeigen, konnte diese öffentliche Vorstellung und Rühmung, gerade bei besonders ungewöhnlichen Taten, offenbar durchaus auch mit einer etwas ausführlicheren Anerkennung des einzelnen Mannes gekoppelt sein. Verbunden mit der expliziten Schilderung der Auszeichnungen, die verliehen wurden, erhalten die solchermaßen öffentlich Geehrten in der angeführten Iosephus-Passage jedenfalls zugleich eine Beförderung und Anteil aus der Siegesbeute. Nach Abschluß der eigentlichen militärischen Zeremonie folgt eine Kulthandlung. Titus erfleht den Segen der Götter über das ganze Heer und nimmt die Siegesopfer vor, die in diesem Fall aus einer beträchtlichen Menge an Stieren bestehen, die bei den bereitstehenden Altären geschlachtet werden, und deren Fleisch dem Heer zum Siegmahl verteilt wird. Drei Tage dauerte dieses bei Iosephus geschilderte Siegesfest (VII 16 f.)<sup>216</sup>. Während der Kaiserzeit waren die Kaiser selbst oder Mitglieder der kaiserlichen Familie als oberste Imperiumsträger und siegreiche Generäle »verantwortlich« für die Auszeichnung tapferer und hervorragender Soldaten. Wie bereits bei anderen offiziellen Anlässen des militärischen Alltages gesehen, etwa bei der Entlassung, konnten gewiß gegebenenfalls auch die Provinzstatthalter als Legaten des Kaisers mit delegierter Autorität diese Rolle des kaiserlichen Oberbefehlshabers stellvertretend übernehmen. Die zahlreichen epigraphischen Belege für den Erhalt von Orden und Auszeichnungen während der Kaiserzeit erwecken allerdings fast einhellig und voller Stolz den Eindruck, als ob die Verleihung durch den Kaiser selbst, *ab imperatore*, erfolgt sei. Statthalter als stellvertretend Handelnde fehlen hier fast völlig, ganz im Gegensatz zu den epigraphischen Denkmälern der *honesta missio*, die wir hier bislang behandelt haben<sup>217</sup>.

<sup>214</sup> Diesem Vorgang bei der Ordensverleihung eng verwandt ist das entsprechende *Procedere* bei der öffentlichen Belobigung im Rahmen von militärischer Ausbildung und »Manöver«, das wir etwa aus dem Reitertraktat des Arrian kennen (zum Text s. etwa F. Kiechle, Die »Taktik« des Flavius Arrianus. Ber. RGK 45, 1964, 87-129): Stets werden bei den Übungen die Leistungen der einzelnen Teilnehmer miteinander verglichen, teilweise werden die Soldaten namentlich, nach Rang, in der gegebenen Folge durch alle Turmen aufgerufen und belobt, besonders befähigte Reiter etwa scheinen durch das Tragen von vergoldeten Helmen als Vorbilder »herausgehoben« worden zu sein. Vgl. zu den entsprechenden Belegen O. Stoll, »*De honore certabant et dignitate*«. Truppe und Selbstidentifikation in der Armee der römischen Kaiserzeit. In: Ders., Römisches Heer und Gesellschaft 122f. Wie bei den Ordensverleihungen, sind auch die Manöver und der Wettstreit innerhalb der Einheiten und zwischen den beteiligten Regimentern als Instrument der Förderung von Truppenmoral und *disciplina militaris* anzusehen.

<sup>215</sup> S. etwa die Ehreninschrift des M. Valerius Maximianus (AE 1956, 124): »... *in procinctu Germanico ab Imperatore Antonino Augusto coram laudato et equo et phaleris et armis donato quod manu sua ducem Naristarum Valonem interemisisset* ...« und die Deutung dieser Passage als Reflex der entsprechenden kaiserlichen *Laudatio* bei Campbell, Emperor 201. Ähnlich auch M. P. Speidel, The Captor of Decebalus. A new Inscription from Philippi. In: Ders., Roman Army Studies I (Amsterdam 1984) 183ff., v. a. 185 zur Inschrift des Tiberius Claudius Maximus: »... *quod cepisset Decebalum et caput eius pertulisset a Ranisstorio* ...«.

<sup>216</sup> Zu diesem Szenario der Ordensverleihung und zu den entsprechenden Zeremonien (»... a very public ceremony, at which the achievements of individuals were

greatly stressed«) sowie den Wirkungen auf die Truppenmoral vgl. A. K. Goldsworthy, The Roman Army at War 100 BC – AD 200 (Oxford 1996) 276ff., ferner den Kommentar bei ders., Community under pressure: the Roman army at the siege of Jerusalem. In: Ders./I. Haynes (Hrsg.), The Roman Army as a Community. Journ. Roman Arch. Suppl. 34 (Portsmouth, Rhode Island 1999) 205f. Vgl. auch die Bemerkungen und Hinweise bei J. E. Lendon, Empire of Honour. The Art of Government in the Roman World (Oxford 1997), insbes. 260f.

<sup>217</sup> Maxfield (Anm. 213) 115ff.; Campbell, Emperor 198ff., insbes. ebd. S. 200 zur möglichen Rolle der Statthalter bei der Ordensvergabe. Die Grabinschrift des T. Camulius Lavenus (?) aus Cularo/Grenoble, eines Veteranen der *III Gallica*, verbindet die explizite Erwähnung einer ehrenvollen Entlassung durch Antoninus Pius mit derjenigen der Auszeichnung durch den Kaiser Hadrian: CIL XII 2230=ILS 2313 – beides erscheint als individuelle kaiserliche Wohltat. Zum Hinweis auf »Entlassung durch den Kaiser« auf Inschriften vgl. auch Mann, Honesta Missio 157f. Zu Denkmälern, die *dona militaria* verzeichnen, allgemein – und insbesondere zur persönlichen Rolle des Kaisers bei der Auszeichnung vgl. aber W. Eck, Monumente der Virtus. Kaiser und Heer im Spiegel epigraphischer Denkmäler. In: Alföldy/Dobson/Eck, Kaiser, Heer, Gesellschaft 490ff., ebd. 495 zur möglichen »stellvertretenden« Rolle des Statthalters, der die Auszeichnungen mit persönlichem, kaiserlichem Begleitschreiben überreicht haben könnte, wodurch sich auch in diesem Fall die »Fiktion« individueller Vergabe, direkt vom Kaiser, erklären ließe, die sich scheinbar auf so vielen Inschriften wiederfindet. S. a. G. Alföldy, Kaiser, Heer und soziale Mobilität im Römischen Reich. In: A. Chaniotis/P. Ducrey (Hrsg.), Army and Power in the Ancient World (Stuttgart 2002) 137ff.

Von einigem Interesse für das Zeremoniell der *honestam missio* und ihre Bewertung (»Innensicht« – durch den einzelnen Soldaten – und »Außensicht« – durch die Behörden oder Vorgesetzten –) sind aber insbesondere auch zwei Märtyrerakten – eine gerade für militärrechtliche Fragestellungen, Heeresreligion und Zeremoniell nicht ganz unwichtige, aber oft in diesem Zusammenhang nicht genügend berücksichtigte Quelle<sup>218</sup> –: die des Veteranen Iulius und die des Veteranen Typasius<sup>219</sup>. Auf den genauen Gang der betreffenden Ereignisschilderungen, die zum Martyrium der beiden Veteranen führen, müssen wir hier nicht eingehen, Helgeland hat entsprechend ausführliche Zusammenfassungen vorgelegt<sup>220</sup>. Wir wollen uns auf einige wesentliche Charakteristika und Begrifflichkeiten beschränken. Beginnen wir mit Typasius<sup>221</sup>: Die an das Ende des 4. Jhs. zu datierende *passio* rekurriert – ebenso wie die des Iulius – auf Ereignisse im Umfeld der diokletianischen Christenverfolgungen. Typasius hatte bereits seinen Militärdienst ehren- und würdevoll abgeleistet (... *dignis stipendiis inter commilitaneos militabat*)<sup>222</sup>, als er 297/98 n. Chr. unter dem Befehl des Augustus Maximian in der Mauretania Sitifensis erneut zum Einsatz gegen die rebellierenden Quinquegentiani gezwungen werden sollte. Sein öffentliches Bekenntnis zum Christentum und seine Weigerung, bei einer festlichen Truppenmusterung auf dem *campus* des Militärlagers wie alle anderen auf Ausrufung hin persönlich ein Donativ aus der Hand des Kaisers anzunehmen<sup>223</sup>, führt zu einer ersten Festnahme, die allerdings durch göttliche Hilfe nach einiger Zeit glimpflich und versöhnlich endet: Maximianus Augustus gewährt dem Typasius die Entpflichtung vor dem ganzen Heer: »*atque ei honestam missionem cum testimonio totius exercitus dedit*«. Erneut zieht sich Typasius nach dem Ende der Dienstverpflichtung (»*depositam itaque militiam...*«) in die Einsiedelei zurück, nachdem er Waffen und Gürtel niedergelegt hatte – »*arma et cingulum posuit*«<sup>224</sup>. Das öf-

218 Vgl. etwa die weiterführenden Literaturhinweise und Beispiele bei O. Stoll, »Offizier und Gentleman«. Der römische Offizier als Kultfunktionär. In: Ders., Römisches Heer und Gesellschaft 77-82. Zum Militärrecht allgemein vgl. Jung (Anm. 205) 882-1013 mit weiterführenden Hinweisen auf ältere Literatur, insbesondere E. Sander, Das Recht des römischen Soldaten. Rheinisches Museum für Philologie 101, 1958, 192-234; ders., Das römische Militärstrafrecht. Ebd. 103, 1960, 289-319; C. E. Brand, Roman Military Law (Austin, London 1968) und R. F. Renz, The legal position of the soldier and veteran in the Roman Empire (Diss. Fordham Univ. 1972).

219 Allgemein vgl. hierzu Helgeland, Christians 724-834, insbes. ebd. S. 785-787 (Typasius), bzw. 787-789 (Julius).

220 Vgl. Anm. 219.

221 Text: C. Smedt (Hrsg.), *Passiones tres Martyrum Africanorum, SS. Maximae, Donatillae et Secundae, S. Typasii Veterani, et S. Fabii Vexilliferi*. Analecta Bollandiana 11, 1890, 107-134. Vgl. dazu die wesentlichen Kommentare von D. Woods, A Historical Source of the *Passio Typasii*. *Vigiliae Christianae* 47, 1993, 78-84; ders., An unnoticed Official: The *Praepositus Saltus*. *Classical Quarterly* 44, 1994, 245-251 und v. a. ders., The Ownership and Disposal of Military Equipment in the Late Roman Army. *Journal of Roman Military Equipment Stud.* 4, 1993, 55-65.

222 Vgl. die gute Führung, die sich die Veteranen in CIL XVI app. 13 = PSI 1026 selbst bestätigen. Vgl. auch die Grabinschrift CIL V 938 (1. Jh. n. Chr.) aus Cervignani bei Aquileia: Dieser Soldat konstatiert, er habe 17 Jahre *nullo odio sine offensa* gedient, ohne Haß auszulösen und Anstoß zu erregen, wirklich ehrenhaft sei er deshalb entlassen worden: *missus quoque honeste*.

223 Auch hier wird offenbar sehr genau auf den militärrechtlich korrekten Wortlaut geachtet, der das Zeremoniell re-

flektiert (Parade und Apell auf dem *campus*, Aufrufung der Einzelperson und Schenkung, im Prinzip wie oben etwa beim *sacramentum*, der Soldauszahlung und der Ordensverleihung) und der daher von unschätzbarem Wert ist, da man hier viel zu wenige Zeugnisse besitzt: »... *ad nomen facere et lectione vocitari*« und »... *aurum de manu imperatoris accipere*«. Vgl. zu einem ähnlichen Szenario Tert. de corona 1, 1ff., dort finden sich weitere Hinweise zum Zeremoniell der Donativvergabe, etwa zur »Paradetracht«; dazu siehe auch Stoll (Anm. 218) 81. Auch bei der *passio* von Iulius dem Veteranen, auf den wir im Haupttext gleich zurückkommen, spielt die Donativvergabe, dort aus Anlaß kaiserlicher *decennalia*, eine gewisse Rolle.

224 Sprachlich korrespondiert im Text das »Beiseitelegen von Waffen und Gürtel« nach der Rückkehr mit der »Niederlegung des Militärdienstes«, insofern bei beiden das Verbum *ponere* verwandt wird (*deponere militiam* bzw. *arma et cingulum ponere*). Der Soldatengürtel ist nämlich das Symbol des Militärdienstes, sein Ablegen daher von einer besonderen Bedeutung, auch im Militärstrafrecht – vgl. Lit. dazu bei Stoll (Anm. 218) 80 mit Anm. 18: Alle Soldaten tragen das *cingulum* (*cingi* dient geradezu als Ausdruck für das »Soldat-Werden«: Dig. 29, 1, 25. 38 und 1, 43), *discingere* gilt als schimpflich und wird auch als Strafmaßnahme verwendet: Sueton, Aug. 24, Valerius Maximus 2, 7, 9 und Frontin, Strateg. 4, 1, 26. Zu Gürtel und Gürtellosigkeit: RE III 2 (Stuttgart 1899) 2561 s. v. *cingulum* (A. v. Domaszewski); RAC XII (Stuttgart 1983) 1232-1266 s. v. Gürtel (W. Speyer), v. a. 1247f. und 1253f. zu den Begebenheiten in der Märtyrerliteratur. Da die beiden genannten Wendungen sich in der *Passio* des Typasius also in gewisser Weise entsprechen, muß gefragt werden, ob die feierliche Entpflichtung vor der Truppe nicht eben auch einen Ritus beinhaltete, der das Nieder-

fentliche Niederlegen der Waffen spielt auch in der *passio* des bereits erwähnten *centurio* Marcellus<sup>225</sup> eine Rolle. Dieser weigert sich am 21. Juli 298, dem *dies natalis imperatoris* des Maximian<sup>226</sup>, den Kaisern weiter zu dienen und Götterbilder aus Holz und Stein anzubeten. Bei den Feierlichkeiten anlässlich des Kaisergeburtstages, während alle das Festmahl einnahmen (»... *cum omnes in conviviiis epularentur* ...«)<sup>227</sup>, legte er vor den *Signa* (»*coram signis legionis*«/»*apud signa legionis*«), die auch Zeuge seines Fahneneides gewesen sein müssen, öffentlich und demonstrativ Gürtel und Balteus sowie seine *vitis* weg<sup>228</sup> und verursachte dadurch Unruhe und Aufruhr bei der Zeremonie und dem Festakt. Daß der Soldatendienst, gleichbedeutend mit Götzendienst, nun für ihn beendet war, machte Marcellus also durch Niederlegen der Waffen deutlich. Der Ungehorsam, die Uniformlosigkeit und die Mißachtung des militärischen Pflichteides werden ihm im folgenden vor dem Statthalter vorgeworfen: »*Quid tibi visum fuit ut contra disciplinam militarem te discingeres et balteum ac vitem proiceres?* – Was war deine Absicht, als du dich gegen alle militärische Disziplin des Gürtels entledigt hast und deine *vitis* zu Boden warfst?«<sup>229</sup>.

Zurück zu Typasius: Wenige Jahre nach den bereits geschilderten Ereignissen (303 n. Chr.) ergeht durch Maximian ein Edikt zur Zerstörung der Kirchen, der Verbrennung der Heiligen Schriften, eine Aufforderung zum Opfer und eine Wiedereinberufung der Veteranen (*omnes revocarentur ad militiam veterani*). Typasius wird durch einen *praepositus saltus* und einen *decurio* vor den *dux* der Mauretania Caesariensis gebracht, wo er sich offenbar aufhielt. Dort wird zunächst noch einmal der Tatbestand seiner bereits erlangten ehrenvollen Entlassung konstatiert: »*a domino nostro Maximiano Augusto in Sitifensi provincia honestam missionem meruerat* ...«. Dann aber wird seine Weigerung vorgebracht, zu den Fahnen zurückzukehren – *ad militiam redire* – und der durch den jüngst erfolgten kaiserlichen Befehl angeordneten *revocatio* Folge zu leisten (»*praeceptum ... ut omnes veterani ad signa propria revocarentur*«). Sein Bekenntnis als Christ und seine Weigerung zu opfern werden im folgenden Text auf die für die militärischen Märtyrerakten übliche Weise mit der Ablehnung des mit Idolatrie verbundenen Militärdienstes verknüpft. Denn Typasius weigert sich, Götterbildern aus Stein und Holz zu opfern. Es folgt das ebenfalls übliche

legen von Waffen und Gürtel als symbolischen Akt für das Ende der aktiven Dienstzeit vollzog. Dies scheint mir wahrscheinlich, nicht nur, daß etwa Dig. 29, 1, 25, 38 das Anlegen des Gürtels als Bild für das »Soldat-Werden« verwendet, sein Ablegen im Umkehrschluß also das Ende des Soldatenlebens bedeuten müßte. Es gibt doch eine ganze Reihe Belege dafür, daß im »Alltagsleben« der römischen Armee das Ende einer spezifischen Dienstzeit, der Wechsel in eine andere Dienststellung oder eben auch das endgültige Ausscheiden aus dem Militärdienst vom Niederlegen (und der Weihung) von Rangzeichen, Waffen und Ausrüstung, oder vom Empfang neuer, der neuen Stellung entsprechender Waffen und Ausrüstung begleitet sein konnte: Beispielsweise legt der *primuspilus* Sattionius Iucundus bei seiner Amtsniederlegung 253 n. Chr. seine *vitis* in offiziellem Rahmen (Statthalternennung mit *dedicante*) beim Adler der *legio III Augusta* in Lambaesis nieder, wie die Inschrift auf seiner Statuenweiheung an Mars zu Ehren eben der genannten Legion vermerkt: »*apud aquilam vitem posuit*« (CIL VIII 2634=ILS 2296, vgl. Dobson (Anm. 19) 157, 160; vgl. auch den Kommentar bei Herz (Anm. 162) 88f.); ein »Wechsel« von Ausrüstung und Waffen, bedingt durch eine Beförderung, ist auf dem Grabmal des T. Flavius Mikkalus in Perinth bildlich thematisiert (vgl. etwa J. Dolata, *Promotio militis* – die Beförderung eines ritterlichen Offiziers. *Klio* 77, 1995, 255-265); seine Waffen schließlich, eine ganze Panhoplie, die auch dargestellt ist, weicht ein Soldat nach dem Militärdienst dem Ares (Bild und Text) auf ei-

nem epigraphischen Denkmal aus Alexandria (187/88 n. Chr. vgl. K. Parlasca/H. Seemann (Hrsg.), *Augenblicke. Mumienporträts und ägyptische Grabkunst aus römischer Zeit* (Frankfurt 1999) 254f. Nr. 159). Zu archäologisch überlieferten Waffenweihungen vgl. auch die Lit. bei Stoll, *Integration und Abgrenzung* 173f. mit Anm. 201.

<sup>225</sup> Vgl. Anm. 188 mit der relevanten Literatur.

<sup>226</sup> Oder Doppelgeburtstag Diokletian/Maximian: s. die Bemerkungen von Helgeland, *Christians* 780 mit Anm. 274; zur *Passio* vgl. Guyot/Klein (Anm. 188) 116-121 mit Kommentar S. 306-308. Nach R. Klein ebd. 306 gilt diese Akte als ein weitgehend authentisches Dokument, das auf offiziellen Gerichtsakten beruht. Vgl. auch G. Lanata, *Gli atti del processo contro il centurione Marcello*. *Byzantion* 42, 1972, 509-522.

<sup>227</sup> Zu Festbanketten aus Anlaß von Feierlichkeiten des Kaiserkultes vgl. auch D. Fishwick, *The Imperial Cult in the Latin West II 1* (Leiden 1991) 584ff.

<sup>228</sup> Vgl. die Bemerkungen zu der »epigraphischen Parallele« zu diesem Vorgang in CIL VIII 2634=ILS 2296 aus Lambaesis in Anm. 224.

<sup>229</sup> Bei W. Seston in: *RAC VII* (Stuttgart 1969) 284f. s. v. Fahnenflucht findet sich der Hinweis, die *Verba proicere* und *abicere* seien ebenso beim Schwert, Gurt oder der *Vitis* gebraucht worden, wenn diese vor die Feldzeichen geworfen wurden, wie auch bei der *Lossage* vom *sacramentum* selbst.

fordernde Befragen durch den Statthalter oder hohen Offizier, hier den *dux* Claudius, der den Widerpenstigen zur Umkehr und zum Opfer, zum Gehorsam und zur Wiederaufnahme des Militärdienstes zu bewegen sucht: »... *oboediens redi ad signa victricia*«. Falls er dies nicht tue, droht Claudius, werde er wie ein *desertor* behandelt werden, wie einer, der unerlaubt die Fahne verlassen habe (*signa relinquere*). Typasius, der nun ganz offensichtlich in seiner Ehre gekränkt ist, wehrt sich unter anderem mit folgendem Argument: Er sei kein Deserteur, wie all seine Mitbürger wüßten, habe er tadellos gedient (*inculpate militavi*) und sei von Maximian höchstpersönlich ehrenvoll entlassen worden: »*honestam missionem cum voto Maximiani imperatoris accepi*«. Claudius bestätigt diesen Vorgang der Entpflichtung durch persönliches Votum des Kaisers zwar noch einmal: »*absolutus es legibus imperatoris ... ipse te ... honestam missionem donavit*«<sup>230</sup>, der Kaiser könne aber eben auch seine Weisungen abändern. Nach der folgenden Diskussion versucht der *dux* den künftigen Märtyrer dadurch in den Militärdienst zu »zwingen«, daß er befiehlt, ihm gewaltsam die Waffen anzulegen (*cingatur et accipiat arma ...*), doch Militärgürtel und Waffen werden durch göttliche Macht zerstört. Die standhafte Weigerung des Typasius *ad militiam redire* und *diis Romanis hostias immolare* führt schließlich – nach weiteren Geschehnissen, die hier nicht unmittelbar interessieren – im Januar des Jahres 304 n. Chr. zur Hinrichtung durch das Schwert.

Wenden wir uns nun noch einmal der im Mai 303 oder 304 n. Chr., vielleicht in Durostorum, dem Quartier der *legio XI Claudia*, in der Moesia Inferior stattfindenden *passio* des Veteranen Iulius zu<sup>231</sup>. Der Prozeß findet vor dem *praeses* Maximus statt, der grundsätzlich dem künftigen Märtyrer als altgedientem Soldaten mit einem großen Wohlwollen entgegenzukommen versucht. Bei der Anklage geht es in erster Linie um die Verweigerung des Opfers, das Maximus offenbar als einen bloßen Loyalitätsakt auffaßt. Der *praeses* will sogar selbst – bei Erfüllung der Opfervorschrift – für des Iulius Handeln gegenüber dem Christengott die Verantwortung übernehmen will und reagiert daher mit Unverständnis auf die starsinnige und ablehnende Haltung des Veteranen. Auf die Frage des *praeses*, was denn so schwer daran sei, zu opfern und dann einfach wegzugehen, antwortet Iulius, er sehe dies als Verrat an seinem Gott an. Zur weiteren Rechtfertigung rekurriert er dann auf seinen Militärdienst: 27 Jahre habe er gedient, habe sich nichts zuschulde kommen lassen, niemals sei er »aufgefallen« (*in annis XXVII numquam tamquam scelestus aut litigiosus oblatum sum iudici*)<sup>232</sup>, in sieben Kriegen habe er gefochten, sich dabei niemals hinter jemandem versteckt, noch sei er im Kampf schlechter gewesen als andere, sein *princeps*, also sein Zenturio, habe keinen Fehl und Tadel an ihm gefunden (*... septies in bello egressus sum, et post neminem retro steti nec aliquid inferior pugnavi. Princeps me non vidit aliquando errare. . .*)<sup>233</sup>. Er sei also in der Vergangenheit immer treu (*fidelis*) gewesen und bleibe dies auch jetzt – nun eben gegenüber seinem Gott. Maximus fragt daraufhin genauer nach dem Militärdienst: »*Quam militiam gessisti?*«. Iulius antwortet, er sei in der Armee gewesen und nach Ableistung seiner Dienstzeit Veteran geworden: »*sub arma militiae et ordine meo egressus veteranus*«<sup>234</sup>. Auch der standhafte und treue Veteran Iulius stirbt am Ende durch das Schwert.

230 Vgl. hier das *sacramentum solvere* bzw. *absolvere* der Rechtstexte zur *missio*, ferner CIL XVI app. 13 (PSI 1026): »... *sacramento vos a me iussu imperatoris n(ostri) solutos ...*«.

231 Text und kurzer Kommentar bei Musurillo (Anm. 187) XXXIX, 260-365; vgl. auch Helgeland, Christians 787-789.

232 Vgl. auch hier wieder PSI 1026 mit der guten Führung (*cum militaverimus ... [a(nnos)] super XX omnia nobis uti bonis militibus constiterint*), die in der *honestam missio* mündet.

233 Zur Beurteilung der Untergebenen durch die Offiziere (s. etwa App. bell. Civ. 3, 43, 178; Veg. mil. 3, 4 und 3, 10, 5-6) vgl. Stoll (Anm. 218) 88f., zur Beurteilung der Offiziere vgl. ebd. 90 mit weiterführender Literatur.

234 Insbesondere interessant ist die Wendung *ordine egressi* als »Voraussetzung« für die Erlangung des Status *veteranus*, denn auch hier lassen sich in den Quellen zum Mi-

litärrecht Parallelen finden, die gewissermaßen zunächst in die »Gegenrichtung« führen: Das in den Märtyrerakten gelegentlich geschilderte »Aus-der-Reihe-Treten« bei offiziellen Dienstverpflichtungen ist dort stets ein Zuwiderhandeln gegen das Disziplinarrecht. Dieses zieht selbst im Frieden harte Strafen wie Züchtigung und Degradierung nach sich, das *ex ordine decedere* kann sogar im Sinne von Desertion gebraucht werden – vgl. dazu Stoll (Anm. 218) 80f. mit Anm. 19. Hier aber, in der *passio* des Iulius, hat das *ordine egressi* ganz offensichtlich keine negative Konnotation, es führt – überspitzt gesagt – sogar dazu, daß man *veteranus* wird. Der *terminus technicus* könnte einen Ritus des Entlassungszeremoniells zum Ausdruck bringen, den wir im Prinzip bereits kennengelernt haben, nämlich die namentliche Aufrufung und dann ein eben damit verbundenes Vor-die-Reihe-Treten im Rahmen der *honestam missio*, im Rahmen der Verteilung der *commoda* und der Verkündigung der Privilegien.

Wenn man die charakteristischen Passagen der beiden *passiones*, die zuvor erwähnten iuristischen und literarischen Quellen sowie insbesondere die als Parallelen herangezogenen Belege zum Zeremoniell in der römischen Armee noch einmal zusammenfaßt, so geben sie m.E. für die *honesta missio* und deren Rahmen wichtige Informationen. Die *passiones* bestätigen nämlich teilweise das, was wir zum Entlassungszeremoniell bereits herausgearbeitet haben, oder auch sonst aus dem zeremoniellen »Armeealltag« bekannte Phänomene. Teilweise gehen sie aber auch über das bisher Bekannte hinaus: Die »ehrenvolle« Ableistung des Dienstes beinhaltet hier grundsätzlich – konform zum römischen Militärrecht – Treue, Gehorsam und Unterwerfung unter das Disziplinarrecht, im Krieg Tapferkeit. Eine gute Beurteilung durch den Vorgesetzten als Lohn dieser tadellosen Führung in Frieden und Krieg dürfte Bestandteil des »Entlassungsprozesses« gewesen sein. Die eigentliche *honesta missio* fand in feierlichem Rahmen statt – wohl auf dem *campus* der jeweiligen Einheit –, jedenfalls vor dem ganzen Heer (*cum testimonio totius exercitus*) oder Regiment. Kultakte mit blutigen Opfern, wie im Feriale Duranum belegt, Parade und *adlocutio*, mit Ansprache durch den kommandierenden Offizier und Verlesung der *edicta ferialia*, in diesem speziellen Fall also etwa auch der entsprechenden kaiserlichen Entlassungskonstitution, sind überaus wahrscheinliche Bestandteile der Zeremonie. Die religiöse Komponente des Zeremoniells erklärt sich nicht zuletzt durch die Notwendigkeit der Auflösung des auch in dieser Hinsicht bedeutsamen Fahneneides. Wahrscheinlich sind eine Einzelausrufung der künftigen Veteranen vor dem versammelten Regiment (wobei möglicherweise der *praeco* und die Blechbläser der Truppe eine gewisse Rolle zu spielen hatten), ein Vor-die-Reihe-Treten (*ordine egredi*), ein Hinweis auf die »Personalakte«, indem Führung und besondere Leistungen wie Teilnahme an Kriegszügen oder Verwundungen und Auszeichnungen vermerkt worden sein werden, dann die feierliche Entpflichtung (*absolutio legibus imperatoris*), möglicherweise verbunden mit einer rituellen Niederlegung von Waffen und Ausrüstung (*arma et cingulum deponere*) als symbolischem Akt für das Niederlegen des Dienstes (*deponere militiam*). Festbankett und fröhlichere Feierlichkeiten dürften – wie bei solchen offiziellen Anlässen üblich – den Abschluß des Festtages gebildet haben<sup>235</sup>.

#### Post missionem – das Leben »ehrenwerter Männer«. Ein Ausblick

Nun, am Ende der Dienstzeit, war also die Gelegenheit gekommen, im offiziellen Rahmen, spätestens bei der Zeremonie der *honesta missio*, *vota* für die Stiftung von Denkmälern zu leisten, die an die Entlassung und den ehrenvoll abgeleisteten Dienst erinnerten. Die Denkmäler, die wir bislang behandelt haben, sind Zeugnis dafür. In der Regel dürften diese aber sicher so rechtzeitig in Auftrag gegeben worden sein, daß ihre Aufstellung und Weihung zeitgleich mit der Entlassungszeremonie oder doch nur wenig später stattfinden konnten. Möglicherweise – so hat P. Herz<sup>236</sup> vermutet – waren die bei der Weihung kollektiv auftretenden Veteranen hierbei einer gewissen, mehr moralischen als iuristischen Verpflichtung unterworfen gewesen, diese Ehrenbezeugung in Form eines Statuendenkmals oder eines Altars zu leisten. Ganz sicher spielten aber auch Traditionsbewußtsein und »Korpsgeist« eine nicht unbeträchtliche Rolle, das Weiterwirken eines Gemeinschaftsgefühls, das – in jedem Regiment, nicht zuletzt durch die kollektiven Zeremonien der offiziellen Heeresreligion<sup>237</sup> geprägt und gefördert – auch als eines der Geheimnisse des Erfolges und der Effektivität der römischen Armee angesehen werden darf<sup>238</sup>.

<sup>235</sup> Zu den entsprechenden Quellen vgl. etwa Stoll, *Intergration und Abgrenzung* 124f. 170, 211ff. 234, 246ff.

<sup>236</sup> Herz (Anm. 113) 100-102. Vgl. jetzt auch Herz (Anm. 151) 96.

<sup>237</sup> So etwa die m.E. zutreffende Einschätzung bei Herz (Anm. 162) 89.

<sup>238</sup> Vgl. etwa den Aufsatz von R. MacMullen, *The Legion as a Society*. *Historia* 33, 1984, 440-456, ebd. 441ff. zum Gemeinschaftsgefühl der Veteranen; grundsätzlich s.a. Goldsworthy 1996 (Anm. 216) 252ff. und Stoll (Anm. 214) 106-136.

Immer wieder finden wir in der epigraphischen Überlieferung aber auch Denkmäler von einzelnen Veteranen – einige Beispiele haben wir bei den »Kaiserreitern« bereits kennengelernt –, die solche *vota* an Gottheiten bisweilen wohl schon zu einem recht frühen Zeitpunkt während der aktiven Dienstzeit abgelegt und dann nach der ehrenvollen Entlassung und überstandener »Berufsrisiko« in Dankbarkeit als Stifter eingelöst haben. *Reversus ad Lares suos* stiftete etwa ein Veteran der *legio V Macedonica* in Troesmis zusammen mit einigen weiblichen Verwandten ein Denkmal<sup>239</sup>. In der zugehörigen Inschrift verwendet er mit *milit(are) coep(it)* und Konsulatsangabe für 145 sowie, nach Schilderung der Kriegszüge und der dabei jeweils kommandierenden Offiziere, mit *m(issus) h(onesta) missione in Dacia* – mit Konsulndatierung für 170 n. Chr. sowie Statthalterangabe<sup>240</sup> mit *sub* – genau das Formular, das uns im Verlauf dieses Beitrages bei Entlassungsdenkmalern immer wieder begegnet ist. Zwei Veteranen lösen *post merita militiae* unter Beteiligung ihrer Ehefrauen ihr *votum* durch die Stiftung eines Denkmals ein, das in der Umgebung von Djemila wiedergefunden worden ist<sup>241</sup>. *Quod miles voverat missus honesta missione posuit* vermerkt eine Weihung eines Veteranen der *III Augusta* an Iuppiter Stator<sup>242</sup> aus Thagora in Algerien oder *quod miles vovit vet(eranus) solvit* vermerkt ein Altar eines Veteranen aus dem Jahr 297 n. Chr. aus Ulcisia Castra<sup>243</sup>. Für manch einen der altgedienten Soldaten scheint das eigentliche Leben erst nach dem Militärdienst begonnen zu haben. Auf der Grabstele des C. Antistius Valens, eines Veteranen der *legio V Macedonica* aus Ancyra, gef. in der Nähe von Troesmis<sup>244</sup>, findet sich dieses anderes »Lebensgefühl«; hier wird der neue Lebensabschnitt nach dem Soldatenleben genau aufgeschlüsselt: »*vixit post missionem annos X[... men]ses XI dies XV[... C.]*«. Vielleicht empfand Valens ähnlich wie der Veteran aus Madauros<sup>245</sup>, der angibt, er habe während des Militärdienstes »seine Jugend hingegeben«. Jedenfalls sind dies keine Einzelfälle, denn etwa auch die Grabinschrift des Lucius Pomponius Felix aus Lambaesis<sup>246</sup> macht für den Lebensweg des Veteranen folgende genaue Rechnung auf: »... *qui mil(itare) coep(it) an(nis) XX mil(itavit) an(nis) XXV post mis(sionem) an(nis) XXXV vix(it) an(nis) LXXX...*«. Achtzig Jahre alt also ist Felix geworden, 35 Jahre nach der Entlassung waren ihm vergönnt. Auch die Veteranen des römischen Nahen Ostens, von deren Kollektivdenkmälern wir zu Beginn des Beitrages ausgegangen sind, scheinen nach den epigraphischen Belegen, die uns vorliegen, mitunter beträchtliche Lebensalter – und damit viele Lebensjahre *post missionem* – erreicht zu haben: Der ehemalige *eques legionis* der *VI Ferrata*, Valerius Marcus (Apheca) erreichte nach Aussage seiner Grabinschrift ein Alter von 74 Jahren<sup>247</sup>, der Veteran Rhoeus (Bostra) wurde 70<sup>248</sup>, Flavius Ulpianus (Damaskus) gibt 75 Jahre<sup>249</sup>, Herrenius Sabeinianus (Ghāriyyah)<sup>250</sup> 60 Jahre an, Annius Anamus (Mashquq)<sup>251</sup> erreichte immerhin 57 Jahre, M. Cocceius Valens (Membidj)<sup>252</sup> 75 Lebensjahre, Severus (‘Orman) verzeichnet 62 Jahre<sup>253</sup>, Flavius Maximus aus Qaysama<sup>254</sup> 55 Jahre, ein unbekannter Veteran aus Radaym war 50 Jahre alt, als er starb<sup>255</sup>. Weitere Veteranen aus Sammā und Sammat al-Burdān geben 60 bzw. 75 Jahre an<sup>256</sup>. Im ersten Fall handelt es sich um einen gewissen Sabinus, beim letzteren handelt es sich um die Grabinschrift des Veteranen Rufus. Ianuaris (Samra)<sup>257</sup> war 63 Jahre alt. Hinzu kommt noch eine Grabinschrift aus dem Golan, deren genauer Fundort unbekannt ist: Der Veteran Severus erreichte nach Auskunft dieser Inschrift 65 Jahre<sup>258</sup>. Mit 80 Lebensjahren gehören ein unbekannter Veteran aus Sabbeh<sup>259</sup> und

239 CIL III 7505=IDR 5, 160.

240 Sext. Cornelius Clemens – s. Thomasson, *Laterculi Praesidum* 155 Nr. 37.

241 AE 1923, 21.

242 CIL VIII 4642=ILAlg 1, 1027.

243 AE 1926, 72.

244 A. Dorutiu-Boila (Hrsg.), *Inscriptiones Scythiae Minoris V* (Bukarest 1980) 208f. Nr. 174.

245 ILAlg 1, 2766=AE 1995, 1665.

246 CIL VIII 2961, der konstruierte und gerundete Charakter dieser Angaben ist hier für uns unerheblich. Dazu vgl. aber W. Scheidel, *Inscribenstatistik und die Frage des Rekrutierungsalters römischer Soldaten*. *Chiron* 22, 1992, 281–297.

247 IGR III 1110.

248 IGLSyr. XIII 9246.

249 IGR III 1091.

250 SEG 7, 1934, 1224/AE 1933, 190.

251 MacAdam, *Arabia* 193 Nr. 8.

252 *veteranus alae III Thracum*: AE 1982, 901.

253 IGR III 1309/PAES A 5, Nr. 687.

254 IGR III 1310; s.a. MacAdam, *Arabia* 194 Nr. 13.

255 SEG 7, 1934, 1064/MacAdam, *Arabia* 204 Nr. 46.

256 Sammā: (Anm. 64) 90 Nr. 28. Sammat al-Burdān: *Waddington* 2039/IGR III 1336.

257 AE 1998, 1451/SEG 48, 1998, 1942 Nr. 6.

258 AE 1984, 908.

259 Atallah (Anm. 64) 321 Nr. 600.

ein ebenso alter Veteran namens Gellius<sup>260</sup> aus Sammā, mit 85 Jahren ein gewisser Anius Vales aus Shānira<sup>261</sup> zu den Ältesten der verzeichneten Personen, wobei die absolute Spitze der Altersangaben von Sabinus erreicht wird, einem Veteranen aus Umm al-Quttayn, dessen Grabstele ein Alter von 100 Jahren angibt<sup>262</sup>. Der mit Abstand jüngste »Veteran« – so eindeutig in seiner Grabinschrift (Murduk) bezeichnet – erreichte gerade einmal 40 Jahre, muß also recht früh seinen Militärdienst begonnen – und dessen Ende nicht allzu lange überlebt haben<sup>263</sup>.

Die Veteranen galten als *honestiores* und rückten z.T. in hohe Positionen im Rahmen der Gebietskörperschaften u. stadtdähnlichen Ansiedlungen auf, etwa, wie wir schon gesehen haben, im Umland von Bostra<sup>264</sup>. Vor allem auf dem weniger städtisch entwickelten Umland der Militärstandorte nahmen sie in gewissem Sinne einen »Elitenstatus« ein. Grundsätzliche Integration signalisiert also ihr Engagement in der lokalen Verwaltung, aber auch in der Wirtschaft sowie im Bereich der lokalen Kulte. Hier und bei Bauvorhaben begegnen sie uns etwa des öfteren als vermögende und engagierte Stifter<sup>265</sup>. Der Wohlstand der entlassenen Legionäre<sup>266</sup>, der nicht zuletzt durch vorhandene Ersparnisse aus dem Sold und die loyalitätsstiftende<sup>267</sup> Zahlung eines beträchtlichen Entlassungsgeldes für jeden einzelnen am Lebensabend in den Bereich des Möglichen rückte, sowie ihre soziale Position insgesamt resultierten offenbar in einer Art Vertrauensposition in der lokalen Zivilbevölkerung. Veteranen lassen sich in einer

<sup>260</sup> Atallah (Anm. 64) 82f. Nr. 15.

<sup>261</sup> SEG 7, 1934, 1210/AE 1933, 188.

<sup>262</sup> Atallah (Anm. 64) 570f. Nr. 668. S. a. MacAdam, Arabia 210 Nr. 69.

<sup>263</sup> IGR III 1218/MacAdam, Arabia 208 Nr. 58.

<sup>264</sup> S. oben unsere Anm. 73 mit entsprechenden Belegen. Allgemein zur Teilnahme von Veteranen am munizipalen Leben mit weiteren Hinweisen auf regionale Untersuchungen vgl. Wesch-Klein, Soziale Aspekte 196ff.

<sup>265</sup> Grundsätzlich vgl. Stoll, Integration und Abgrenzung, Index s. v. Veteranen. Konkrete Beispiele für Stiftungen durch Veteranen sind etwa ein Torbau [IGR III 1179 (Aerita, einheim. Veteran/Ἀερίτινος)], ein Turm [Waddington 2053 (Mashquq)]; die Marmorverkleidung oder Pflasterung eines Schreines [IGR III 1305 (Aioun)], die Pflasterung eines Heiligtums (?) [CBFIR 697 (Baalbek; nur Bauaufsicht?)], Säulen-/Pfeilerstiftungen [IGLSyr. VI 2980 (‘Angarr; Säule eines Tetracylon); AE 1984, 904 (Kefa ‘Ayyun); PAES A 7 Nr. 790<sup>3</sup> (Karsah); IGLSyr. V 2152 (Sam‘alib)], ein Prostylos [CBFIR 699 (Bende)], Theatersitze [SEG 7, 1934, 843 (Gerasa)]; eine Ölprelle mit Kelterhaus [IGR III 1009 (Kefr Nabo)]; Bauinschriften/Weihinschriften in Heiligtümern [MacAdam, Arabia Nr. 3-4, S. 191 (Hoyyet Hibikké); AE 1999, 1670 (Kalat Fakra); AE 1935, 118 (Sadad); Waddington 2546a (Umm iz-Zetûn); *Aedicula mit Nischen*: IGLSyr. VI 2946 (Hosn Niha); »*Kalybe*«: IGR III 1186/1187 (Umm iz-Zetûn)]. Weihinschrift und/oder Altar [IGLSyr. VI 2714 (Baalbek); CBFIR 698 (Baalbek); SEG 32, 1982, 1447 (Beroea); SEG 40, 1990, 1397 (Bloudan); Weihinschrift auf Statuette); AE 1928, 86 (Dura Europos); IGR III 1294 (Hebran); CIL III 108 (Hebran); IGLSyr. VI 2946 (Hosn Niha); SEG 46, 1996, 1949 (Khisfin/Hippos); MacAdam, Arabia Nr. 71 S. 211 (Mushannaf/Nela); AE 1964, 64 (Niha); SEG 7, 1934, 1030 (Nimreh/Nemara); IGR III 1234 (Qanawat); IGR III 1299 (Sahouet-el-Khudr); IGR III 1302 (Sahouet-el-Khudr); MacAdam, Arabia Nr. 72, S. 211 (Selaema); AE 1936, 149 (Shaqra); Weihinschrift Nikestatue); PAES A 7, Nr. 797 (Sûr); PAES A 7, Nr. 797<sup>4</sup> (Sûr); AE 1991, 1581 (Tilli); IGR III 1104 (?; Tyros);

MacAdam, Arabia Nr. 63, S. 200 (Hauran); AE 1924, 135 (»Syrien«); SEG 47, 1997, 2061 (»Syria Palästina«; Wehetäfelchen).

<sup>266</sup> Vgl. hierzu etwa auch das Rechenbeispiel bei B. Tenger, Die Verschuldung im römischen Ägypten (St. Katharinen 1993) 166, das vermuten läßt, daß ein entlassener Legionär mit dem bei der *missio* erhaltenen Geldbetrag bei entsprechender Einteilung und Geldanlage sich einen höheren Lebensstandard als während der Dienstzeit hat leisten können. Ähnlich auch Wierschowski (Anm. 176) 89f., ebd. 89ff. zur sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Veteranen aller Truppengattungen, zu Geldaufwendungen für Ämter und anderen wirtschaftlichen Aktivitäten sowie zum Landbesitz von Veteranen. Vgl. auch M. A. Speidel, Sold und Wirtschaftslage der römischen Soldaten. In: Alföldy/Dobson/Eck, Kaiser, Heer, Gesellschaft 65-94, v. a. 71 zur Höhe der Entlassungsgelder, die je nach bekleidetem Rang unterschiedlich ausfielen – von 12000 Sesterzen (=3000 Denare; ab Caracalla wohl sogar 5000 Denare) für den einfachen Legionssoldaten bis zu weit über 600000 Sesterzen für den *primuspilus* – und ebd. 89ff. zu Spareinlagen und Wirtschaftslage der Soldaten. Zu den Spareinlagen vgl. auch Wesch-Klein, Soziale Aspekte 60ff., ebd. 185ff. zu Geldprämien und Abfindungen.

<sup>267</sup> Vgl. Suet. Aug. 49, 2 u. a. zum Zweck der Entlassungsgelder: »Für das gesamte Militär im ganzen Reich machte er eine bestimmte Zahl von Dienstjahren und bestimmte Prämiensätze verbindlich, wobei sich Dienstzeit und Entlassungsprämie nach dem Rang des einzelnen richteten, damit die Soldaten nicht aus Altersgründen oder aus Not nach der Entlassung (post missionem) für Umsturzversuche zu gewinnen wären«. Zur Motivation des Augustus bei seinen »Reformmaßnahmen« siehe auch Cass. Dio 54, 25, 5. Vgl. auch die Verzögerung bei der Entlassung und der Auszahlung von Entlassungsgeldern als Meutereigrund bei Tac. Ann. 1, 17-19, 26, 31, 35-39 und Suet. Tib. 25 und 48. Zu den Quellen s. Speidel (Anm. 266) 65-94, hier v. a. 66f.

»Vermittlerrolle« zwischen Soldaten, Verwaltung, Behörden und Zivilisten beobachten<sup>268</sup>: Ein herausragendes Beispiel ist der Veteran Aurelius Antonius Sabinus, den der arabische Stamm der Mezaid in Hebran als *patronus* ehrte (IGR III 1298). Diese und weiterbestehende »alte Verbindungen« zur ehemaligen Einheit lassen sich auch in einigen Rechtsurkunden des römischen Nahen Ostens auf Papyrus exemplarisch nachvollziehen. In dem griechischsprachigen Pap. Dura 26 etwa, einem Kaufvertrag über Weinland aus dem Jahr 227 n. Chr., sind alle drei »Gruppen«, Veteranen, aktive Soldaten und Zivilpersonen, vereint. Das Dokument ist »ἐν Σαχάρῃ παραχειμασία σπείρης γ' Σεβαστῆς Θρακῶν«, also in Sachare, dem Winterlager der *cohors III Augusta Thracum*, zu der der Veteran und Käufer Iulius Demetrius (»πάλαι στρατιώτης«) einst gehörte, ausgestellt. Die überwiegend lateinisch signierenden Zeugen des Vertrages (fünf an der Zahl) sind fast alle aktive Militärs, genauer *principales* der Truppe: ein *optio*, ein *tesserarius*, ein *tubicen* und ein *cornicularius* (dieser signiert als einziger in griechischer Sprache, was bei diesem Schreibstubendienstgrad möglicherweise kein Zufall ist<sup>269</sup>), dazu ein »Nuntius« (oder doch ein *centurio* wie in der *editio princeps*?). Verkäufer ist eine einheimische Zivilperson namens Otarnaeus, Sohn des Abadabus, aus dem Dorf Sachare-da-hawarae (»Weiße Staufstufe«). Für den illiteraten Verkäufer hat ein Veteran (οὐετρανός) namens Aurelius Salmanes unterzeichnet und den Verkauf sowie den Erhalt des Geldes bestätigt. Diese Vertrauensposition und eine Vertretung von Zivilpersonen durch Veteranen finden sich auch in anderen Dokumenten, etwa in Pap. Dura 30, dem Ehevertrag zwischen einem aktiven Soldaten der *cohors XII Palaestinorum*, die in Quatna stationiert ist, namens Aurelius Alexander und einer Einwohnerin dieses Dorfes namens Aurelia Marcellina. Auch hier ist der Vertrag im Standort der Einheit des Soldaten ausgeführt worden: »... ἐν Κάτνῃ παραχειμασία σπείρης Δωδεκάτης ...εα. ιωνων Παλαιστεινων Σεουηριανῆς ὁ Αλεξανδριανῆς ...«. Von den fünf Zeugen unterzeichnen zwei in Griechisch, alle scheinen mit relativ großer Sicherheit aus der Einheit des Ehemanns zu stammen. Der Veteran Faustinus Avianus bestätigt den Vertrag für die illiterate Frau und ihre Familie durch seine Unterschrift. In Pap. Dura 31 fungiert ein weiterer Veteran namens Iulius Germanus als Zeuge in einem Scheidungskontrakt. Das betreffende Ehepaar lebt im Dorf Ossa, nahe der Kaburmündung, wenig nördlich von Dura Europos (?), in dem auch der Vertrag ausgestellt worden ist: »ἐν Ὀσση Κώμῃ«. Schließlich beruft der Petitionstext der Bathsabbatha aus dem Dorf Magdala (Komé) in der Sphoracene (Pap. Euphr. I 5) an Iulius Marinus, den »(ἐκατόνταρχος) τῷ ἐπὶ τῆς εὐταξίας Σφωρακινηῆς«, einen Veteranen namens Barsemaios und einen aktiven Soldat der *XVI Flavia Firma* namens Aurelius Abilaas als Zeugen für die Rechtmäßigkeit der erhobenen Klage. Beide, Soldat und Veteran, sind ausdrücklich als »ἄνδρας ἀξιοχρέους«, also als »ehrenwerte Männer«, bezeichnet. Ganz sicher handelt es sich m.E. – trotz der sicherlich hinter der Instrumentalisierung der »Ehrenmänner« stehenden Absicht der Erlangung von Rechtssicherheit vor römischen Behörden – hierbei nicht um eine leer dahergesagte Formel, sondern, wie auch aus den zuvor genannten Dokumenten deutlich wird, um den Reflex echter sozialer Wertschätzung und grundsätzlicher Nähe.

### Zusammenfassung

Die Behandlung von sieben Inschriften aus Bostra hat uns zu einer genaueren Analyse der sogenannten Entlassungsweihungen geführt, die man wegen der Unterschiede innerhalb dieses vermeintlichen »Inschriftentyps« besser neutraler als Entlassungsdenkmäler bezeichnen sollte. Es handelt sich um weitverbreitete Kollektivdenkmäler mit Veteranen des Legionsmilitärs als Stifter, die in ihren präzisen epigra-

<sup>268</sup> Zur Mittlerrolle der Veteranen und ihrer Bedeutung für Studien zum Verhältnis von Militär und Zivilgesellschaft vgl. etwa N. Pollard, *Soldiers, Cities and Civilians in Roman Syria* (Ann Arbor 2000) 159ff.

<sup>269</sup> Zur Bildung und Mehrsprachigkeit der Schreibstubsoldaten vgl. die Bemerkungen bei Stoll, *Integration und Abgrenzung* 47ff.

phischen Formeln in gewisser Weise den Vorgang der *honestae missio*, sowohl den Verwaltungsgang als auch das mit der Entlassung verbundene Zeremoniell in Anwesenheit des Statthalters und/oder Kommandeurs, reflektieren. Sehr gut vergleichbar sind die entsprechenden Denkmälerreihen der Equites Singulares Augusti. Diese offiziellen Denkmäler der Veteranen hatten wohl in der Regel ihren Aufstellungsplatz in den *principia*. Die Auswertung von Inschriftformeln, Papyri und Passagen aus der antiken Literatur, insbesondere aus den Rechtsquellen und der Märtyrerliteratur, erlaubt eine vorsichtige Rekonstruktion des mit der *honestae missio* verbundenen Zeremoniells, der zugehörigen Kultakte und Rituale, die in der Kaiserzeit – wie der Entlassungstermin selbst – ein fester Bestandteil des Systemes der Offiziellen Heeresreligion gewesen sind.

#### ABGEKÜRZT ZITIERTER LITERATUR UND QUELLENEDITIONEN

- Alföldy/Dobson/Eck, Kaiser, Heer, Gesellschaft: G. Alföldy/B. Dobson/W. Eck (Hrsg.), Kaiser, Heer und Gesellschaft in der Römischen Kaiserzeit. Gedenkschrift für Eric Birley. HABES 31 (Stuttgart 2000).
- Ankersdorfer, Studien: H. Ankersdorfer, Studien zur Religion des Römischen Heeres von Augustus bis Diokletian (Diss. Konstanz 1973).
- Campbell, Emperor: J. B. Campbell, The Emperor and the Roman Army 31 BC – AD 235 (Oxford 1984).
- Campbell, Sourcebook: J. B. Campbell, The Roman Army 31 BC-AD 337. A Sourcebook (London, New York 1994).
- Eck, »Ehrenvoll entlassen«: W. Eck, »Ehrenvoll entlassen«. Eine tabula honestae missionis für einen Bonner Veteranen aus dem Jahr 230 n. Chr. Das Rheinische Landesmuseum Bonn. Berichte aus der Arbeit des Museums 1999, Heft 1, 12-17.
- Eck/Roxan, Entlassungsurkunden: W. Eck/M. Roxan, Zwei Entlassungsurkunden – Tabulae Honestae Missionis – für Soldaten der römischen Auxilien. Archäologisches Korrespondenzbl. 28, 1998, 95-112.
- Eck/Wolff, Heer und Integrationspolitik: W. Eck/H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle. Passauer Hist. Forsch. 2 (Köln, Wien 1986).
- Forni, Nicopoli: G. Forni, La Base eretta a Nicopoli in onore di Antonino Pio dai Veterani della Legione II Traiana. In: Ders., Esercito e Marina di Roma antica. Raccolta di contributi. MAVORS V (Stuttgart 1992) 142-179.
- Helgeland, Christians: J. Helgeland, Christians and the Roman Army from Marcus Aurelius to Constantine. ANRW II 23, 1 (Berlin 1979) 724-834.
- Kayser, Recueil: F. Kayser, Recueil des Inscriptions Grecques et Latines (non funéraires) d'Alexandrie Impériale (Ter-IIIe s. apr. J.-C.) (Kairo 1994).
- IGLSyr: L. Jalabert/R. Mouterde et al. (Hrsg.), Inscriptions Grecques et Latines de la Syrie I ff. (Paris 1929ff.).
- Le Bohec, Légions: Y. Le Bohec (Hrsg.), Les Légions de Rome sous le Haut-Empire. Actes du Congrès de Lyon (17-19 septembre 1998) I, II (Lyon 2000).
- MacAdam, Arabia: H. I. MacAdam, Studies in the History of the Roman Province of Arabia. The Northern Sector. British Arch. Reports S 295 (Oxford 1986).
- Mann, Honesta Missio: J. C. Mann, Honesta Missio from the Legion. In: Alföldy/Dobson/Eck, Kaiser, Heer, Gesellschaft 153-161.
- PAES A: E. Littmann/D. Magie/D. R. Stuart, Syria, Publications of the Princeton University Archaeological Expeditions to Syria in 1904-5 and 1909, Div. III, Greek and Latin Inscriptions (A) S. Syria (Leiden 1904-1921).
- PAES B: W. K. Prentice, Publications of the Princeton University Archaeological Expeditions to Syria in 1904-5 and 1909, Div. III, Greek and Latin Inscriptions (B) N. Syria (Leiden 1908-1922).
- Speidel, Entlassungsurkunden: M. A. Speidel, Entlassungsurkunden des Römischen Heeres. Jahresber. der Gesellschaft Pro Vindonissa 1990, 59-65.
- Speidel, Equites Singulares Augusti: M. P. Speidel, Die Equites Singulares Augusti, Begleittruppe der römischen Kaiser des zweiten und dritten Jahrhunderts. Antiquitas I 11 (Bonn 1965).
- Speidel, Denkmäler: M. P. Speidel, Die Denkmäler der Kaiserreiter. Equites Singulares Augusti. Beih. Bonner Jahrb. 50 (Köln, Bonn 1994).
- Stoll, Römischer Heer und Gesellschaft: O. Stoll, Römischer Heer und Gesellschaft. MAVORS XIII (Stuttgart 2001).

Stoll, Integration und Abgrenzung: O. Stoll, Zwischen Integration und Abgrenzung. Die Religion des Römischen Heeres im Nahen Osten. Mainzer Althistorische Studien 3 (St. Katharinen 2001).

Thomasson, Laterculi Praesidum: B. E. Thomasson, Laterculi Praesidum I-III (Göteborg 1984-1990).

Waddington: W. -H. Waddington, Inscriptions grecques et latines de la Syrie, 2 Bde. (Paris 1870).

Wesch-Klein, Soziale Aspekte: G. Wesch-Klein, Soziale Aspekte des römischen Heerwesens in der Kaiserzeit. Heidelberger Althist. Beitr. und Epigr. Stud. 28 (Stuttgart 1998).

Wolff, Veteranenprivilegien: H. Wolff, Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr. In: In: Eck/Wolff, Heer und Integrationspolitik 44-115.

#### ABBILDUNGSNACHWEISE

Abb. 1: Nach Forni, Nicopoli Taf. IV, nach S. 178. – Abb. 2: Nach E. Littmann/D. Magie/D. R. Stuart, Syria, Publications of the Princeton University Archaeological Expeditions to

Syria in 1904-5 and 1909, Div. III, Greek and Latin Inscriptions (A) S. Syria, Part 4: Bosrā (Leiden 1904-1921) S. 233 f. Nr. 536 mit Abb. auf S. 234.

#### TAFELNACHWEISE

Taf. 49: 1 Nach M. Sartre (Hrsg.), IGLSyr. XIII (Paris 1982) Taf. X; 2 nach Forni, Nicopoli Taf. V, nach S. 178. – Taf. 50, 1-3: Nach Kayser, Recueil Taf. XLIX-L. – Taf. 51: Nach M. A. Speidel, Die römischen Schreiftafeln aus Vindonissa

(Brugg 1996) Abb. S. 91. – Taf. 52: 1 Nach Eck, »Ehrenvoll entlassen«. 13; 2 nach Eck/Roxan, Entlassungsurkunden 102f. Abb. 3 und 5.



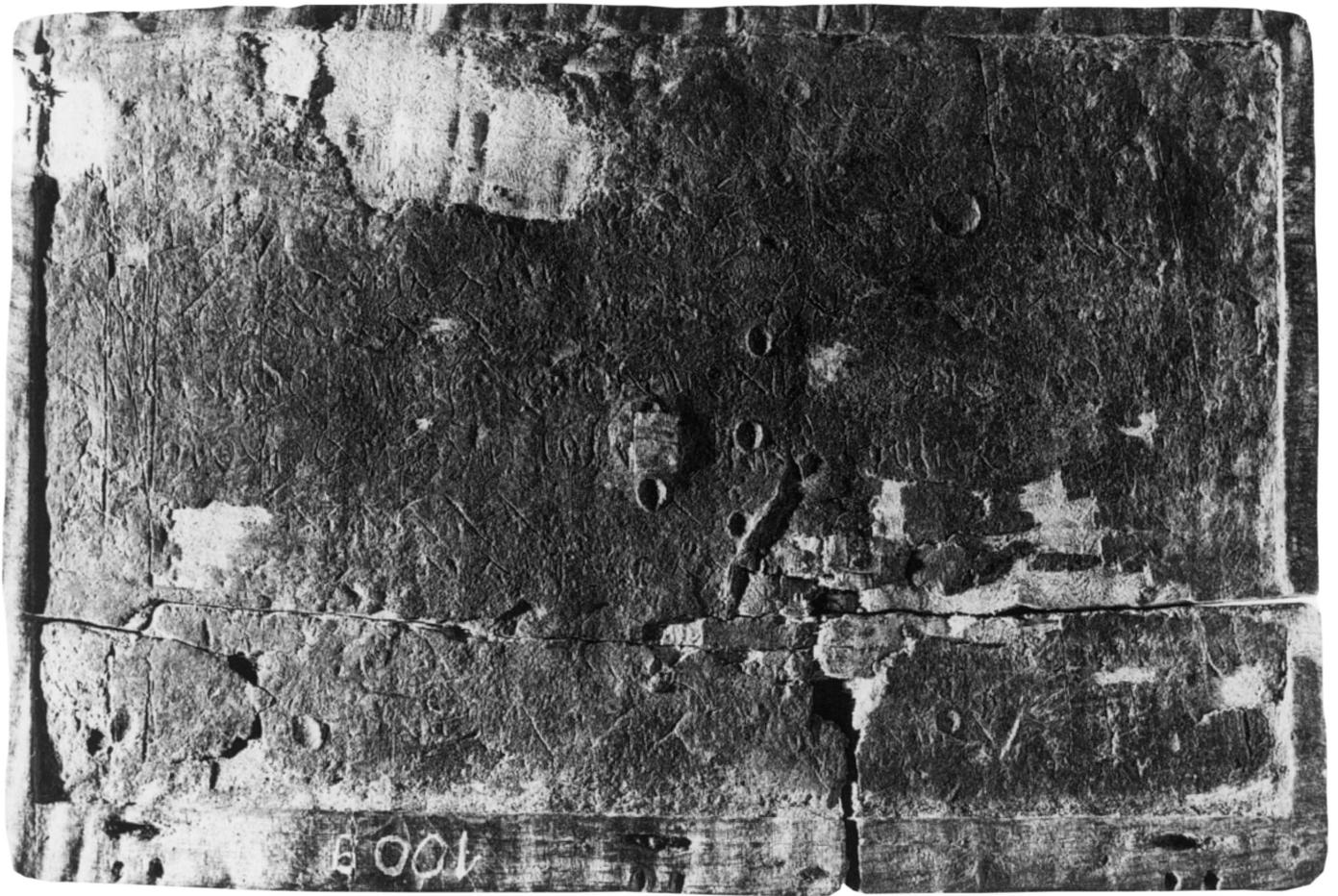
1



2

1 Verkleidungsplatte einer Statuenbasis für Lucius Verus aus Bostra (IGLSyr. XIII 9050). – 2 Vorderseite der Statuenbasis für Antoninus Pius (AE 1955, 238) aus Nikopolis.

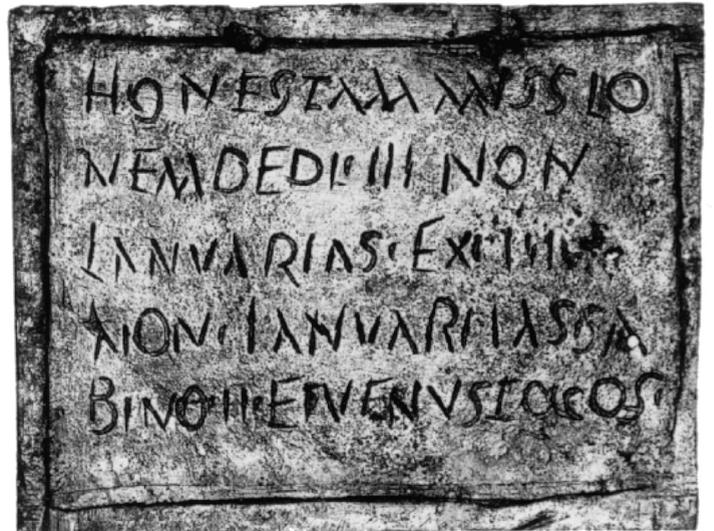




Entlassungsurkunde (Ahornholz) des Jahres 91 n. Chr. aus Vindonissa.



1



2

1 »Entlassungsurkunde« auf Bronzetafelchen für einen Veteranen der Bonner Legio I Minervia, Inschriftseite. – 2 *Tabula honestae missionis* (Bronzetafelchen) von 240 n. Chr. (RGZM O. 41853) für den Alenveteranen Aurelius Bitho.